

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

---

Phoenix Capital Dienst GmbH

---

WA 21 - 41736-10 (1998) Bd. 2

---

Zeitraum: 01.01.1998 bis Ende März 2000

---



CODIA00075

Band 2  
Fortsetzung siehe  
Band

---

Aktenzeichen

Phoenix Kapitaldienst GmbH

**Retent**

aus

WA 31-W 2736-10 (111228)

Bd. 2

betrifft den Zeitraum

01.01.1998 bis Ende März 2000

21738

Bundesaufsichtsamt  
für das Kreditwesen

An die Landeszentralbank:

wird durch BAK / LZB ausgefüllt

Anzeigepflichtiger <sup>2)</sup> - Name oder FirmaGesellschaft für die Durch-  
führung und Vermittlung von  
Vermögensanlagen

Kreditnehmereinheit-Nr.

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Straße und Haus-Nr.

Gr. Friedberger Str. 33-35

Postleitzahl Wohnsitz oder Sitz <sup>3)</sup>

60313 Frankfurt am Main

Geburtsdatum

Geburtsort

ggf. Geburtsname

Telefon- u. -fax-Nr. des Unternehmens

069/280266-68 / 069/290180

Orts-Nr.

Registerart

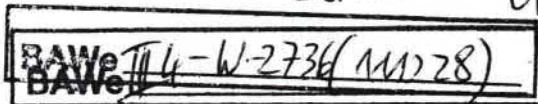
Register-Nr.

 Ein eingetragenes Gewerbe liegt vor:

Amtsgericht Frankfurt HRB 16418

Weitere Angaben: <sup>4)</sup> Geschäftsführer:

20. Mai 1998

Dieter Breitkreuz, geb. 11.05.1937 in Bielefeld  
Wohnort: In den Weingärten 8, 65719 Hofheim/Ts.Elvira Ruhrauf geb. Malessa, geb. 17.10.1942 in Essen  
Wohnort: Eckenheimer Landstr. 38, 60318 Frankfurt/M.Vom Anzeigenden nach dem Stand vom 31.12.1997 betriebene, ab dem 01.01.1998 erlaubnispflichtige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10, Abs. 1a Satz 2 KWG) <sup>5)</sup>

- 201  Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten gem. § 1 Abs. 11 KWG im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) <sup>6)</sup>
- 202  Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft)
- 203  Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung)
- 204  Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlußvermittlung)
- 205  Verwaltung einzelner <sup>7)</sup> in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung)
- 206  Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere (Eigenhandel) <sup>8)</sup>
- 207  Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaateneinlagenvermittlung)
- 208  Besorgung von Zahlungsaufträgen (Finanztransfergeschäft)
- 209  Handel mit Sorten (Sortengeschäft)
- 300  Die angekreuzten Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen werden fortgeführt <sup>9)</sup>
- 400  Die angekreuzten Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen werden als Haupttätigkeit betrieben <sup>10)</sup>
- 500  Der Anzeigende ist befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen
- 600  Der Anzeigende betreibt den Handel mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung <sup>11)</sup>
- 700  Die Geschäfte in Finanzinstrumenten beschränken sich auf Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate, deren Preis von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt
- 810  Kopie(n) bisher erteilter Erlaubnis(se) bzw. Bestellung(en) zuständiger Behörden sind beigelegt <sup>12)</sup>
- 820  Aktueller Registerauszug ist beigelegt

Ort, Datum

Frankfurt/Main, 21, April 1998

Firma / Unterschrift

Sachbearbeiter / -in

Telefon-Nr.

E. Ruhrauf

069/ 280266-68

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Gr. Friedberger Str. 33-35

60313 Frankfurt/Main

Tel. 0 69 - 28 02 66 - 68

Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur dann nach § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG als erteilt angesehen werden, wenn die Anzeige gem. § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG mit den oben aufgeführten Angaben fristgerecht, d. h. Eingang beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Landeszentralbank - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - spätestens am 01. April 1998, eingereicht wurde.

## Fußnoten

---

- 1) Für Unternehmen, die gem. § 2 Abs. 6 KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten, besteht keine Anzeigepflicht
- 2) Bei natürlichen Personen: Vor- und Zunamen, ggf. Geburtsname, Geburtstag und -ort, vollständige Anschrift, Firma  
Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: Firma, Rechtsform, Sitz lt. Registereintrag
- 3) Bei natürlichen Personen mit Geschäfts- und Wohnanschrift: Wohnanschrift (erster Wohnsitz)
- 4) Bei Juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: Namen und Anschrift der Geschäftsleiter / persönlich haftenden Gesellschafter sowie ggf. Anschrift der Hauptverwaltung und ausländischer Zweigstellen  
Angaben auf gesondertem Blatt beifügen
- 5) Die Kennziffer der überwiegend ausgeübten Tätigkeit ist zu unterstreichen
- 6) Soweit es sich bei den Finanzinstrumenten um Wertpapiere und deren Derivate handelt, war dies als Effektengeschäft bereits bisher erlaubnispflichtiges Bankgeschäft. Die Übergangsvorschrift des § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG gilt deshalb nur für das Kommissionsgeschäft in Geldmarktinstrumenten, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivaten und Derivaten, deren Preis von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt
- 7) Auch wenn in den Portfolios Vermögen verschiedener Kunden zusammengefaßt sind
- 8) Handel in eigenem Namen für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere
- 9) Soweit nicht alle unter 201 bis 209 angekreuzten, ab dem 01.01.1998 erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen fortgeführt werden, auf gesondertem Blatt diejenigen Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen aufführen, die fortgeführt werden
- 10) Bei Ausübung als Nebentätigkeit sind nähere Angaben zur Geschäftstätigkeit insgesamt auf einem gesonderten Blatt zu machen
- 11) Handel in eigenem Namen für eigene Rechnung nicht als Dienstleistung für andere
- 12) z. B. gem. § 7 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 Börsengesetz bzw. § 34c Gewerbeordnung und / oder eine Bestätigung der zuständigen Behörde über den Beginn des Gewerbes (§ 15 Gewerbeordnung)

# PHOENIX

KAPITALDIENST



000003

PHOENIX Kapitaldienst GmbH · Gr.Friedberger Str. 33-35 · D-60313 Frankfurt/Main 1

Landeszentralbank  
Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank  
z.Hd. von Herrn Häsing  
Taunusanlage 5

60329 Frankfurt/Main

PHOENIX Kapitaldienst GmbH  
Gesellschaft für die  
Durchführung und Vermittlung  
von Vermögensanlagen

Gr. Friedberger Straße 33-35  
D-60313 Frankfurt/Main 1  
Telefon: 0 69 / 28 02 66  
Telex: 4 16 660 boers d  
Fax: 0 69 / 29 01 80 + 28 41 75

Frankfurter Sparkasse  
BLZ 500 502 01  
Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Ru.

21. April 1998

Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG

Sehr geehrter Herr Häsing,

bezugnehmend auf das heutige Telefonat erhalten Sie als Anlage  
die berichtigte Anzeige in 3-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen  
Phoenix Kapitaldienst GmbH

Anlage

19.02.98  
 19. FEB 1998  
 000004  
 19. FEB 1998  
 24

**Graf Praschma & Heß**  
 Rechtsanwälte  
 zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



\*8175\*309336/81

An das  
 Bundesaufsichtsamt für das  
 Kreditwesen  
 Gardeschützenweg 71 - 101

12203 Berlin

Fax: 030 - 8436- 15 50

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)  
 Dr. Frank Michael Heß (LG)  
 Astrid Fischer Maîtreise en droit (LG)  
 Andrea Ruppert (LG)

Bockenheimer Landstraße 92  
 60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 74 08 98/99/90  
 Fax: 069 - 74 85 39  
 Compuserve 100434,1122

Unser Zeichen: 309336/81

Ihr Zeichen:

Frankfurt am Main, 16.02.1998

Phoenix Kapitaldienst GmbH, FFH

**Phoenix J. BAKred**  
 Z 4 - 116 - 14/89 - L  
 Mögliches Betreiben von Bankgeschäften

1. am 4.3.98 von Kap. VII 5 abh. 22.12/1
2. Fr. Laurisch K 413.
3. Kap. VII 1 z.k. 19.1/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache hat uns unsere Mandantin gebeten, Ihr Schreiben vom 20.01.1998 zu beantworten.

Unsere Mandantin wird bis zum 1. April 1998 die für das Finanzkommissionsgeschäft notwendige Erstanzeige nach § 64e Absatz 2 KWG abgeben.

Die Mandantin ist mit einem Unternehmen in Dänemark verbunden, das dort die notwendige Erlaubnis zum Betrieb der dortigen Geschäfte (vorerst Anlage- und Abschlussvermittlung, gegebenenfalls Erweiterung auf das Finanzkommissionsgeschäft) der Dänischen Aufsichtsbehörde besitzt.

Die Mandantin hat zum 23.12.1997 einen zweiten Geschäftsführer als zusätzlichen Geschäftsleiter bestellt.

Die Mandantin gibt, da grenzüberschreitend tätig, ab sofort konsolidierte Monatsmeldungen nach dem neuen Grundsatz I (QG1 und QS 2) sowie die vierteljährlich einzureichenden Unterbögen ab. Die Anforderungen der § 13, 13b KWG (Grosskredite) werden ebenfalls geprüft und berücksichtigt.

Sie hat mit Wirkung vom 02.02.1998 Geldwäschebeauftragte bestellt und der Abteilung 15 des BAKred benannt.

Bankverbindungen:  
 Dresdner Bank AG,  
 Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,  
 BLZ 500 800 00  
 Konto 97576  
 BLZ 500 502 01

✓  
 4. yf. Anm. v. 25.3.98  
 2.7.1.7. h

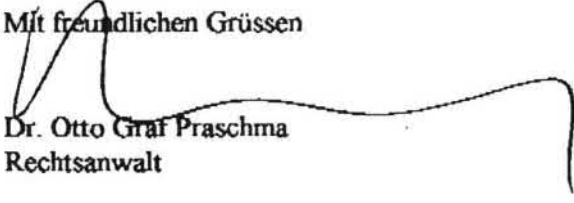
225 zu 11  
 Ca 4/1  
 Erläut. v. P  
 ca 20/2  
 Erläut. v. P  
 Del II  
 Quelle  
 ca 18/1  
 Weiteres Ex  
 bei VII 6  
 vorhanden  
 = zu Del. II/1  
 Zuständig  
 keine Kontrolle  
 19.1/1

Die übrigen Anforderungen werden innerhalb der vorgesehenen Fristen ebenfalls erfüllt werden.

Das gleiche gilt für die Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes. Soweit dort Zweifelsfragen bestehen, werden sie mit dem BAWe geklärt.

Falls aus Ihrer Abteilung Rückfragen notwendig sind, bitten wir um Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Otto Graf Praschma  
Rechtsanwalt

cc: Mandantin

(Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken)

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen An die Landeszentralbank:

000006

Form fields for company details: Phoenix Kapitaldienst GmbH, Gr. Friedberger Str. 33-35, Frankfurt am Main. Includes checkboxes for BAK/LZB and credit unit numbers.

Registration details: Registerart: Amtsgericht Frankfurt, Register-Nr.: HRB 16418.

Weitere Angaben: 4) Geschäftsführer: Dieter Breitkreuz, geb. 11.05.1937 in Bielefeld; Elvira Ruhrauf geb. Malessa, geb. 17.10.1942 in Essen.

Beigefügt Beschluß und Anmeldung Geschäftsführerbestellung Elvira Ruhrauf

Vom Anzeigenden nach dem Stand vom 31.12.1997 betriebene, ab dem 01.01.1998 erlaubnispflichtige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10, Abs. 1a Satz 2 KWG) 5)

- 201 [X] Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten gem. § 1 Abs. 11 KWG im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft) 6)
202 [ ] Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Plazierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft)
203 [ ] Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung)
204 [ ] Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlußvermittlung)
205 [X] Verwaltung einzelner 7) in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung)
206 [ ] Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im Wege des Eigenhandels für andere (Eigenhandel) 8)
207 [ ] Vermittlung von Einlagengeschäften mit Unternehmen mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (Drittstaateneinlagenvermittlung)
208 [ ] Besorgung von Zahlungsaufträgen (Finanztransfergeschäft)
209 [ ] Handel mit Sorten (Sortengeschäft)
300 [X] Die angekreuzten Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen werden fortgeführt 9)
400 [X] Die angekreuzten Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen werden als Haupttätigkeit betrieben 10)
500 [X] Der Anzeigende ist befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen
600 [ ] Der Anzeigende betreibt den Handel mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung 11)
700 [ ] Die Geschäfte in Finanzinstrumenten beschränken sich auf Devisen, Rechnungseinheiten oder Derivate, deren Preis von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt
810 [X] Kopie(n) bisher erteilter Erlaubnis(se) bzw. Bestellung(en) zuständiger Behörden sind beigefügt 12)
820 [X] Aktueller Registerauszug ist beigefügt

Ort, Datum: Frankfurt am Main, 24. März 1998
Sachbearbeiter / -in: E. Ruhrauf
Telefon-Nr.: 069/ 280266-68

Firma / Unterschrift: Phoenix Kapitaldienst GmbH, Gr. Friedberger Str. 33-35, 60313 Frankfurt/Main, Tel. 0 69 - 28 02 66 - 68

Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur dann nach § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG als erteilt angesehen werden, wenn die Anzeige gem. § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG mit den oben aufgeführten Angaben fristgerecht, d. h. Eingang beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Landeszentralbank - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - spätestens am 01. April 1998, eingereicht wurde.



## Fußnoten

---

- 1) Für Unternehmen, die gem. § 2 Abs. 6 KWG nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten, besteht keine Anzeigepflicht
- 2) Bei natürlichen Personen: Vor- und Zunamen, ggf. Geburtsname, Geburtstag und -ort, vollständige Anschrift, Firma  
Bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: Firma, Rechtsform, Sitz lt. Registereintrag
- 3) Bei natürlichen Personen mit Geschäfts- und Wohnanschrift: Wohnanschrift (erster Wohnsitz)
- 4) Bei Juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften: Namen und Anschrift der Geschäftsleiter / persönlich haftenden Gesellschafter sowie ggf. Anschrift der Hauptverwaltung und ausländischer Zweigstellen  
Angaben auf gesondertem Blatt beifügen
- 5) Die Kennziffer der überwiegend ausgeübten Tätigkeit ist zu unterstreichen
- 6) Soweit es sich bei den Finanzinstrumenten um Wertpapiere und deren Derivate handelt, war dies als Effektengeschäft bereits bisher erlaubnispflichtiges Bankgeschäft. Die Übergangsvorschrift des § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG gilt deshalb nur für das Kommissionsgeschäft in Geldmarktinstrumenten, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivaten und Derivaten, deren Preis von dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt
- 7) Auch wenn in den Portfolios Vermögen verschiedener Kunden zusammengefaßt sind
- 8) Handel in eigenem Namen für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere
- 9) Soweit nicht alle unter 201 bis 209 angekreuzten, ab dem 01.01.1998 erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen fortgeführt werden, auf gesondertem Blatt diejenigen Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen auführen, die fortgeführt werden
- 10) Bei Ausübung als Nebentätigkeit sind nähere Angaben zur Geschäftstätigkeit insgesamt auf einem gesonderten Blatt zu machen
- 11) Handel in eigenem Namen für eigene Rechnung nicht als Dienstleistung für andere
- 12) z. B. gem. § 7 Abs. 1 oder § 30 Abs. 1 Börsengesetz bzw. § 34c Gewerbeordnung und / oder eine Bestätigung der zuständigen Behörde über den Beginn des Gewerbes (§ 15 Gewerbeordnung)

a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital DM	Vorstand Persönlich haftende ; ellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
2	3	4	5	6	7
<p>a) <u>Phoenix Kapitaldienst Vermittlungsgesellschaft für Vermögensanlagen mit beschränkter Haftung</u></p> <p>b) Frankfurt am Main</p> <p>c) der Kapitaldienst, insbe- sondere die Vermittlung von Vermögensanlagen aller Art und Warenerminge- schäften. Geschäfte nach dem Kreditwesengesetz fallen nicht in den Gegen- stand des Unternehmens.</p>	<p>20.000,--</p>	<p>Kaufmann Dieter Hermann Johannes Clobes, Frank- furt am Main.</p>		<p>Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. Oktober 1976 mit Abänderung vom 28. Januar 1977 abge- schlossen. Der Geschäftsführer Dieter Hermann Johannes Clobes vertritt gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Pro- kuristen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er allein.</p>	<p>a) 25. Mai 1977 Franzl Frei</p> <p>b) Gesellschafts- vertrag Bl. 16 ff. Sonderband</p>
	<p>300.000,--</p>	<p>Kaufmann Dieter Breitkreuz, Hattersheim.</p>	<p><i>Handwritten note:</i> Kaufmann Dieter Breitkreuz, Hattersheim, ist zum Geschäftsführer bestellt. Er vertritt gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen. Solange er alleiniger Geschäftsführer ist, vertritt er allein.</p>	<p>Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. Mai 1977 ist das Stammkapital um 280.000,-- DM auf 300.000,-- DM erhöht und der Gesellschaftsvertrag in § 4 (Stammkapital) entsprechend geändert. Dieter Hermann Johannes Clobes ist nicht mehr Geschäftsführer. Dieter Breitkreuz ist zum Geschäftsführer bestellt. Er vertritt gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen. Solange er alleiniger Geschäftsführer ist, vertritt er allein.</p>	<p>a) 20. Juni 1977 Frei</p> <p>b) Bl. 34 ff. Sdbd.</p>
<p>a) Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durch- führung und Vermittlung von Vermögensanlagen</p>			<p><u>Einzelprokurist:</u> <u>Horst Grompe, Aschaffenburg.</u></p>	<p>Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 3. November 1978 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 (Firma) und § 6 (Geschäftsführer) geändert.</p>	<p>a) 28. Febr. 1979 Frei</p> <p>b) Bl. 51 ff. Sdbd</p>
			<p><u>Die Prokura Horst Grompe ist erloschen.</u></p>	<p>Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 20. Juli 1982 ist das Stammkapital um DM 200.000,-- auf DM 500.000,-- erhöht und der Gesellschaftsvertrag in § 4 (Stammkapital) geändert.</p>	<p>a) 10. Juni 1981 Frei</p>
	<p>500.000,--</p>		<p><u>Die Prokura Horst Grompe ist erloschen.</u></p>	<p>Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 20. Juli 1982 ist das Stammkapital um DM 200.000,-- auf DM 500.000,-- erhöht und der Gesellschaftsvertrag in § 4 (Stammkapital) geändert.</p>	<p>a) 27. Sept. 1982 Frei</p> <p>b) Bl. 66 ff. Sonderband</p>

Ort Frankfurt am Main	Grund- oder Stammkapital DM	Vorstand Persönlich haftende Gesellschafter Geschäftsführer Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	b) Bemerkungen
2	3	4	5	6	7

Einzelprokuristin:  
Elvira Ruhrauf, Frankfurt am Main.

Gefertigt am: 04. Jan 1993

a) 21. August 1990  
*[Signature]*

Gewerbe-Ummeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO sowie § 1 GewAnzV Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen (z. B. GmbH) ist bei Feld Nr. 3 bis 10 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben. Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks oder einem Beiblatt oder weiteren Vordrucken gemacht.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name 2 Ort und Nummer der Eintragung

Proentz Kapitaleidienst GmbH  
Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen  
Ffm. HR B 16418

3 Familienname **Breitkreuz** 4 Vornamen **Dieter**

5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen) 6 Geburtsname der Mutter

7 Geburtsdatum **11.5.37** 8 Geburtsort (Ort, Kreis, Land) **Bielefeld**

9 Staatsangehörigkeit  
deutsch  andere:

10 Anschrift der Wohnung und Telefon-Nr.  
**In den Weingärten 8, 6238 Hofheim/Ts.**

Angaben zum Betrieb 11 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften):  
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen):

12 Anschrift der Betriebsstätte und Telefon-Nr.  
**Große Friedberger Str. 33-35, 6000 Ffm. 1**

13 Anschrift der Hauptniederlassung und Telefon-Nr.  
**wie Pos. 12**

14 Anschrift der früheren Betriebsstätte (nur bei Verlegung)  
**Bleichstr. 60-62, 6000 Ffm. 1**

Nach der Änderung, Erweiterung oder Verlegung 15 wird neu ausgeübt (z. B. Möbeleinzelhandel)  
16 wird weiterhin ausgeübt (z. B. Möbelgroßhandel) **Kapitaleidienst, insb. die Vermittl. von Vermögensanlagen aller Art und Warendermingschäfte**

17 Datum der Änderung, Erweiterung oder Verlegung  
**20.06.1991**

18 Art des umgemeldeten Betriebes Industrie  Handwerk  Handel  Sonstiges  19 Anzahl der voraussichtlich im umgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:

Die Ummeldung wird erstattet für 20 einen selbständigen Betrieb  eine Zweigniederlassung  eine unselbständige Zweigstelle   
21 ein Automaten-aufstellungsgewerbe  22 ein Reisegewerbe

Wegen 23 Änderung der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel)   
24 Erweiterung der Betriebstätigkeit (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel)   
25 Verlegung des Betriebes

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Ja, erteilt am/von (Behörde):  
Liegt eine Erlaubnis vor? Nein

29 Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer):  
Liegt eine Handwerkskarte vor? Nein

30 Ja, erteilt am/von (Behörde):  
Liegt eine Aufenthaltserlaubnis vor? Nein

31 Die Aufenthaltserlaubnis enthält keine Auflage oder Beschränkung  enthält folgende Auflage oder Beschränkung:

32 **27.08.1991** Datum 33 **s. GewR 4** Unterschrift



**30.8.91**  
(Datum)

*[Handwritten Signature]*  
(Unterschrift)

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten. Diese Ummeldung wird gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

Stadt Frankfurt am Main

**Der Magistrat**

Stadtsteueramt

5.0101. 460115.4

5.0101. ....

angezeigt am: ..... v.A.w. 000010

ausgefertigt am: ..... 11.4.1979

Finanzamt ..... Börse 217 1128 5

**Bescheinigung  
über Ummeldung**

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unabhängigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes  
(Ummeldung nach § 14 oder § 55 c GewO und §§ 137 u. 138 AO)

1. Firmenbezeichnung (nur für im Handels- oder Genossenschafts- register eingetragene Gewerbetreibende) Ort und Nr. der Registereintragung	Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögens- anlagen Ffm. HR B 16418 v. 28.2.1979
2. Name, Vorname des Gewerbe- treibenden **) (bei Frauen auch Geburtsname) Geburtstag und -ort Wohnort und Wohnung Staatsangehörigkeit	Geschäftsführer: Dieter Breitkreuz
3. Sitz der Geschäftsleitung (Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)	6000 Ffm.-1, Hochstr. 35-37
4. Betriebsstätte (Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)	s. Pos. 3
5. Gegenstand des Gewerbes (genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Tex- tilien, Spielautomatenaufstellung, Groß- handel mit Arzneimitteln) Gegenstand des Reisegewerbes	Kapitaldienst, insbes. die Vermittlung von Vermögensanlagen aller Art und Warentermin- geschäfte <del>Handwerk / Einzelhandel / Reisegewerbe</del> / Sonstiges *)
6. Liegt die Handwerkskarte vor?	ja / nein
7. Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnis- pflichtiges Gewerbe vor?	ja / nein; wenn ja, welche:
8. Gegenstand der Veränderung (Je nach Veränderung bisherige Anschrift / Personalien des ein- oder austretenden Gesellschafter / bisherigen Gegenstand des Gewerbebetriebes / Waren oder Lei- stungen, auf die Ausdehnung erfolgt ist, angeben.)	Änderung der Firmierung
9. Tag des Eintritts der Veränderung	28.2.1979
Bemerkungen:	

Bitte Hinweise auf Rückseite beachten!



Die Ummeldung des Gewerbebetriebes wird  
gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

*Gaulke*  
.....  
(Unterschrift)

000011

Stadt Frankfurt am Main  
**Der Magistrat**  
Stadtsteueramt  
5.0101.460115.4

angezeigt am: 21.7.1977  
ausgefertigt am: 26.7.1977  
Finanzamt Börse 217

**Bescheinigung  
über Anmeldung**

eines Gewerbebetriebes / einer Zweigniederlassung / einer unselbständigen Zweigstelle / eines Reisegewerbes  
(Anmeldung nach § 14 oder § 55 c GewO und §§ 137 u. 138 AO)

1. <b>Firmenbezeichnung</b> (nur für im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende) Ort und Nr. der Registereintragung	Phoenix Kapitaldienst Vermittlungsgesellschaft für Vermögensanlagen mbH HR B 16418 v. 20.6.77 Ffm.
2. <b>Name, Vorname</b> des Gewerbetreibenden (bei Frauen auch Geburtsname) Geburtstag und -ort <b>Wohnort</b> und Wohnung Staatsangehörigkeit	Breitkreuz, Dieter Südring 13, 6234 Hattersheim
3. <b>Sitz der Geschäftsleitung</b> (Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)	Hochstr. 35-37, 6 Frankfurt a.M. 1
4. <b>Betriebsstätte</b> (Ort, Kreis, Straße, Hausnr.)	s. Pos. 3
5. <b>Gegenstand des Gewerbes</b> (genau angeben, z. B. Herstellung von Werkzeugmaschinen, Einzelhandel mit Textilien, Spielautomatenaufstellung, Großhandel mit Arzneimitteln) Gegenstand des Reisegewerbes	Kapitaldienst, insbesondere die Vermittlung von Vermögensanlagen aller Art und Watentermingeschäften <del>Industrie / Handwerk / Großhandel / Einzelhandel / Reisegewerbe / Sonstiges *)</del>
6. <b>Liegt die Handwerkskarte vor?</b>	ja/ nein XX
7. <b>Liegt die Erlaubnis für ein erlaubnispflichtiges Gewerbe vor?</b>	ja/ nein; wenn ja, welche: XX
8. <b>Beginn eines neuen oder Übernahme</b> (z. B. Kauf, Pacht, Erbfolge) eines bestehenden Betriebes (bei Übernahme auch bisherige Inhaber und ggf. bisherige Firma angeben)	Neubeginn
9. <b>Tag des Betriebsbeginns</b>	1.6.1977

Bemerkungen:  
10 AN

Bitte Hinweise auf Rückseite beachten!



Die Anmeldung des Gewerbebetriebes wird gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

*Gaulier*  
(Unterschrift)

Bitte Rückseite beachten!



Ordnungsamt (Amt 32) · Postfach 11 92 67 · 6000 Frankfurt am Main 2

Firma  
Phoenix  
Kapitaldienst GmbH  
Bleichstr. 60-62  
  
6000 Frankfurt a.M. 1



Ihre Nachricht vom  
16.10.1981

Ihre Zeichen  
Ru

Unsere Zeichen  
32.24.3 Pe/Kö

Durchwahl  
75 00 2518

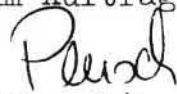
Datum  
27. 10. 81

Vollzug des § 9 der Makler- und Bauträger-  
verordnung (MaBV)

Sehr geehrter Herr Breitkreuz,

wir haben zur Kenntnis genommen, daß Sie die Geschäfts-  
führung der Firma Phoenix Kapitaldienst übernommen haben.  
Dieser Sachverhalt kam uns bereits im Jahr 1977 zur  
Kenntnis, als der Gewerbebetrieb beim hiesigen Stadt-  
steueramt angemeldet wurde und Sie als Geschäftsführer  
angegeben wurden. Ein Handelsregisterauszug über diese  
Änderung liegt uns bereits auch vor. Wir bestätigen hiermit  
nochmals, daß die der Firma Phoenix GmbH vertreten durch  
Herrn Dieter Globes, am 18.05.1977 erteilte Erlaubnis  
auch bei Änderung der Geschäftsführungsbefugnis ihre  
Gültigkeit behält. Eine Änderung auf der Erlaubnis ist  
nicht notwendig.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

  
(Peusch)  
Inspektorin



32.24.3

000013

## ERLAUBNIS

=====

~~XXXXXXXXXX~~ Firma Phoenix Kapitaldienst Vermittlungsgesellschaft

für Vermögensanlagen mbH,

vertreten durch Herrn Dieter Clobes,

in Frankfurt a. M., Große Eschenheimer Str. 16-18,

wird gemäß § 34 c der Gewerbeordnung (GewO) die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes \*) erteilt:

~~a) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über~~

~~Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte,  
Wohnräume, gewerbliche Räume \*)~~

~~b) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über Darlehen~~

c) Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb von

Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft,

ausländischen Investmentanteilen,

sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden,

öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft oder Kommanditgesellschaft \*)



- ~~d) Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte \*)~~
- ~~e) Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen und fremde Rechnung \*)~~

Hinweis:

Die Anzeigepflichten nach § 14 GewO gelten auch für den Inhaber dieser Erlaubnis.

Bei der Ausübung des Gewerbes sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer vom 11.6.1975 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1351), zu beachten.

Die Verwaltungsgebühr beträgt DM 700,--.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. - Ordnungsamt -, 6000 Frankfurt a. M. 2, Postfach 119 267, Widerspruch erhoben werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch näher zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Einen schriftlichen Widerspruch bitten wir in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Frankfurt a.M., 18. 05. 77.

Im Auftrag



(Diekmann)

\*) nichtzutreffendes streichen

# Abschrift

Amtsgericht Frankfurt am Main  
Gerichtsstr. 2

60313 Frankfurt

Fax: 069/1367-2030

Unser Zeichen: 309311/97

Ihr Zeichen:

Frankfurt am Main, 26.02.1996

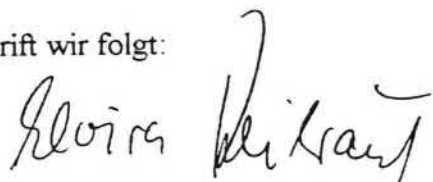
In der Handelsregistersache **HRB 16 418**

der **Phoenix Kapitaldienst GmbH**

melden wir zur Eintragung in das Handelsregister an

Frau Elvira Ruhrauf geb. Malessa ist mit Wirkung vom 01.01.1998 zur weiteren Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt worden.

Sie zeichnet ihre Unterschrift wie folgt:



Sie ist zur Vertretung der Gesellschaft jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen befugt.

Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ich, Elvira Ruhrauf, versichere, daß ich nicht wegen einer Konkursstraftat (Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung, Schuldnerbegünstigung, - §§ 283 - 283d StGB) verurteilt worden bin und mir die Ausübung eines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde untersagt ist und daß ich über meine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht durch den beglaubigenden Notar belehrt worden bin.

Die Prokura Elvira Ruhrauf ist erloschen.

Dem kaufmännischen Angestellten Michael Milde wurde Prokura in der Weise erteilt, daß er die Gesellschaft jeweils gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertritt.

Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ist er nicht befugt.

Er zeichnet die Firma und seine Namensunterschrift mit Prokuristenzusatz wie folgt:

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen

ppa. Michael Milde

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung  
und Vermittlung von Vermögensanlagen  
ppa. ~~Michael Milde~~ Michael Milde

Der letzte Betriebseinheitswert der Gesellschaft beträgt DM .2.787.000



Dieter Breitkreuz  
Geschäftsführer



Elvira Ruhrauf  
Geschäftsführerin

Vorstehende, vor mir vollzogene Zeichnung der Unterschrift der gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigten Geschäftsführerin der Firma

**Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die  
Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen**

der Einzelhandelskauffrau  
**Elvira R u h r a u f**, geb. Malessa



- persönlich bekannt -

sowie deren vor mir geleistete persönliche Namensunterschrift unter der Handelsregisteranmeldung

und die vorstehende, vor mir vollzogene Firmen-, Zusatz- und Namenszeichnungen von

Herrn **Michael M i l d e**  
kaufmännischer Angestellter



- ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis -

sowie die vor mir vollzogene Unterschrift des gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder Prokuristen vertretungsberechtigten Geschäftsführers

des Kaufmanns  
**Dieter B r e i t k r e u z**



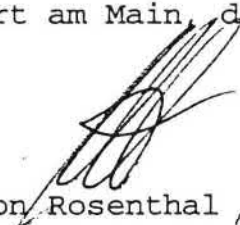
- persönlich bekannt -

unter der Handelsregisteranmeldung

000018

beglaubige ich hiermit.

Frankfurt am Main, den 26. Februar 1998

  
Georg von Rosenthal,  
N o t a r



Kostenberechnung:

(§§ 141, 154, 32 KostO)

Geschäftswert: DM 150.000,--

Entwurfs- und Beglaubigungsgebühr  
gem. § 38 II 7 (5/10)  
15 % Mehrwertsteuer


DM 175,--

DM 26,25

-----

DM 201,25

=====

  
N o t a r

# Abschrift

000019

## G E S E L L S C H A F T E R B E S C H L U ß

Ich, der Unterzeichnete bin der alleinige Gesellschafter der

### **Phoenix Kapitaldienst GmbH**

**Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen**

mit Sitz in 60313 Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 33-35, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main - HRB 16418 - mit einem Stammkapital von DM 500.000,--.

Ich halte hiermit unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Ankündigung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ab und beschließe:

1. Die Prokura von Frau Elvira Ruhrauf geb. Malessa, Einzelhandelskauffrau, geb. am 17.10.1942, wohnhaft in 60318 Frankfurt am Main, Eckenheimer Landstraße 38, ist erloschen.
2. Zur weiteren Geschäftsführerin der Gesellschaft wird mit Wirkung ab 01. Januar 1998 bestellt:

Frau **Elvira Ruhrauf** geb. Malessa  
Einzelhandelskauffrau, [REDACTED]

Frau Ruhrauf ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sie vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen.

Frankfurt am Main, den 23. Dezember 1997



(Dieter Breitkreuz)

**Grunddaten**

**BAKN** 111228 **BBKN**  **BUL** HES **BGR**  **FDIGRP** 3

**NAME** Phoenix Kapitaldienst GmbH **RECH** GmbH

**HAUSADDRESS** Große Friedberger Straße 33-35 **POSTADDRESS**   
60313 Frankfurt am Main

**TELEFO** 069/280266-68 **TELEFA** 069/290180

**RIVA**  **WP-Nr** 1

**BEMERKUN**

Jahr	Bearbeiter	Eingang	Auswert
98	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
99	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Schwerpunktschr.** 1  **Schwerpunktschr.**  **Prüfungspflichtig**

Erlaubnisarten:	ERLAUBNIS	ERTEILT AM	ERLAUNISENDE AM
	Finanzportfolioverw. (§1 (1a) Nr. 3 KWG)	26.03.98	<input type="text"/>

BUNDESAUFSICHTSAMT  
FÜR DAS  
KREDITWESEN

000021

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0  
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Bundesaufsichtsamt  
für den Wertpapierhandel  
Postfach 50 01 54

60391 Frankfurt

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **II 4 (111228) 100**  
Bearbeiterin/Bearbeiter:  
Ziebell

☎ (030) 8436 - Berlin, den  
1961 10. August 1998

Phoenix Kapitaldienst GmbH Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von  
Vermögensanlagen

Beigefügte Unterlagen übersende ich mit der Bitte um

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und | <input checked="" type="checkbox"/> zum Verbleib | <input type="checkbox"/> Weiterleitung             |
|   | <input type="checkbox"/> Rückgabe                | <input type="checkbox"/> Prüfung                   |
|   | <input type="checkbox"/> Erledigung              | <input type="checkbox"/> Stellungnahme             |
|   | <input type="checkbox"/> Anruf                   | <input type="checkbox"/> Behandlung wie besprochen |

Bemerkungen:

Im Auftrag  
Weiland

Dieses Schreiben ist automatisiert hergestellt und daher nicht unterschrieben.



BUNDESAUFSICHTSAMT  
FÜR DAS  
KREDITWESEN

000022

Kopie

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0  
Telefax : (030) 8436 - 15 50

**Mit Postzustellungsurkunde**

Geschäftsleitung der  
Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Gesellschaft für die Durchführung  
und Vermittlung von Vermögensanlagen  
Gr. Friedberger Straße 33 - 35

60313 Frankfurt/Main

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **II 4 (111228) 100**      Bearbeiterin/Bearbeiter: Ziebell      ☎ (030) 8436 - 1961      Berlin, den 10. August 1998

Bestätigung des Umfangs der Erlaubnis nach § 64e Abs. 2 KWG

Ihre Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG vom 24. März 1998

5 Anlagen

Sehr geehrte Frau Ruhrauf,  
sehr geehrter Herr Breitkreuz,

auf der Grundlage Ihrer Anzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen - KWG - in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) bestätige ich die angezeigten Erlaubnisgegenstände.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß dieses Schreiben auf einer nur summarischen Prüfung Ihrer Angaben in der Erstanzeige beruht und, soweit es den Umfang Ihrer Erlaubnis betrifft, deklaratorischer Natur ist. Die Richtigkeit Ihrer Angaben und damit den Umfang der Erlaubnis werde ich abschließend anhand Ihrer Ergänzungsanzeige prüfen. Gemäß § 35 Abs. 2 KWG bin ich ggf. auch zur Aufhebung der Erlaubnis befugt (§ 64e Abs. 2 Satz 5 KWG).

Ihre Anzeige umfaßt das Betreiben folgender Geschäfte:

**Das Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG), soweit es sich bei den Finanzinstrumenten um Geldmarktinstrumente, Devisen und Rechnungseinheiten sowie deren Derivate und Derivate handelt, deren Preis von Indices, von dem Börsen- und Marktpreis von Waren oder Edelmetallen abhängt.**

**Die Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG).**

Ihr Unternehmen ist somit Wertpapierhandelsbank im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG und unterliegt daher meiner laufenden Aufsicht. Zu den sich hieraus für Sie ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen verweise ich auf das beiliegende Informationsmaterial.

Die Bezeichnung „Wertpapierhandelsbank“ dürfen Sie jedoch entsprechend meinem Schreiben vom 18. Juni 1998, Geschäftsnummer VII 5 (111228) 173 - 9/98, nicht in der Firma sowie für den Geschäftszweck und zur Werbung verwenden.

Da Ihr Unternehmen gesetzlich als Kreditinstitut definiert ist, besteht gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KWG die Verpflichtung, das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten, d.h. Ihr Unternehmen muß mindestens zwei Geschäftsleiter haben.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine inhaltliche Erweiterung Ihrer Geschäftstätigkeit - soweit sie nach dem KWG erlaubnispflichtige Tatbestände umfaßt - meiner Erlaubnis bedarf, die von Ihnen in entsprechendem Umfang beantragt werden muß. Andernfalls machen Sie sich nach § 54 KWG strafbar.

Falls bisher in bezug auf Ihre Vermittlungstätigkeiten eine Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung erforderlich war, entfällt dieses Erfordernis, soweit Ihnen nunmehr eine Erlaubnis nach § 32 KWG für die Erbringung von Finanzdienstleistungen als erteilt gilt (§ 34c Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung von Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 [BGBl. I S. 2518]). Soweit sich Ihre Vermittlungstätigkeit nicht auf Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG bezieht, ergeben sich bei der gewerberechtiglichen Zuständigkeit dagegen keine Änderungen.

Das Doppel Ihrer Anzeige sowie eine Kopie dieses Schreibens habe ich gemäß § 64e Abs. 2 Satz 6 KWG an das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weitergeleitet. Ferner erhält die für Sie zuständige Gewerbebehörde eine Kopie dieses Schreibens. Die zuständige Landeszentralbank - Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank - erhält ebenfalls eine Kopie dieses Schreibens.

**Gemäß § 64e Abs. 2 Satz 4 KWG sind Sie verpflichtet, bis spätestens drei Monate nach Zugang dieses Schreibens eine Ergänzungsanzeige einzureichen. Zu den inhaltlichen Anforderungen verweise ich auf den beiliegenden Text der Ergänzungsanzeigenverordnung und die ebenfalls beiliegenden Erläuterungen hierzu.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weiland

BUNDESAUFSICHTSAMT  
FÜR DAS  
KREDITWESEN

Bundesaufsichtsamt  
für den Wertpapierhandel



99021759 24. Mrz. 1999  
Ref. III Anlagen: 2

000025

BAKred (M228)

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0  
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel  
Lurgiallee 12

60439 Frankfurt

1) Reg. III A = Reg. 2. BG. "Phoenix"  
"Haftungsübernahme"  
2) H. Krawze  
Jun. 25. 1999

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) VII 4 - 70.20.06.02 - 1/99  
Bearbeiterin/Bearbeiter: 2387 Berlin, den 11. März 1999

3) Kopie pro. 1. K. Bau-Satz 2. K. 2613  
4.) 24 2613

Anzeigen nach § 2 Abs. 10 KWG

Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt a. M.

2 Anlagen

Beigefügt übersende ich Ihnen eine Mehrfertigung meines Schreibens an die Phoenix Kapitaldienst GmbH vom heutigen Tage sowie Ablichtungen der gemäß § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG eingereichten Unterlagen des Unternehmens.

Im Auftrag  
Dr. Klinge



Beglaubigt:  
*[Signature]*  
Amtsinspektor

**Mehrfertigung**

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0  
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Große Friedberger Straße 33 - 35

60313 Frankfurt

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) Bearbeiterin/Bearbeiter:  
**VII 4 - 70.20.06.02 - 1/99**

☎ (030) 8436 - Berlin, den  
2387 11. März 1999

Anzeigen nach § 2 Abs. 10 KWG

Ihre im Rahmen der Ergänzungsanzeige vom 12. November 1998 eingereichten Unterlagen zu § 2 Abs. 10 KWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach näherer Prüfung der oben genannten Unterlagen gehe ich davon aus, daß die von Ihnen benannten Personen (Stand: 12. November 1998) als Anlage- oder Abschlußvermittler ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung Ihres Unternehmens tätig sind und keine anderen Finanzdienstleistungen erbringen. Sie erfüllen damit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG und bedürfen für die bezeichnete Tätigkeit daher keiner Erlaubnis nach § 32 KWG. Bei meiner Einschätzung habe ich vorausgesetzt, daß die Klausel Nr. 1.1 der verwendeten Vertragsmuster von den für Ihr Haus tätigen Vermittlern eindeutig im Sinne einer Verpflichtung zur ausschließlichen Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG verstanden wird.

Ich bitte Sie allerdings Klausel Nr. 5.1 des verwendeten Vertrages für die Anlagevermittlung dahingehend zu ändern, daß dem Vermittler die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt ist, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des KWG handelt. Ein Exemplar des geänderten und mit allen für Ihr Haus tätigen Anlagevermittlern abgeschlossenen Vertrages bitte ich mir innerhalb von 4 Wochen ab Datum dieses Schreibens zu übersenden.

Nach der derzeitigen Fassung der Klausel, wonach dem Vermittler die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt ist, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen i. S. d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 und 2 KWG handelt, könnte bei den Vermittlern der unzutreffende Eindruck entstehen, sie dürften über die Anlage- und Abschlußvermittlung hinaus andere Finanzdienstleistungen ohne Erlaubnis erbringen. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist aber Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für das die Haftung übernehmende Institut keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Setzen Sie bitte die von Ihnen angezeigten Personen in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis. Des weiteren bitte ich Sie, diejenigen von Ihnen angezeigten Vermittler, die eine Erstanzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG beim Bundesaufsichtsamt eingereicht haben und nun die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 10 KWG für sich in Anspruch nehmen können, zu veranlassen, ihre Erstanzeige schriftlich zurückzuziehen.

Ich weise darauf hin, daß die Tätigkeit der von Ihnen angezeigten Vermittler gemäß § 2 Abs. 10 Satz 2 KWG auch aufsichtsrechtlich Ihrem Unternehmen zugerechnet wird.

Ferner sind Sie gemäß § 2 Abs. 10 Satz 3 KWG verpflichtet, mir alle Änderungen der angezeigten Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Ich bitte Sie, mir diese Änderungsmitteilungen künftig in 3facher Ausfertigung zu übersenden, damit ich diese gemäß § 2 Abs. 10 Satz 4 KWG zeitnah an die Deutsche Bundesbank und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weiterleiten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Klinge

*Entf. am 15.1.99  
aus der Akt. von 114  
Kapital 1115/1*

# Ergänzungsanzeige gemäß ErgAnzV

Grundlage § 64 Abs. 2 Satz 4 KWG

Firma

## PHOENIX Kapitalsdienst GmbH

Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von Vermögensanlagen

Große Friedberger Straße 33 – 35  
60313 Frankfurt / Main

Tel: 0 69 / 28 02 66  
Fax: 0 69 / 29 01 80

Bundespostamt	
Festst. e	002
Eing. 13. NOV. 1998	
Abt. <i>II</i>	Ref. <i>J. B. Dues</i>

## Ergänzung gemäß Ergänzungsanzeigenverordnung - ErgAnzV

## Inhaltsverzeichnis

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Seite
<b>§1 Allgemeine Angaben</b>		<b>4</b>
1.	Firma, Rechtsform, Sitz, Postadresse, Verbandszugehörigkeit, Geschäftszweck	4
2.	Geschäfte die fortgeführt werden sollen	5
3.	Geschäftsleiter und deren Wohnadresse	5
4.	Bedeutende Beteiligungen (§1 Abs.9 KWG) Inhaber, Höhe und Struktur der Beteiligung	5
5.	Vom Institut gehaltene unmittelbare Beteiligungen (§24 Abs.1 Nr.3 KWG)	5
6.	Enge Verbindungen des Instituts (§1 Abs.10 KWG)	5
7.	Inländische Zweigstellen	5
8.	Zweigniederlassung im Ausland	5
9.	Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr	6
<b>§2 Allgemeine Unterlagen</b>		<b>7</b>
Geschäftsplan		7
1.1.	Beschreibung der Dienstleistungen bzw. angebotenen Finanzprodukte	7
1.2.	Aufzählung der Finanzinstrumente im Sinne des §1 Abs.11 KWG	8
1.3.	Organisatorischer Aufbau des Instituts / Zuständigkeiten	8
1.4.	Geschäftsordnung für Geschäftsleiter	10
1.5.	Kundenakquisition und Werbung, Zielgruppen und Methoden	11
1.6.	Kontoeröffnung bzw. Antrag auf Beteiligung	12
1.7.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	12
1.8.	Technische Ausstattung	12
1.9.	Handelspolitik	12
1.10.	Vergütung	12
1.11.	Behandlung von Kundenvermögen	12
1.12.	Schulung und Information	12
1.13.	Interne Kontrolle, Compliance, Geldwäsche, EDV-Organisation	12
1.14.	Buchhaltung Kundenkonten (Handelbare Optionen) und Beteiligungsverwaltung (PMA).	12
12-Nov-98		2

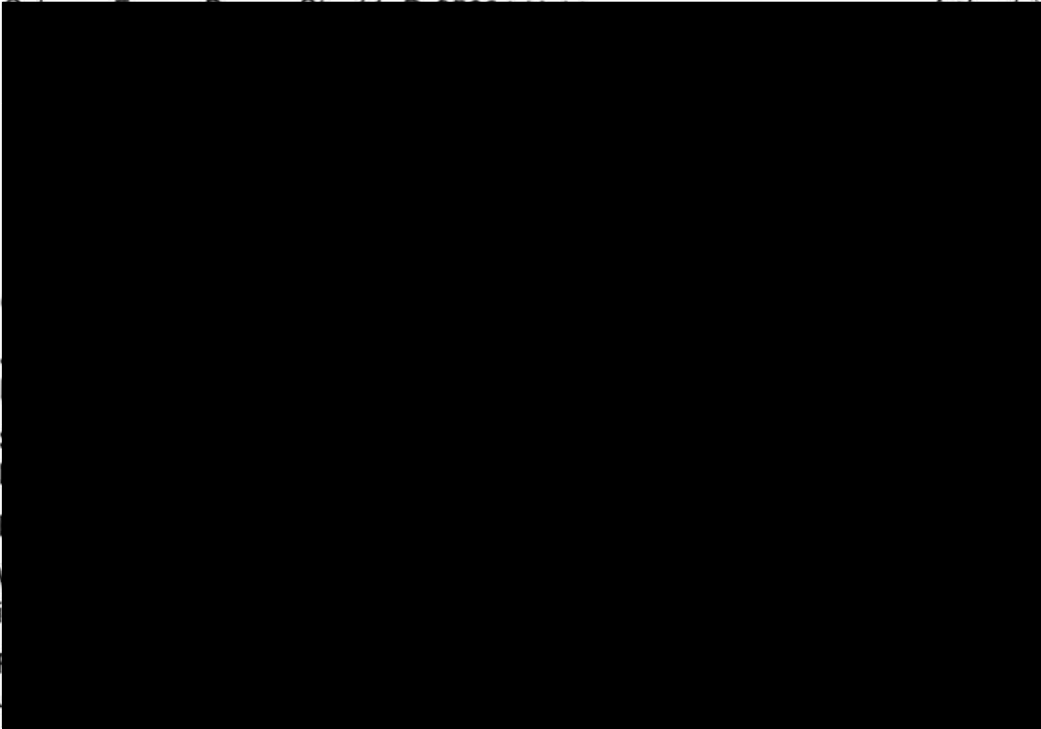
15.	Personalabteilung	12
16.	Sekretariat, Sachbearbeitung	12
17.	Anzeigepflichten und Monatsausweise (§24, 25 KWG)	12
18.	Weisungsbefugnisse Systembetreuung EDV	12
19.	Wesentliche Vertragspartner	12
20.	Haftungsübernahme durch das Finanzdienstleistungsinstitut (§2 Abs.10 KWG)	12
21.	Unterschriften	12
<b>Anlagen</b>		<b>49</b>





◆ Vertreter extern

- ✓
- 
- Vorname ? ✓
- ✓
- ✓
- 
- ✓
- 
- ✓
- 
- ✓
- 



Part 1.  
 13211  
 Kutsche  
 110931 Kutsche  
 11075 Kutsche  
 110064  
 Kutsche  
 114033 Kutsche  
 113880 Kutsche

Antrag auf Erweiterung der Erlaubnis

Das Institut wird in Kürze unter Bezugnahme auf diese Ergänzungsanzeige eine Erweiterung der Erlaubnis dahingehend beantragen, daß das Institut in beiden Geschäftsbereichen Derivate besorgen kann, bei denen nach der Kontraktsspezifikation auch Wertpapiere geliefert werden können.

**Vermittlungsvertrag für Abschlussvermittler im Derivatgeschäft (z.B. Optionsverkäufer)**

**1. Vertretungsumfang**

- 1.1 Der Vertreter übernimmt es, als selbständiger Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff. HGB und § 2 Absatz 10 KWG ausschliesslich die Interessen des Auftraggebers beim Vertrieb Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten zu vertreten. Er tritt hierbei im Namen und für Rechnung des Auftraggebers auf. Das Recht des Auftraggebers, Interessenten selbst zu betreuen, bleibt unberührt ebenso wie das Recht andere Vertreter einzusetzen.
- 1.2 Die Beschäftigung von Untervertretern ist nicht gestattet.

**2. Pflichten des Vertreters**

- 2.1 Der Vertreter hat unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers und dessen fachlichen Weisung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Aufgabe, Aufträge zum Abschluss von Derivatgeschäften für Interessenten bzw. Kunden des Auftraggebers zu vermitteln. Bei entsprechender Vollmacht des Kunden kann er als Abschlussvermittler auftreten. Weisungen des Auftraggebers in sachlicher Hinsicht, insbesondere, soweit sie Interessenten oder Kunden oder die Art und Weise der Vermittlung und der zu vermittelnden Geschäfte betreffen, sind zu befolgen.
- 2.2 Der Vertreter hat Geschäftsgeheimnisse zu bewahren und die Korrespondenz über seine entfaltete Tätigkeit aufzubewahren.
- 2.3 Der Vertreter verpflichtet sich, bei der Vermittlung von Interessenten die Grundsätze der lautereren Werbung zu beachten und die Risiken der Derivatgeschäfte wahrheitsgemäß darzustellen. Insbesondere verpflichtet sich der Vertreter, keinerlei Gewinngarantien oder Gewinnversprechen in jedweder Form im Rahmen der von dem Auftraggeber angebotenen Transaktionen in Finanzinstrumenten abzugeben und gebührend auf die Besonderheiten der vermittelten Geschäfte hinzuweisen. Er hat sich zu vergewissern, daß die Kunden die Grundsätze und Risiken der von dem Auftraggeber vermittelten Anlagen verstehen. Er wird die Kunden über die Höhe und wirtschaftliche Bedeutung der Transaktionskosten aufklären. Er hat sich zu vergewissern, daß die von ihm vermittelte Anlage dem Vermögen und Einkommen sowie dem Risikoprofil des Interessenten bzw. Kunden angemessen ist.
- 2.4 Der Vertreter ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihm namentlich von jeder Vermittlung unverzüglich Mitteilung zu machen und ihm außerdem über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.
- 2.5 Der Vertreter ist nicht berechtigt, für den Auftraggeber Verträge abzuschließen oder rechtsverbindlich Erklärungen abzugeben oder ein Inkasso vorzunehmen. Für den Kunden kann er, bei Vorliegen der notwendigen Vollmacht und einer entsprechenden Weisung des Kunden rechtswirksam Aufträge erteilen.
- 2.6 Veränderungen des Vertreters, die der Anzeigepflicht nach § 24 KWG unterliegen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Wird die Zustimmung

ohne wichtigen Grund verweigert, berechtigt dies den Vertreter zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

- 2.7 Der Auftraggeber wird dem Vertreter über eine Änderung von Vorschriften, soweit diese ihr selbst bekannt werden, unverzüglich informieren.

**2.8. Aufzeichnungspflichten**

Der Vertreter wird die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 34 WpHG für die von ihm ausgeübte Vermittlungstätigkeit erfüllen. Der Auftraggeber ist befugt, jederzeit in diese Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

**2.9 Verhaltensregeln**

Der Vertreter wird die Verhaltensregeln nach §§ 31,32 WpHG befolgen.

- 2.10 Vorlage von Unterlagen, Duldung von Prüfungen, Begehungen, Besichtigungen und Sicherstellung

Der Vertreter wird unverzüglich die von den Aufsichtsämtern oder den von ihnen beauftragten Dritten verlangten Geschäftsunterlagen über die Firma vorlegen.

Der Vertreter wird die Prüfungen durch den von der Firma beauftragten Prüfer bzw. durch ein Bundesaufsichtsamt bzw. die zuständige LZB dulden und an diesen Prüfungen, soweit dies notwendig ist, mitwirken.

Der Vertreter wird die Begehung und die Besichtigung bzw. Durchsichtung der Geschäftsräume und gegebenenfalls die Sicherstellung von Beweismitteln durch Bedienstete der Aufsichtsämter bzw. der LZB dulden.

**2.11 Organisation und Schulung**

Der Vertreter verpflichtet sich, den vom Auftraggeber im Interesse des Kundenschutzes und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Pflichten vorgeschriebenen Organisationsanforderungen für den eigenen Geschäftsbereich des Vertreters nachzukommen.

Der Vertreter verpflichtet sich, an Informationsveranstaltungen oder Schulungen, die von dem Auftraggeber oder von durch den Auftraggeber benannten Dritten zur Erläuterung und Umsetzung der oben genannten Pflichten sowie zur Vermittlung der für die ordnungsgemäße Dienstleistung erforderlichen Erstkenntnisse und Weiterbildung durchgeführt werden, gegebenenfalls auf eigene Kosten, zu besuchen.

## 2.12. Auffangklausel und Nachwirkung der Pflichten

Im übrigen wird der Vertreter in jeder notwendigen Weise an der Erfüllung sonstiger aufsichtsrechtlicher Pflichten des Auftraggebers mitwirken, auch wenn sie in den oben genannten Ziffern nicht ausdrücklich erwähnt sind, soweit sich diese Pflichten auf den Geschäftsbetrieb des Vertreters beziehen.

Soweit dies in den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Gesetzen vorgesehen ist, sind diese Pflichten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Vertreter zu erfüllen. Insoweit entfaltet dieser Vertrag nachvertragliche Wirkung.

## 2.13 Informationspflichten

Der Vertreter wird dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, soweit sie aufsichtsrechtlich von Bedeutung sind, dies sind insbesondere:

- Nachweise über Kenntnisse der zu vermittelnden Finanzinstrumente und der damit verbundenen Dienstleistungen;
- die Absicht zur Verwirklichung anzeigepflichtiger Tatbestände nach §§ 24, 24a KWG, 21 ff. WpHG;
- Zwischenabschlüsse und Jahresabschlüsse sowie Lageberichte entsprechend § 26 KWG;
- sämtliche Informationen, die die Bundesaufsichtsämter bzw. die LZB gemäss den auf die Finanzdienstleistungen anwendbaren Gesetzen von der Firma im Hinblick auf den Vertreter verlangen (z.B. § 44 ff. KWG);

## 2.14 Pflichtverletzung

Eine wesentliche oder nachhaltige Verletzung der oben genannten Pflichten berechtigt den Auftraggeber, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Für die durch etwaige Pflichtverletzungen verursachten Mehraufwendungen bzw. Schäden des Auftraggebers haftet der Vertreter.

## 3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hat den Vertreter bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere die üblichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Er hat ihm die erforderlichen Nachrichten zu geben.

- 3.2 Der Auftraggeber übernimmt für den Vertreter die Haftung im Rahmen des § 278 BGB. Der Vertreter bleibt jedoch selbständiger Gewerbetreibender. Die nachfolgenden Bestimmungen sind in der Weise auszulegen, dass sie nur die zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten notwendigen Duldungen und Mitwirkungshandlungen des Vertreters festlegen, aber im übrigen dem Vertreter die freie Gestaltung seines Gewerbes überlassen.

## 4. Werbematerial, Geheimhaltung

- 4.1 Anzeigen, sonstige Bekanntmachungen, die Herausgabe von Drucksachen und Angeboten, sowie sonstiges schriftliches Informationsmaterial wird von dem Auftraggeber gestellt oder bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, selbst wenn die Kosten hierfür nicht von dem Auftraggeber getragen werden. Verwendet der Vertreter mit der Billigung des Auftraggebers eigenes Material, so hat er sicherzustellen, dass dieses als Herausgeber den Namen des Auftraggebers trägt. Dies ist dem Auftraggeber durch Belegexemplare nachzuweisen.

- 4.4 Der Vertreter ist verpflichtet, dritten Personen gegenüber über vertrauliche Angelegenheiten des Auftraggebers und der Kunden Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Offenlegung nicht gesetzlich geboten ist.

- 4.5 Das Adressenmaterial von Interessenten oder Gesellschaftern, sonstige Vermittlungs- oder Betreuungunterlagen sowie der gesamte Interessentenschriftverkehr ist Eigentum des Auftraggebers. Es ist grundsätzlich untersagt, diese Unterlagen, soweit sie nicht für Gespräche im Einzelfall notwendig ist, außerhalb der Niederlassung des Handelsvertreters zu verbringen.

## 5. Nebenbeschäftigung, Konkurrenzklausel

- 5.1 Dem Handelsvertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen Sinne des § 1 Absatz 1a Kreditwesengesetz handelt, und diese Nebentätigkeit nicht die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag beeinträchtigen.

- 5.2 Im Falle der anderweitigen Tätigkeit hat der Handelsvertreter dem Auftraggeber die Aufnahme bzw. die Beendigung anzuzeigen.

## 6. Provisionen

- 6.1 Der Vertreter erhält für alle von ihm vermittelten Gesellschafter Provisionen gemäss gesonderter Vereinbarung

**7. Vertragsdauer**

- 7.1 Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 7.2 Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Firma  
Unterschrift

XYZ  
Unterschrift

**8. Aufrechnungsverbot**

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers - gleich aus welchem Grund - ist nur mit bzw. wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

**9. Nachvertragliche Wirkungen**

- 9.1 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertreter keinen Anspruch auf Provision aus Geschäften, die nach Vertragsbeendigung auch mit Wirkung für von ihm vermittelte Kunden abgeschlossen werden
- 9.2 Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses hat der Handelsvertreter die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, sowie die von ihm selbst erarbeiteten Unterlagen, Dateien und sonstigen Materialien über Global Futures Fonds sowie sonstiges Werbematerial zurückzugeben, soweit diese nicht bestimmungsgemäß verbraucht sind.

**10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 10.1 Erfüllungsort für alle Vertragsverbindlichkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz des Auftraggebers.

**11. Schlußbestimmungen**

- 11.1 Die Gültigkeit des Vertrages wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.
- 11.2 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
- 11.3 Soweit sich aus diesem Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Ort, Datum

000034

## Vertragsmuster für Anlagevermittlung (z.B. Managed Account)

### 1. Vertretungsumfang

- 1.1 Der Vertreter übernimmt es, als selbständiger Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff. HGB und § 2 Absatz 10 KWG ausschliesslich die Interessen des Auftraggebers beim Vertrieb von Finanzinstrumenten zu vertreten (Anlagevermittlung). Er tritt hierbei im Namen und für Rechnung des Auftraggebers auf. Das Recht des Auftraggebers, Interessenten selbst zu betreuen, bleibt unberührt ebenso wie das Recht andere Vertreter einzusetzen.
- 1.2 Die Beschäftigung von Untervertretern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Voraussetzung hierfür ist, dass die Untervertreter eine Erlaubnis nach § 64 e KWG oder § 32 KWG zur Anlagevermittlung haben. Dies hat sich der Vertreter von prospektiven Untervertretern bestätigen zu lassen.

### 2. Pflichten des Vertreters

- 2.1 Der Vertreter hat unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers und dessen fachlichen Weisung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Aufgabe, durch Werbetätigkeit, bestmöglich Interessenten für Transaktionen in den von dem Auftraggeber vermittelten Finanzinstrumenten zu vermitteln.
- 2.2 Der Vertreter hat Geschäftsgeheimnisse zu bewahren und die Korrespondenz über seine entfaltete Tätigkeit aufzubewahren.
- 2.3 Der Vertreter verpflichtet sich, bei der Vermittlung von Interessenten die Grundsätze der lautereren Werbung zu beachten und die Verhältnisse der vermittelten Anlage wahrheitsgemäß darzustellen. Insbesondere verpflichtet sich der Vertreter, keinerlei Gewinngarantien oder Gewinnversprechen in jedweder Form im Rahmen der von dem Auftraggeber angebotenen Kapitalanlage abzugeben und gebührend auf etwaige mit einem Beitritt verbundene Risiken hinzuweisen. Er hat sich zu vergewissern, daß die Kunden die Grundsätze und Risiken der von dem Auftraggeber vermittelten Anlagen verstehen. Er wird die Kunden über die Höhe und wirtschaftliche Bedeutung der Kosten der Beteiligung aufklären. Er hat sich zu vergewissern, daß die von ihm vermittelte Anlage dem Vermögen und Einkommen des Interessenten angemessen ist.
- 2.4 Der Vertreter ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihm namentlich von jeder Vermittlung unverzüglich Mitteilung zu machen und ihm außerdem über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.
- 2.5 Der Vertreter ist nicht berechtigt, für den Auftraggeber Verträge abzuschließen oder rechtsverbindlich Erklärungen abzugeben oder ein Inkasso vorzunehmen.
- 2.6 Veränderungen des Vertreters, die der Anzeigepflicht nach § 24 KWG unterliegen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Wird die Zustimmung ohne wichtigen Grund verweigert, berechtigt dies den Vertreter zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

2.7 Der Auftraggeber wird dem Vertreter über eine Änderung von Vorschriften, soweit diese ihr selbst bekannt werden, unverzüglich informieren

### 2.8. Aufzeichnungspflichten

Der Vertreter wird die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 34 WpHG für die von ihm ausgeübte Vermittlungstätigkeit erfüllen. Der Vertreter wird dem Auftraggeber jederzeit Einsicht in seine Geschäftsunterlagen gewähren.

### 2.9 Verhaltensregeln

Der Vertreter wird die Verhaltensregeln nach §§ 31,32 WpHG befolgen.

### 2.10 Vorlage von Unterlagen, Duldung von Prüfungen, Begehungen, Besichtigungen und Sicherstellung

Der Vertreter wird unverzüglich die von den Aufsichtsämtern oder den von ihnen beauftragten Dritten verlangten Geschäftsunterlagen über die Firma vorlegen.

Der Vertreter wird die Prüfungen durch den von der Firma beauftragten Prüfer bzw. durch ein Bundesaufsichtsamt bzw. die zuständige LZB dulden und an diesen Prüfungen, soweit dies notwendig ist, mitwirken.

Der Vertreter wird die Begehung und die Besichtigung bzw. Durchsuchung der Geschäftsräume und gegebenenfalls die Sicherstellung von Beweismitteln durch Bedienstete der Aufsichtsämter bzw. der LZB dulden.

### 2.11 Organisation und Schulung

Der Vertreter verpflichtet sich, den vom Auftraggeber im Interesse des Kundenschutzes und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Pflichten vorgeschriebenen Organisationsanforderungen für den eigenen Geschäftsbereich des Vertreters nachzukommen.

Der Vertreter verpflichtet sich, seine Mitarbeiter an Informationsveranstaltungen oder Schulungen, die von dem Auftraggeber oder von durch den Auftraggeber benannten Dritten zur Erläuterung und Umsetzung der oben genannten Pflichten sowie zur Vermittlung der für die ordnungsgemässe Dienstleistung erforderlichen Erstkenntnisse und Weiterbildung durchgeführt werden, gegebenenfalls auf eigene Kosten, teilzunehmen zu lassen bzw. Selbst an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

### 2.12. Auffangklausel und Nachwirkung der Pflichten

000035

Im übrigen wird der Vertreter in jeder notwendigen Weise an der Erfüllung sonstiger aufsichtsrechtlicher Pflichten des Auftraggebers mitwirken, auch wenn sie in den oben genannten Ziffern nicht ausdrücklich erwähnt sind, soweit sich diese Pflichten auf den Geschäftsbetrieb des Vertreters beziehen.

Soweit dies in den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Gesetzen vorgesehen ist, sind diese Pflichten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Vertreter zu erfüllen. Insoweit entfaltet dieser Vertrag nachvertragliche Wirkung.

### 2.13 Informationspflichten

Der Vertreter wird dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, soweit sie aufsichtsrechtlich von Bedeutung sind, dies sind insbesondere:

- Nachweise über Kenntnisse der zu vermittelnden Finanzinstrumente und der damit verbundenen Dienstleistungen;
- die Absicht zur Verwirklichung anzeigepflichtiger Tatbestände nach §§ 24, 24a KWG, 21 ff. WpHG;
- Zwischenabschlüsse und Jahresabschlüsse sowie Lageberichte entsprechend § 26 KWG, wenn anwendbar;
- sämtliche Informationen, die die Bundesaufsichtsämter bzw. die LZB gemäss den auf die Finanzdienstleistungen anwendbaren Gesetzen von der Firma im Hinblick auf den Vertreter verlangen (z.B. § 44 ff. KWG);

### 2.14 Pflichtverletzung

Eine wesentliche oder nachhaltige Verletzung der oben genannten Pflichten berechtigt den Auftraggeber, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Für die durch etwaige Pflichtverletzungen verursachten Mehraufwendungen bzw. Schäden des Auftraggebers haftet der Vertreter..

### 3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hat den Vertreter bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere die üblichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Er hat ihm die erforderlichen Nachrichten zu geben.
- 3.2 Der Auftraggeber übernimmt für den Vertreter die Haftung im Rahmen des § 278 BGB. Der Vertreter bleibt jedoch selbständiger Gewerbetreibender. Die

Bestimmungen dieses Vertrages sind in der Weise auszulegen, dass sie nur die zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten notwendigen Duldungen und Mitwirkungshandlungen des Vertreters festlegen, aber im übrigen dem Vertreter die freie Gestaltung seines Gewerbes überlassen.

### 4. Werbematerial, Geheimhaltung

- 4.1 Anzeigen, sonstige Bekanntmachungen, die Herausgabe von Drucksachen und Angeboten, soweit diese für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, selbst wenn die Kosten hierfür nicht von dem Auftraggeber getragen werden. Werden derartige Unterlagen vom Vertreter selbst erstellt, so haben Sie als Herausgeber den Namen des Auftraggebers zu tragen.
- 4.4 Der Vertreter ist verpflichtet, dritten Personen gegenüber über vertrauliche Angelegenheiten des Auftraggebers, der Eminenten, kontenführenden Institute und der Kunden Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Offenlegung nicht gesetzlich geboten ist.
- 4.5 Das Adressenmaterial von Interessenten oder Gesellschaftern, sonstige Vermittlungs- oder Betreuungsunterlagen sowie der gesamte Interessentenschriftverkehr ist Eigentum des Auftraggebers. Es ist grundsätzlich untersagt, diese Unterlagen, soweit sie nicht für Gespräche im Einzelfall notwendig ist, außerhalb der Niederlassung des Handelsvertreters zu verbringen.

### 5. Nebenbeschäftigung, Konkurrenzklausel

- 5.1 Dem Handelsvertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit er sich nicht um Finanzdienstleistungen Sinne des § 1 Absatz 1a Zf. 1 und 2 KWG handelt.
- 5.2 Im Falle der anderweitigen Tätigkeit hat der Handelsvertreter dem Auftraggeber die Aufnahme bzw. die Beendigung anzuzeigen.

### 6. Provisionen

- 6.1 Der Vertreter erhält für alle von ihm vermittelten Gesellschafter Provisionen gemäss gesonderter Vereinbarung

### 7. Vertragsdauer

- 7.1 Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7.2 Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**8. Aufrechnungsverbot**

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers - gleich aus welchem Grund - ist nur mit bzw. wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

**9. Nachvertragliche Wirkungen**

9.1 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertreter keinen Anspruch auf Provision aus Geschäften, die nach Vertragsbeendigung auch mit Wirkung für von ihm vermittelte Kunden abgeschlossen werden.

9.2 Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses hat der Handelsvertreter die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, sowie die von ihm selbst erarbeiteten Unterlagen, Dateien und sonstigen Materialien über die vermittelten Finanzinstrumente sowie sonstiges Werbematerial zurückzugeben, soweit diese nicht bestimmungsgemäß verbraucht sind.

**10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

10.1 Erfüllungsort für alle Vertragsverbindlichkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz des Auftraggebers.

**11. Schlußbestimmungen**

11.1 Die Gültigkeit des Vertrages wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.

11.2 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.

11.3 Soweit sich aus diesem Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Firma  
Unterschrift

XYZ  
Unterschrift

Ort, Datum

0000037



# PHOENIX

KAPITALDIENST



Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel	
15. Dez. 1998	
Referat:	98093926
III 1	Anlagen: 1

17. Dez. 1998

PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Gr. Friedberger Str. 33-35 • 60313 Frankfurt

PHOENIX Kapitaldienst GmbH  
Gesellschaft für die  
Durchführung und Vermittlung  
von Vermögensanlagen

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel  
z.Hd. Herrn Krause  
Postfach 50 01 54

Gr. Friedberger Straße 33-35  
D-60313 Frankfurt/Main 1  
Telefon: 069 / 28 02 66  
Telex: 4 16 660 boers d  
Fax: 069 / 28 41 75 + 29 01 80

60391 Frankfurt am Main

Frankfurter Sparkasse  
BLZ 500 502 01  
Konto-Nr. 210 807

*VP*  
1. reg.  
2. Fr. Kuhl z.w.V.  
*iv 30*  
*16.12.98*

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
10.12.1998 III	1-2736(111228)	ti	14. Dezember 1998

Anzeige des Prüfers nach § 36 Abs.1 Satz 1 WpHG

Sehr geehrter Herr Krause,

wir haben im Rahmen unserer fristgemäß eingereichten Ergänzungsanzeige gemäß ErgAnzV auch Ihrem Bundesamt den Namen und die Anschrift des für die Prüfungshandlungen vorgesehenen Prüfers angezeigt (siehe Anlage).

Der Ordnung halber nennen wir Ihnen mit heutigem Schreiben separat die gewünschten Daten:

Herr Dr. Godehard Puckler  
Savigny-Straße 80  
60325 Frankfurt am Main

Wir hoffen, damit unsere Anzeigepflicht erfüllt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
PHOENIX Kapitaldienst GmbH



Dieter Breitkreuz

Vfg.
1. mit Prüfer einverstanden <input checked="" type="checkbox"/>
2. Einspruch möglich bis: 15. 01. 99
3. Dateierfassung <input checked="" type="checkbox"/>

Anlage

Tel.: (0171) 28 53 000  
 Fax: (0171) 28 53 396

**Broker**

- ◆ **Mastmann & Wells LTD**  
 33 St. James's Street  
 London  
 SW1A 1HU

Tel.:  
 Fax:

**Steuerberater**

- ◆ **Gehr & Partner**  
 Herr Wolfgang Schimm  
 Frankfurter Str. 10 – 14  
 D - 65760 Eschborn

Tel.: 06196 / 590 40  
 Fax: 06196 / 590 411

**Wirtschaftsprüfer**

- ◆ **Dunkerbeck, Wagner & Partner**  
 Graf-Recke-Str. 231  
 D - 40235 Düsseldorf

bis 1997

Tel.: 0211 / 91 43 80  
 Fax: 0211 / 91 43 840

- ◆ **Dr. Godehard Puckler**  
 Savigny-Str. 80  
 D - 60325 Frankfurt/Main

ab 1998

Tel.: 069 /  
 Fax: 069 / 74 92 99

**EDV Firmen**

- ◆ **Inforent GmbH**  
 Stephanstr. 3  
 D - 60313 Frankfurt/Main

Hardware, Software, Provider

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN  
WERTPAPIERHANDEL**

III.1 - W 2736 - 111228  
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

60391 Frankfurt am Main, 21.12.98

Postfach	50 01 54
Telefon	(069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in)	Frau Kühl
Durchwahl	(069) 95 95 2 - 1 52
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 1 10
Telefax (ad hoc Publizität)	(069) 95 95 2 - 2 00

Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Große Friedberger Straße 33-35

60313 Frankfurt am Main

AKTENKOPIE

**Benennung des Prüfers für das Geschäftsjahr 1998 gemäß § 36 Abs. 2 des Gesetzes über  
den Wertpapierhandel (WpHG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer Anzeige, mit der Sie mir den Prüfer für das Geschäftsjahr 1998 gemäß § 36 Abs. 2 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) benennen.

Gegen eine Erteilung des Prüfungsauftrages an den durch Sie benannten Prüfer habe ich keine Einwände.

In diesem Zusammenhang möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, daß die vorliegende Eingangsbestätigung und Bestätigung des Prüfers nur ausnahmsweise wegen der zum 1. Januar 1998 eingetretenen Änderung des § 36 WpHG ausdrücklich erklärt wird. Zukünftig werde ich nur in den Fällen, in denen es mir zur Erreichung des Prüfungszweckes geboten erscheint, die Bestellung eines anderen Prüfers zu verlangen, Ihnen dies innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 WpHG mitteilen. Dazu ist mir auch zukünftig vor der Erteilung des Prüfungsauftrages der Prüfer, der mit der Prüfung beauftragt werden soll, zu benennen.

Gemäß § 36 Abs. 3 WpHG kann das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel an den Prüfungen teilnehmen. Daher bitte ich Sie, mir den Beginn der Prüfung rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) schriftlich oder per Telefax (069/ 95 95 2 - 123) mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kühl

Referat: III 1

Bearbeiter, ☎: Herr Krause, 243

**A) Angaben zum Unternehmen mit Ergebnis der Auswertung:**

Antrag nach

- § 32 KWG
- § 64 e KWG

**I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen**BAK-Nr.: 111228  noch keine vergeben

Name: PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Ort: FFM


LZB-Bereich:	<input type="checkbox"/> 1 (BW)	<input type="checkbox"/> 2 (BAY)	<input type="checkbox"/> 3 (B, BBG)
	<input type="checkbox"/> 4 (HB, NS, SAN)	<input type="checkbox"/> 5 (HH, MVP, SH)	<input checked="" type="checkbox"/> 6 (HES)
	<input type="checkbox"/> 7 (NRW)	<input type="checkbox"/> 8 (RPF, SLD)	<input type="checkbox"/> 9 (SA, THÜ)


(voraussichtlicher) Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme: 25.05.77  Keine Angaben

Anzahl der Mitarbeiter (ohne GF): Anzahl der Zweigstellen: keine 

Zweigstellen in:

**II. Ergebnis:**

Angaben / Unterlagen sind nicht aussagekräftig, da die nachfolgenden, für die Beurteilung nach dem WpHG relevanten Angaben / Unterlagen gemäß der ErgAnzV (im Auswertungs- bogen mit  gekennzeichnet) nicht vorliegen:




Angaben / Unterlagen sind, soweit es die für die Beurteilung nach dem WpHG relevanten Angaben / Unterlagen gemäß der ErgAnzV (im Auswertungsbogen mit  gekennzeichnet) betrifft, aussagekräftig.  
Bzgl. der weitergehenden Informationen sind die Angaben /Unterlagen nur bedingt aussagekräftig, so daß der Bericht nach § 36 WpHG abgewartet werden kann.

Ausführliche Beschreibung der fortgeführten/geplanten Geschäfte. Vorliegende Angaben ausreichend.

**III. Fortgeführte Geschäfte bzw. beantragte Finanzdienstleistungen**

Finanzkommissionsgeschäft	<input checked="" type="checkbox"/>
Emissionsgeschäft	<input type="checkbox"/>
Anlagevermittlung	<input type="checkbox"/>
Abschlußvermittlung	<input type="checkbox"/>
Finanzportfolioverwaltung	<input checked="" type="checkbox"/>
Eigenhandel	<input type="checkbox"/>
Drittstaateneinlagenvermittlung	<input type="checkbox"/> (Keine Wertpapierdienstleistung)
Finanztransfergeschäft	<input type="checkbox"/> (Keine Wertpapierdienstleistung)
Sortengeschäft	<input type="checkbox"/> (Keine Wertpapierdienstleistung)


**IV. Angaben zur allgemeinen Geschäftstätigkeit**

		Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
1. Geschäftsplan liegt vor zu 		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.9	
- organisatorischem Aufbau		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Organigramm regelt Zuständigkeiten der Geschäftsleiter		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.9	
- internen Kontrollverfahren (Angabe von Bakred gefordert)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.12/13	
2. Liegt eine möglichst ausführliche Beschreibung der fortgeführten/geplanten Geschäfte vor? (Angabe vom Bakred gefordert)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.7 S.14	
3. Werden Aufgaben ausgelagert? Wenn ja, - welche Aufgabe / auf wen ? Lohnbuchhaltung, Steuerberatung, Monatsausweise auf Gehr und Partner, Eschborn		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.42	<input type="checkbox"/>
- liegt ein Vertrag dazu vor? (Nur bei ErlAntr von BAKred gefordert)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
- ist die Weisungsbefugnis sichergestellt ?		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
4. Liegen Regelungen (z.B. Arbeitsanweisung) für die Mitarbeiter/ Geschäftsleiter vor? Wenn ja, sind diese Regelungen für das Aufspüren von front- und parallel-running geeignet? (Angabe nicht von BAKred gefordert)		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	S.33, 1.11	


/?

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
5. Gibt es aussagefähige Angaben zur Mitarbeiterausbildung? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.33/34, 1.12	

**B) Allgemeine Angaben zu den Wertpapierdienstleistungen**

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
1. In welchen Finanzinstrumenten ist das  Unternehmen tätig ?			S.7/8	<input type="checkbox"/>
- Aktien, Anleihen, Investmentzertifikate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Derivate, Optionsscheine	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- besonders risikoreiche Papiere (z.B. Penny-Stocks, Papiere von emerging markets)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(Angabe vom Bakred gefordert)				

2. Findet eine Befragung des Kunden statt nach	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	S.15/17	<input type="checkbox"/>
- Anlagezielen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Muster Protokoll</b>	
- Anlageerfahrung bzw. Kenntnisse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Finanzielle Mittel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				

3. Liegen Unterlagen vor, die der Kunde erhält?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Aufklärung über Kosten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Broschüre Handelbare Optionen, S.4/5 (keine genauen Zahlen)</b>	
- Aufklärung über Risiken	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Broschüre Managed Account, S.19</b>	
- andere:				
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				
- AGB's, Kundenverträge 	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(Nur bei ErgAnz von BAKred gefordert)				

**Rückseite  
Kundenvertrag**

4. Wird der Kunde auf die Kosten (fremde und eigene Kosten, z.B. Agio; Rili 1.2) hingewiesen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Aufklärungsbroschüren</b>	<input type="checkbox"/>
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				

5. Wird der Kunde über die Risiken anleger- und anlagegerecht aufgeklärt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Aufklärungsbroschüren</b>	<input type="checkbox"/>
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
6. Hat das Unternehmen mit anderen Unternehmen Gebührenvereinbarungen (etwa „Kick-backs“ oder Vereinbarungen über Bestandsprovisionen)?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Wenn ja, werden die Kunden auf diese Vereinbarungen hingewiesen ? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
7. Liegen Kontoeröffnungsunterlagen des konto- und/oder depotführenden Institutes vor ?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Nur Sammelkonten</b> <i>bei Managed Account</i>	
Wenn ja, ergibt sich eindeutig, wer welche Leistung erbringt und welche AGB für welche Leistungen gelten ? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
8. Wird ein eigenes research herausgegeben?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Die Terminwoche</b>	<input type="checkbox"/>
Wenn ja, gibt es dann Regelungen für Geschäfte des Unternehmens für eigene Rechnung (etwa Verbot des trading ahead of research)? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
9. Gibt es Angaben über die Weiterleitung an das konto- und/oder depotführende Unternehmen? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
10. Gibt es Aussagen zur Behandlung möglicher Interessenkonflikte durch:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		
- chinese walls	<input type="checkbox"/>			
- watch-list	<input type="checkbox"/>			
- restricted list	<input type="checkbox"/>			
- Trennung von Handel, Abwicklung und Kontrolle	<input type="checkbox"/>			
- ex-post-Kontrollen	<input type="checkbox"/>			
- Sonstige:				
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
11. Wer ist für die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln zuständig?				<input checked="" type="checkbox"/>
- Compliance-Officer	<input type="checkbox"/>			
- Geschäftsleiter	<input type="checkbox"/>			
- Revision	<input type="checkbox"/>		S. 33, A.M.	
- andere:				
- ausgelagert (auf wen?)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				
12. Wird regelmäßig die Einhaltung der Dokumentationspflichten des § 34 WpHG überprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
Wenn ja, von wem?				<input type="checkbox"/>
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				
13. Ist ein Time-Stamp vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				
14. Gibt es Aussagen zur Vermögenstrennung nach § 34 a WpHG?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Aufklärungsbroschüre Handelbare Optionen, S.19 Broschüre Managed Account AGB Kundenvertrag handelbare Optionen, Nr.2</b>	<input type="checkbox"/>
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				
15. Führt das Unternehmen Omnibus Accounts?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Siehe Nr. 14</b>	<input type="checkbox"/>
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				
16. Sind Angaben zur Kundenakquirierung vorhanden?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>S.11/12</b>	
Gibt es eine Anweisung, die „cold calls“ verbietet?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>S.11</b>	<input type="checkbox"/>
(Angabe nicht von BAKred gefordert)				
Liegt Werbematerial vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(Nur bei ErgAnz von BAKred gefordert)				

**C) Spezielle Angaben zum Finanzkommissionsgeschäft**

Entfällt

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
--	----	------	------------	--------------



	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
--	--------------------------	--------------------------	--	--------------------------

**D) Spezielle Angaben zum Emissionsgeschäft**

Entfällt

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

**E) Spezielle Angaben zur Anlage- und Abschlußvermittlung**

Entfällt

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
1. Liegt ein Geschäftsbesorgungsvertrag vor ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wenn ja, ergibt sich eindeutig, wer welche Leistung erbringt und welche AGB für welche Leistungen gelten ? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

**F) Spezielle Angaben zur Finanzportfolioverwaltung**

Entfällt

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
1. Liegt ein Vermögensverwaltungsvertrag vor ? (Nur bei ErgAnz von BAKred gefordert) Wenn ja, sind dort Anlagerichtlinien festgeschrieben. (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Vermögensverwaltung erfolgt wohl primär im PMA, ist aber auch bei anderem Geschäftsbereich möglich.</b>	<input type="checkbox"/>
2. Wird auf spezielle Risiken der Vermögensverwaltung hingewiesen (Entscheidungs-spielraum) ? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>Aufklärungsbroschüren</b>	<input type="checkbox"/>

3. Wird der Kunde über das Ergebnis der Vermögensverwaltung informiert (etwa mit Kopien der Abrechnung des depotführenden Institutes oder durch monatliche Vermögensaufstellungen) ? (Angabe nicht von BAKred gefordert)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<b>S.31</b>	<input type="checkbox"/>
---	-------------------------------------	--------------------------	-------------	--------------------------

**G) Spezielle Angaben zum Eigenhandel**

Entfällt

	Ja	Nein	Fundstelle	Keine Angabe
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

**H) Bemerkungen des Bearbeiters**

a) Handel und Vermittlung von Termingeschäften:

In der der ErgAnz beigefügten Werbebroschüre „Handelbare Optionen“ wird unter Punkt 7.1 aufgeführt, daß die Phönix ein Sammelkonto (wohl bei ED & F Man International Ltd, London) für die Anleger führt, und daß die auf diesem Konto (für die verschiedenen Positionen) liegenden Gelder untereinander haften. Das Kundenvertragsmuster ist mit Kontoeröffnung überschrieben. Außerdem hat der Kunde die Möglichkeit zu bestimmen, daß Phönix auch ohne konkreten Kundenauftrag handeln darf. Sobald er dies wünscht, hat Phönix faktisch die Möglichkeit zur Vermögensverwaltung.

*Dies steht nicht in Einleitung mit § 34a WpHG!*

Die Behandlung der Kundengelder ist m.E. nicht mit dem Erfordernis des § 34a WpHG, daß die vom Kunden eingezahlten Gelder unverzüglich auf einzelne Konten geleitet werden müssen, vereinbar.

b) PMA

Beim PMA erwirbt der Kunde eine Beteiligung an demselben. Das Geld der Anleger wird wie bei einem Investmentfonds gesammelt angelegt. Mindestlaufzeit der Beteiligung ist dabei 6 Monate. Die Entwicklung wird dem Kunden monatlich anhand eines Kontoauszuges mitgeteilt.

Unter Umständen ist hierfür eine Erlaubnis nach KAG notwendig, eine entsprechende Anfrage an das BAKRed wurde bereits telefonisch gestellt, *gilt Einlagen geschäft!* Sollte keine Investorlaubnis erforderlich sein, würde zumindest die Finanzportfolioverwaltung erbracht, für die das Erfordernis des § 34a WpHG ebenfalls gilt. Da die Kundengelder beim PMA aber auch gesammelt verwahrt und angelegt werden, würde insofern gegen den § 34a WpHG verstoßen.



**Vfg.**

1. ausgewertet von: Herr Krause am: 14.01.99

2. Vorschlag für Stellungnahme (in Form des Auswertungsbogens) an Bakred beiliegend

Vorschlag für eigene Prüfungsberichtsauswertung *Schlusspunktprüfung - §34a WpHG - Noten- und Gebührensunterlagen*

3. RL'in III.1 vor Abgang z.Kn. *H. Krause b.D. & Co. vom 18/01.*

- 4. Herr Krause:
  - a) Kurzmitteilung an Bakred fertigen
  - b) Kopie der Auswertung für Bakred fertigen
  - c) Auswertung der ErgAnz in Datenbank eintragen (lassen)
  - d) ErlAntr / ErgAnz als „ausgewertet“ kennzeichnen
  - e) Wenn  bei 2., dann Eintrag in Liste für eigene PB-Auswertung *2211*

5. ~~Reg. III 1: Ausgang erfassen~~

Ifd. Dok.Nr. 

6. Post: Schreiben unter 4.a) mit einer Anlage versenden

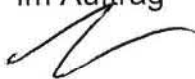
1 KM + 1 Anlage

*6a Herr Krause z.w. V*

7. Reg. III 1: z.d.A. Auswertung in Akte  
ErlAntr / ErgAnz in Ordner

Abgesandt  
mit 1 Anlage am: *27. Jan. 1999*  
*Nz Lutz*

Im Auftrag



Krause

## VFG.

### 1. Vermerk

#### Phönix Kapitaldienst

Die Firma betreibt zwei verschiedene Geschäftsbereiche, den Handel und die Vermittlung von Termingeschäften an einzelne Kunden und die Führung des sog. Phönix Managed Account (PMA). Bei beiden Geschäften könnte eine nach § 34a WpHG unzulässige Verwahrung von Kundengeldern vorliegen. Angezeigte und inzwischen bestätigte Wertpapierdienstleistungen sind das Finanzkommissionsgeschäft und die Finanzportfolioverwaltung.

#### a) Handel und Vermittlung von Termingeschäften:

In der der ErgAnz beigefügten Werbebroschüre „Handelbare Optionen“ wird unter Punkt 7.1 aufgeführt, daß die Phönix ein Sammelkonto (wohl bei ED & F Man International Ltd, London) für die Anleger führt, und daß die auf diesem Konto (für die verschiedenen Positionen) liegenden Gelder untereinander haften. Das Kundenvertragsmuster ist mit Kontoeröffnung überschrieben. Außerdem hat der Kunde die Möglichkeit zu bestimmen, daß Phönix auch ohne konkreten Kundenauftrag handeln darf. Sobald er dies wünscht hat Phönix faktisch die Möglichkeit zur Vermögensverwaltung. Die Behandlung der Kundengelder ist m.E. nicht mit dem Erfordernis des § 34a WpHG, daß die vom Kunden eingezahlten Gelder unverzüglich auf einzelne Konten geleitet werden müssen vereinbar.

#### b) PMA

Beim PMA erwirbt der Kunde eine Beteiligung an demselben. Das Geld der Anleger wird wie bei einem Investmentfonds gesammelt angelegt. Mindestlaufzeit der Beteiligung ist dabei 6 Monate. Die Entwicklung wird dem Kunden monatlich anhand eines Kontoauszuges mitgeteilt.

Auf Anfrage bei Herrn Oeder, BAKred ob hier evtl. eine Erlaubnis zum Betreiben des Investmentgeschäftes erforderlich sei, teilte er mit, daß er dies z. Zt. nicht beurteilen könne. Er sagte allerdings zu, diese Frage Herrn DuBuisson oder Herrn Niefanger zuleiten, damit diese Sie rechtlich prüfen. Einen Zeithorizont für die Prüfung konnte er nicht nennen.

Sollte keine Investorlaubnis erforderlich sein, würde zumindest die Finanzportfolioverwaltung erbracht, für die das Erfordernis des § 34a WpHG ebenfalls gilt. Da die Kundengelder beim PMA aber auch gesammelt verwahrt und angelegt werden würde insofern gegen den § 34a WpHG verstoßen.

Auffällig war weiterhin:

- daß in den vorliegenden Unterlagen zum Geschäftsbereich „Handelbare Optionen“ lediglich pauschale Angaben zu Höhe der anfallenden Gebühren gemacht werden
- daß in der Broschüre zum PAM bei den Brokerkosten eine Kickback-Zahlung von 30 USD erwähnt wird, die bei den Brokerkosten in der Broschüre handelbare Optionen nicht erwähnt wird.

*\* No abhängig von Höhe der Optionsprämie o.ä.*

- In einer Beschwerde (III 1- 6001 30/98) wird ein Sachverhalt aus den Jahren 1992/93 angesprochen, bei dem angabegemäß Aufträge nicht weisungsgemäß ausgeführt worden seien.

Vorschlag:

Das Unternehmen sollte zunächst angeschrieben werden und allgemein auf die sich aus dem § 34a WpHG ergebende Verpflichtung hingewiesen werden (da noch nicht gekärt ist, ob für den PMA eine Investorlaubnis erforderlich wäre), mit der Bitte unverzüglich die Anpassung der Geschäftspraxis an die gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten. Mit gleichem Schreiben sollte auf die Undurchsichtigkeit der Gebührenstruktur hingewiesen und nach dem Vorliegen von Kick-Back-Zahlungen gefragt werden.

Ca. 4 Wochen nach Information des Unternehmens, sollte eine Kontrolle der geforderten Umsetzung eingeleitet werden. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sollte dazu von der Möglichkeit, den Zeitpunkt der Prüfung nach § 36 WpHG <sup>zu bestimmen</sup> anzuordnen, Gebrauch gemacht werden. <sup>Im übrigen käme eine Prüfung nach § 33 WpHG in Betracht</sup> Sollte die Prüfung gem. § 36 zu diesem Zeitpunkt <sup>bereits erfolgt</sup>, oder der Zeitpunkt bekannt sein, sollte dem Unternehmen schriftlich die ausführliche Prüfung dieses Sachverhaltes angeordnet werden. Bei der Prüfung sollte ein weiterer Schwerpunkt auf der weisungsgemäßen Auftragsausführung liegen.

Das BAKred sollte zusätzlich noch im Rahmen der Stellungnahme zur ErgAnz über den Sachverhalt informiert werden (Text von a und b unter Bemerkungen in den Auswertungsbogen)

2. Frau Grimme z.K.u.E.

o.k. *Jm. 18.10.1.*

3. Herr Krause z.w.B.

*MS*  
*Musj*

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN  
WERTPAPIERHANDEL****- III 3 - W - 2736 (108799)**

60391 Frankfurt am Main, 27.01.99

Postfach	50 01 54
Telefon	(069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in)	Herr Peter
Durchwahl	(069) 95 95 2 - 1 53
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 1 23

Thomas GmbH  
Herrn Geschäftsführer Gerhard Thomas  
Karlstraße 24

84034 Landshut

**Individueller Schwerpunkt gemäß § 36 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) für die  
Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG für das Kalenderjahr 1998**

Sehr geehrter Herr Thomas,

mit meinem Schreiben vom 20. Juli 1998 habe ich Sie schon über die Pflicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen informiert, gemäß § 36 WpHG die Einhaltung der Verhaltensregeln und der Meldepflichten durch einen geeigneten Prüfer feststellen zu lassen. Weiterhin wurden Sie über die Möglichkeit unterrichtet, daß hinsichtlich des Inhaltes der Prüfung von mir Bestimmungen, insbesondere über Schwerpunkte der Prüfung, getroffen werden können. Mit Schreiben vom 17. November 1998 haben Sie für Ihr Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Manfred Sellmaier GmbH als Prüfer angezeigt.

Gem. § 36 Abs. 3 WpHG ordne ich für die bei Ihrem Unternehmen durchzuführende Prüfung für das Kalenderjahr 1998 folgende vom Prüfer bei der Prüfungsdurchführung zu beachtende Schwerpunkte an:

**1. Aufklärung des Kunden über**

- die entstehenden Kosten (Art und Höhe der Kosten sowie deren Berechnung) bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistung bzw. Wertpapiernebenleistung,
- etwaige andere Zahlungsverpflichtungen (wie für Konto- bzw. Depotführung, Gewinnbeteiligung) und
- Vereinbarungen zwischen Ihrem Unternehmen und den Firmen, deren Produkte Sie vermitteln über die (teilweise) Rückzahlung von dem Kunden in Rechnung gestellter vorgenannter Kosten („Kick-back-Vereinbarungen“) sowie

**2. die Einhaltung der Nachprüfbarkeit der vorgenannten Aufklärungspflichten**

Ich weise Sie an dieser Stelle ausdrücklich daraufhin, daß sich die Prüfung auch auf die gemäß § 2a Abs. 2 Satz 2 WpHG unter Ihrer Haftung stehenden Finanzdienstleister (Vertriebspartner wie Anlage- und Abschlußvermittler) erstreckt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Strunk

Hinweis:

Eine Kopie dieses Bescheides haben wir mit gleichem Datum an den von Ihnen angezeigten Prüfer übersandt.



000054

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN  
WERTPAPIERHANDEL**

60391 Frankfurt am Main, 22.01.99

III - 3 - W - 2736 - (108799)  
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Postfach	50 01 54
Telefon	(069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in)	Herr Peter
Durchwahl	(069) 95 95 2 - 1 53
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 1 23

Dipl.-Kfm. Manfred Sellmaier GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Grafentraubach 729

84082 Laberweinting

**Prüfung nach § 36 Abs. 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) bei der Fa. Thomas  
GmbH, Karlstraße 24, 84034 Landshut**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17. November 1998 hat mir die Fa. Thomas GmbH mitgeteilt, daß Ihr Unternehmen mit der Prüfung nach § 36 WpHG beauftragt wurde.

Anliegend übersende ich mein Schreiben an die Fa. Thomas GmbH vom heutigen Datum, mit dem ich bei der Durchführung der Prüfung individuelle Prüfungsschwerpunkte festgesetzt habe.

Die erforderliche Schwerpunktprüfung erstreckt sich dabei insbesondere auch auf von der Thomas GmbH eingeschaltete Vertriebspartner (Anlage bzw. Abschlußvermittler), deren Tätigkeit gemäß § 2a Abs. 2 Satz 2 WpHG der Thomas GmbH zugerechnet wird. Auf § 3 Abs. 3 Satz 5 der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV) weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

Ich bitte Sie, diese Schwerpunkte bei der Durchführung der Prüfung besonders zu beachten.

Weiterhin bitte ich um rechtzeitige Mitteilung des Prüfungsbeginnes, da ich nach § 36 Abs. 4 Satz 4 WpHG an der Prüfung teilnehmen kann.

Nähere Informationen über die durchzuführende Prüfung erhalten Sie aus der WpDPV vom 06.01.1999, BGBl 1/99 Seite 4 ff.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne unter der o.g. Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

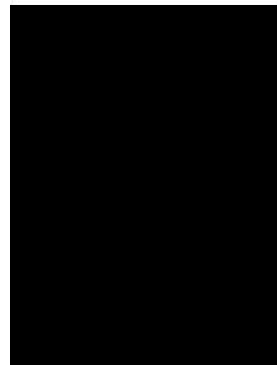
Strunk

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN  
WERTPAPIERHANDEL**

III 3 - W - 2540 - 1/99

000055  
60391 Frankfurt am Main, 20.01.99

Postfach	50 01 54
Telefon	(069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in)	Herr Peter
Durchwahl	(069) 95 95 2 - 1 53
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 1 23



Ihr Schreiben vom 30. Dezember 1998, hier eingegangen am 08. Januar 1999

Sehr geehrter Herr I [REDACTED]

ich danke Ihnen für Ihr obiges Schreiben, mit dem Sie um Vorgehen gegen den Ihrer Meinung nach massiven Verstoß gegen das Datenschutzgesetz durch die Firma Thomas GmbH, Landshut und die Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt bitten.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen kurz die Aufgabenstellung des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel darstellen:

Mir obliegt die Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen, also auch über Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, soweit sie Wertpapierdienstleistungen erbringen und Ihren Sitz in Deutschland unterhalten.

Meine Befugnisse beschränken sich jedoch auf die im Gesetz über den Wertpapierhandel (WpHG) vorgesehene Aufgabe, Mißständen entgegenzuwirken, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Wertpapierhandels beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Wertpapiermarkt bewirken können. Die Einhaltung von Datenschutzvorschriften unterliegt somit nicht meiner Aufsicht.

Gemäß § 4 Abs. 2 WpHG nehme ich die vor genannten Aufgaben ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr.

Schreiben von Anlegern sind für meine Arbeit dabei eine wichtige Erkenntnisquelle über mögliche Mißstände. Ich möchte Ihnen deshalb für Ihre Mühe danken und kann Ihnen versichern, daß ich Ihre Information zum Anlaß genommen habe, hinsichtlich der vor genannten Firmen weitere Recherchen anzustellen und etwaige notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß ich Ihnen im Hinblick auf meine Verschwiegenheitspflicht nach § 8 WpHG nicht mitteilen kann, welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ich im Zusammenhang mit den o.g. Firmen eventuell ergriffen habe.

Inwiefern die Firma Thomas GmbH, Landshut bzw. die Phoenix Kapitaldienst GmbH Frankfurt/M. ihre vertraglichen Verpflichtungen Ihnen gegenüber verletzt haben, kann ich nicht beurteilen, da der zugrundeliegende Sachverhalt nicht aufgeklärt ist und es nicht in meinem Kompetenzbereich liegt, Sachverhalte wie den vorliegenden durch die Erhebung von Beweisen aufzuklären. Hierfür sind ausschließlich die Zivilgerichte zuständig.

Aus diesem Grund empfehle ich Ihnen, für den Fall, daß sie der Ansicht sind, daß die betroffenen Unternehmen einen von diesen zu vertretenden Schaden verursacht bzw. gegen vertragliche Pflichten aus der Vertriebsvereinbarung oder gegen Wettbewerbsvorschriften verstoßen haben, anwaltlichen Rat einzuholen.

Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit den genannten Unternehmen bitte ich Sie, mir eine Kopie des Urteils zukommen zu lassen.

Auch stellt das Bundesaufsichtsamt keine Berufungs- bzw. Revisionsinstanz zur Überprüfung zivilrechtlicher Urteile dar. Die Beweiserhebung und -würdigung steht alleine den Gerichten zu. Sofern Sie der Auffassung sind, daß Ihre Position in dem Urteil des Gerichtes nicht genügend Berücksichtigung gefunden hat, steht es Ihnen frei, den weiteren Rechtsweg zu verfolgen, das Bundesaufsichtsamt kann Sie dabei aber nicht unterstützen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter o.g. Telefonnummer selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Strunk

BAWo III 3-W-2540-1/99

Jan. 1999  
Walter Lippl

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel	
08. Jan. 1999	
Referat:	99001546
III 3	Anlagen: div.

21. Jan. 1999



Walter Lippl • Marktplatz 3 • 94424 Amstorf

Bundesaufsichtsamt  
für den Wertpapierhandel  
Postfach 500154

60391 Frankfurt

111183

BR d. 13/1

1. Aug 98  
2. H. Peter 98

St. 4/1

30.12.98 wl

**Beschwerde gegen das Finanzdienstleistungsinstitut  
Thomas GmbH, Karlstrasse 24, 84034 Landshut**

Nicht dem Eigentümer der  
Konten... mit 172 US  
sollen... die jährlichen  
P... Thomas  
K... mit Provision...  
(... ) St. W.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit melden wir Ihnen einen massiven Verstoß gegen das Datenschutzgesetz, hier insbesondere von unseren sensiblen Kundendaten. Gleichzeitig bitten wir Sie, ggf. aufsichtsrechtlich gegen diese unserer Meinung nach ungesetzlichen Maßnahmen der Thomas GmbH und vermutlich auch der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt/M., vorzugehen.

**Der Vorgang:**

Die Firma [redacted] ist freier Makler. In dieser Eigenschaft vermitteln wir auch Produkte der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Große Friedberger Strasse 33 - 35, 60313 Frankfurt, nämlich das Produkt „Phoenix Managed Account“. Ferner vertreiben wir auch das Produkt „FFM Global Trading Fonds“, das ebenfalls über die Thomas GmbH eingereicht wird.

Da es nicht möglich war, einen Direktvertrag mit Phoenix Kapitaldienst GmbH oder mit FFM zu erhalten, wurden wir der Distributionsstelle THOMAS GMBH in Landshut zugeteilt, die in diesem Zusammenhang als Maklerpool tätig ist.

Also blieb uns keine andere Wahl, als einen „Untervermittler“-Vertrag mit der Thomas GmbH zu schließen. Eine Kopie dieses Vertrages liegt Ihnen bereits vor; der Einfachheit halber fügen wir aber diesem Brief eine Kopie bei.

Die Thomas GmbH sichert uns in diesem Vertrag Adressenschutz zu (vgl. Seite 1 des Vertrages Lippl - Thomas GmbH), was ja im Kapitalanlagenbereich ohnehin üblich ist und zu den wichtigsten Standesregeln überhaupt gehört.

Wegen verschiedener gravierender Meinungsverschiedenheiten zwischen Walter Lippl und der Thomas GmbH, insbesondere wegen der Provisionsverteilung, aber auch aus anderen Gründen, die hier nicht gesondert dargestellt werden, empfehlen wir nun allen unseren Kunden, aus der Anlage im Phoenix Managed Account auszusteigen. Unserer Meinung nach bleibt viel zu viel Provision „auf der Strecke“ hängen, nämlich bei der Thomas GmbH.



Also schrieben wir am alle unsere Kunden, die über uns eine Anlage im Phoenix Managed Account und bei FFM Global Trading Fonds unterhalten, am 18.12.1998 per Brief an.

Dabei empfahlen wir, aus der Anlage bei Phoenix Managed Account und bei FFM Global Trading Fonds auszusteigen.

Gleichzeitig empfahlen wir unseren Kunden, ab dem 1.3.1999 oder 1.4.1999 in andere Produkte umzusteigen.

Die von unseren Kunden unterschriebenen Kündigungsvordrucke für das Phoenix Managed Account und für FFM Global Trading Fonds sandten und senden wir vorab per Fax an Phoenix in Frankfurt sowie an FFM in CH-Zürich. Dann sandten und senden wir die Originale der Kündigungen unserer Kunden per Briefpost hinterher.

Phoenix und FFM geben offenbar diese Kündigungen unserer Kunden unmittelbar an die Thomas GmbH in Landshut zur Info weiter. Das ist an sich ja normal, weil es sich hier um den „Maklerpool“ handelt.

Aber ganz und gar nicht mehr normal ist es, wenn der Maklerpool, nämlich die Thomas GmbH, hier vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Thomas, nun per Brief unsere Kunden anschreibt, etwas von einem Streit zwischen Walter Lippl und Thomas GmbH erzählt. Aber lesen Sie bitte selbst.

Der Inhalt des Briefes der Thomas GmbH wird hier komplett falsch dargestellt, was die Thomas GmbH mit ihrem GF Gerhard Thomas unseren Kunden weiszumachen versucht.

Im Gegenteil: Es ist ganz klar das ureigenste Interesse der Thomas GmbH, die Verträge bei Phoenix und/oder FFM zu halten, denn die Thomas GmbH erhält sowohl von Phoenix als auch von FFM vermutlich 6,0 Prozent (!!!) an Folgeprovision pro Jahr aus allen unseren Kunden-Depots, und nur einen klitzekleinen Bruchteil davon gibt die Thomas GmbH an uns weiter. Durch unsere Kundengelder, die wir über den Maklerpool Thomas GmbH einrichten, insgesamt ca. 3,2 Millionen DM, erzielt die Thomas GmbH pro Jahr ein Einkommen von vermutlich DM 192.000,--. Davon gibt sie an uns ca. DM 36.000,-- pro Jahr weiter.

Durch die von uns empfohlenen Kündigungen unserer Kunden aus diesen Anlagen fehlen der Thomas GmbH plötzlich rund DM 156.000,-- pro Jahr an Einnahmen. Während des Sommers 1998 bekamen wir durch vertrauliche Hinweise Informationen über die Höhe dieser Folgeprovisionen für den „Maklerpool Thomas GmbH“. Wir können unter keinen Umständen mehr einsehen, daß hier der „Maklerpool Thomas GmbH“, jedes Jahr durch unsere Kunden ein gigantisches Einkommen erzielt. Diese Beträge fehlen bei den Renditen unserer Kunden. Insoweit ist offenbar die verzweifelte Reaktion der Thomas GmbH sehr wohl verständlich. Die Thomas GmbH sieht plötzlich ihre Felle davonschwimmen, weil wir alle unseren Kunden die Kündigung empfehlen.

Und nun geht Gerhard Thomas als GF der Thomas GmbH her und schreibt unsere Kunden an. Eine Kopie dieses von Fehlern nur so strotzenden Briefes erhalten Sie anbei. Bereits am Montag, 28.12.1998, erhielten wir gegen 09:50 den ersten Brief der Thomas GmbH an unseren Kunden Dieter Maier.

Vermutlich hat bei der Formulierung dieses Vordruckes (insbesondere das Blatt mit der Antwort) auch die Phoenix Kapitaldienst GmbH mitgewirkt. Denn am linken unteren Rand der Faxseite, die uns unser Kunde Dieter Maier zufaxte, steht geschrieben: **mit freundlichen Grüßen ... Phoenix Kapitaldienst GmbH.**



Insoweit beschweren wir uns auch über das Kapitaldienstleistungsinstitut Phoenix Kapitaldienst GmbH in Frankfurt. Wir sind der Auffassung, daß der Anbieter einer Finanzdienstleistung wie Phoenix in keinsten Weise unsere Kunden kontaktieren darf, wenn diese über ihren Anlagebetrag eine Kündigung aussprechen. Sie dürfen in absolut keinsten Weise nachfragen, warum und weshalb gekündigt wird, was mit dem Geld gemacht wird, und was der Berater Walter Lippl den (unseren) Kunden gesagt hat, warum denn gekündigt wurde.

Wir schrieben am 29.12.1998 deswegen auch einen Kurzbrief an Phoenix Kapitaldienst GmbH in Frankfurt, übersandten dorthin per Fax auch eine Kopie des Briefes der Thomas GmbH an einige unserer Kunden. Wir forderten Phoenix auf, doch auf die Thomas GmbH einzuwirken, unverzüglich mit dem Versenden dieser Briefe an unsere Kunden aufzuhören. Das hat offenbar eine gewisse Wirkung gezeigt.

Denn neuerdings werden keine Briefe mehr verschickt. Nein - was noch viel schlimmer ist, jetzt werden unsere Kunden von GF Gerhard Thomas von der Thomas GmbH telefonisch angegangen, mit der Begründung, daß es eine Flut von Kündigungen aus dem Arnstorfer Raum, eben der Kunden von Walter Lippl, gibt, und es sei überhaupt nicht zu verstehen, warum man denn eine so erfolgreiche Anlage kündigen könne.

Und er fragt ganz hinterhältig, ob Walter Lippl denn irgendeine mögliche falsche Aussage gegenüber Thomas GmbH oder Phoenix Kapitaldienst GmbH getätigt hätte usw. Als Maklerpool, der so vertrauliche Kundendaten unserer Kunden verwaltet, ist er dazu in keinsten Weise ermächtigt, wie in den Telefonaten immer wieder vorgegeben wird. Die Thomas GmbH gibt sich hier jeweils offenbar als „übergeordnete Stelle“ von Walter Lippl aus. Das trifft in keinsten Weise zu.

Wir sind der Meinung, daß hier von der Thomas GmbH, vertreten durch den GF Gerhard Thomas, eine ganze Reihe von eklatanten Verstößen gegen das Datenschutzgesetz, insbesondere gegen sensible Kundendaten unserer Geldanlage-Kunden, begangen wurde und vermutlich auch weiterhin begangen wird.

Solche Vorgänge sind unserer Meinung nach unentschuldigbar.

Wir bitten Sie, hier, falls möglich, sehr kurzfristig aufsichtsrechtlich gegen die Thomas GmbH in Landshut und gegen die Phoenix Kapitaldienst GmbH in Frankfurt, einzuschreiten und ggf. vorzugehen. Wir sind der Meinung, daß hier der Verdacht besteht, daß zumindest von der Thomas GmbH kriminelle Energie aufgewendet wird, indem er unsere Kunden in rechtlich vollkommen unzulässiger Weise angeht mit Briefen und Telefonaten.

Je ein Exemplar dieses Schreibens mit entsprechenden Kopien erhalten auch das Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen in Berlin sowie die Landeszentralbank in Regensburg.

Falls Sie in dieser leidlichen Angelegenheit weitere Informationen wünschen, sind wir Ihnen jederzeit gerne behilflich.

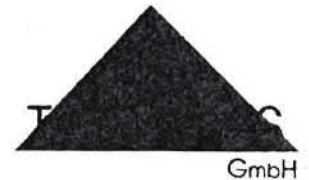
Zeugenaussagen unserer Kunden in Wort und Schrift zur Untermauerung dieser Vorwürfe können wir jederzeit beibringen.

Mit freundlichen Grüßen

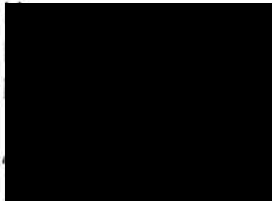
V

Anlagen

000060



THOMAS GmbH · KARLSTRASSE 24 · 84034 LANDSHUT



18

TEL. 0871/23065  
FAX 0871/2085  
MOBIL: 0171/6134185  
EMAIL: DEBO.LA@T-ONLINE.DE  
INTERNET:  
HTTP://WWW.PRESENTER.DE/DEBO/  
MITGLIED DES V/F/I  
(VEREIN DER FINANZINSTITUTE E.V.)  
MEMBER OF MFA  
(MANAGED FUNDS ASSOCIATION)

Landshut, 23. Dezember 1998

## PHÖNIX Managed Account – Ihre Kündigung !

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie werden überrascht sein, Post aus Landshut zu erhalten, doch kennen Sie uns quasi schon geraume Zeit – indirekt: Hinter Ihrer Phönix-Kundennummer konnten Sie stets **das Kürzel „thom“** lesen, das sind wir, die THOMAS GmbH in Landshut.

Sie sind Kunde des **Herrn Lippl, Arnstorf** und wir sind soz. Großhändler des Herrn Lippl. Herr Lippl gab Ihren Phönix-Vertrag an uns und wir reichten ihn, gemeinsam mit anderen Verträgen, an Phönix weiter. Wir wiederum rechnen dann mit Herrn Lippl ab.

Nun gab es in letzter Zeit zwischen uns und Herrn Lippl **interne** Unstimmigkeiten, die dazu führten, daß er uns gegenüber angekündigt hat, aus Verärgerung über uns Kunden zu raten ihre PHÖNIX Anlage zu kündigen.

**Mit Phönix selbst und somit Ihrer Anlage hat dieser Streit also gar nichts zu tun.**

**Nun kennen wir natürlich nicht Ihren Grund Phönix zu kündigen. Sollten Sie das Geld schlicht brauchen, so vergessen Sie bitte ganz einfach diesen Brief.**

Sollte Sie jedoch Ihr Berater aufgefordert haben Phönix zu kündigen, so denken wir von der THOMAS GmbH, daß das nicht in Ordnung ist. Die Unzufriedenheit eines Beraters hat nichts, aber auch gar nichts mit dem Geld und den Interessen der Kunden zu tun. Persönliche Verärgerung oder Unzufriedenheit **höher als Ihr Interesse, das Interesse des Kunden** zu stellen, wäre Grund für uns einzuschreiten!

VERMITTLUNG VON  
INVESTMENT FUNDS  
MANAGED FUNDS  
DEVISEN FUNDS  
IMMOBILIEN FONDS  
FUTURE FUNDS  
STEUERN SPAREN  
ALTERSVORSORGE  
SPARRPLANE

SERIOS  
KOMPETENT  
UNABHÄNGIG



INVESTMENT FONDS  
MANAGED FUNDS  
DEVISEN FUNDS  
IMMOBILIEN FONDS  
FUTURE FUNDS  
STEUERN SPAREN  
ALTERSVORSORGE  
SPARPLÄNE

**PHÖNIX entwickelt sich gut, die Ergebnisse der letzten Jahre waren hervorragend und auch das diesjährige Ergebnis der bisher ersten 11 Monate mit einem Plus von 9,90 % läßt sich angesichts der sehr turbulenten Ereignisse im 2. Halbjahr doch durchaus sehen?**

**Kurz gesagt** gibt es aus unserer Sicht keine vernünftigen Gründe Ihnen den Ausstieg zu empfehlen. Und um es eben so klar zu sagen: Es ist ganz alleine Ihre Angelegenheit, ob Sie eine Anlage kündigen oder nicht!

Ihr Interesse, das Interesse des Kunden ist der einzige Maßstab für Anlageempfehlungen, dies ist nicht nur unsere Meinung sondern gesetzlich ausformulierte Vorschrift. Daher ist es für einen Berater **unzulässig aus eigenen, persönlichen Gründen** den Kunden ein Produkt zu empfehlen oder dem Kunden zum Verkauf zu raten.

Sind Sie nicht mit uns der Meinung, daß kein Berater den Kunden zum Instrument seiner Interessen machen und damit **das Interesse des Kunden** mit Füßen treten darf ?

Wenn Sie sicher gehen wollen, warum Ihr Berater ihnen die Kündigung empfohlen hat, fragen Sie ihn doch! Er wird Ihnen keine Gründe nennen können, die gegen Phönix sprechen! Tauchen wider Erwarten doch Gründe auf, die gegen Phönix zu sprechen scheinen, so wären sowohl wir als auch Phönix sehr daran interessiert diese zu erfahren!! – **Würden Sie bitte so freundlich sein und uns diese Gründe auf beiliegendem Antwortschreiben mitteilen?!** Sollten hier unwahre Behauptungen gefallen sein, so bekäme dadurch die Gesellschaft Phönix die Möglichkeit dagegen vorzugehen und einer Schädigung ihres Rufes entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

THOMAS GmbH  
Gerhard Thomas GF

P.S.: Die Anlage weiterzuführen wäre wohl die bessere Alternative!



**Antwort:** per Post oder Fax:  
**0871/ 2085**

000062

**Antwort**

Thomas GmbH  
Karlstr. 24

84034 Landshut

**Senden Sie per Post?**  
Die Gebühr bezahlen wir!  
Einfach ins Fenster -Kuvert  
stecken!

**Antwort**

bitte  ankreuzen

- Ich kündige, weil ich das Geld einfach brauche, war jedoch mit Phönix stets zufrieden!
- Ich kündige, weil ich mit Phönix nicht zufrieden bin!
- Herr Lippl hat mit folgende Gründe genannt, die mich veranlassten meine Anlage bei Phönix zu kündigen:

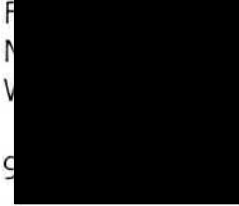
.....  
.....  
.....

<p><b><u>Absender:</u></b></p> <p>Name: .....</p> <p>Straße:.....</p> <p>Plz, Ort:.....</p> <p>Telefon:.....</p>
--

000063



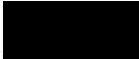
THOMAS GmbH · KARLSTRASSE 24 · 84034 LANDSHUT



TEL. 0871/23065  
 FAX 0871/2085  
 MOBIL: 0171/6134185  
 EMAIL: DEBO.LA@T-ONLINE.DE  
 INTERNET:  
 HTTP://WWW.PRESENTER.DE/DEBO/  
 MITGLIED DES V/F/I  
 (VEREIN DER FINANZINSTITUTE E.V.)  
 MEMBER OF MFA  
 (MANAGED FUNDS ASSOCIATION)

Landshut, 23. Dezember 1998

## PHÖNIX Managed Account – Ihre Kündigung !

Sehr verehrte Frau 

Sie werden überrascht sein, Post aus Landshut zu erhalten, doch kennen Sie uns quasi schon geraume Zeit – indirekt: Hinter Ihrer Phönix-Kundennummer konnten Sie stets **das Kürzel „thom“** lesen, das sind wir, die THOMAS GmbH in Landshut.

Sie sind Kunde des **Herrn Lippl, Arnstorf** und wir sind soz. Großhändler des Herrn Lippl. Herr Lippl gab Ihren Phönix-Vertrag an uns und wir reichten ihn, gemeinsam mit anderen Verträgen, an Phönix weiter. Wir wiederum rechnen dann mit Herrn Lippl ab.

Nun gab es in letzter Zeit zwischen uns und Herrn Lippl **interne** Unstimmigkeiten, die dazu führten, daß er uns gegenüber angekündigt hat, aus Verärgerung über uns Kunden zu raten ihre PHÖNIX Anlage zu kündigen.

**Mit Phönix selbst und somit Ihrer Anlage hat dieser Streit also gar nichts zu tun.**

**Nun kennen wir natürlich nicht Ihren Grund Phönix zu kündigen. Sollten Sie das Geld schlicht brauchen, so vergessen Sie bitte ganz einfach diesen Brief.**

Sollte Sie jedoch Ihr Berater aufgefordert haben Phönix zu kündigen, so denken wir von der THOMAS GmbH, daß das nicht in Ordnung ist. Die Unzufriedenheit eines Beraters hat nichts, aber auch gar nichts mit dem Geld und den Interessen der Kunden zu tun. Persönliche Verärgerung oder Unzufriedenheit **höher als Ihr Interesse, das Interesse des Kunden** zu stellen, wäre Grund für uns einzuschreiten!

VERMITTLUNG VON  
 INVESTMENT FONDS  
 MANAGED FONDS  
 DEBENTURE FONDS  
 INVESTMENT FONDS  
 FUTURE FONDS  
 STRECKENSPAREN  
 ALTERS VORSORGE  
 SPARRPLAN

SEHR  
 GUT  
 GUT

000064



INVESTMENT FONDS  
 MANAGED FUNDS  
 DEVISEN FONDS  
 IMMOBILIEN FONDS  
 FUTURE FUNDS  
 STEUERN SPAREN  
 ALTERSVORSORGE  
 SPARPLANE

**PHÖNIX entwickelt sich gut, die Ergebnisse der letzten Jahre waren hervorragend und auch das diesjährige Ergebnis der bisher ersten 11 Monate mit einem Plus von 9,90 % läßt sich angesichts der sehr turbulenten Ereignisse im 2. Halbjahr doch durchaus sehen?**

**Kurz gesagt** gibt es aus unserer Sicht keine vernünftigen Gründe Ihnen den Ausstieg zu empfehlen. Und um es eben so klar zu sagen: Es ist ganz alleine Ihre Angelegenheit, ob Sie eine Anlage kündigen oder nicht!

Ihr Interesse, das Interesse des Kunden ist der einzige Maßstab für Anlageempfehlungen, dies ist nicht nur unsere Meinung sondern gesetzlich ausformulierte Vorschrift. Daher ist es für einen Berater **unzulässig aus eigenen, persönlichen Gründen** den Kunden ein Produkt zu empfehlen oder dem Kunden zum Verkauf zu raten.

Sind Sie nicht mit uns der Meinung, daß kein Berater den Kunden zum Instrument seiner Interessen machen und damit **das Interesse des Kunden** mit Füßen treten darf ?

Wenn Sie sicher gehen wollen, warum Ihr Berater ihnen die Kündigung empfohlen hat, fragen Sie ihn doch! Er wird Ihnen keine Gründe nennen können, die gegen Phönix sprechen! Tauchen wider Erwarten doch Gründe auf, die gegen Phönix zu sprechen scheinen, so wären sowohl wir als auch Phönix sehr daran interessiert diese zu erfahren!! – **Würden Sie bitte so freundlich sein und uns diese Gründe auf beiliegendem Antwortschreiben mitteilen?!** Sollten hier unwahre Behauptungen gefallen sein, so bekäme dadurch die Gesellschaft Phönix die Möglichkeit dagegen vorzugehen und einer Schädigung ihres Rufes entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

THOMAS GmbH  
 Gerhard Thomas GF

P.S.: Die Anlage weiterzuführen wäre wohl die bessere Alternative!

**Antwort:** per Post oder Fax:  
**0871/ 2085**

000065

**Antwort**

Thomas GmbH  
Karlstr. 24

84034 Landshut

**Senden Sie per Post?**  
Die Gebühr bezahlen wir!  
Einfach ins Fenster -Kuvert  
stecken!

**Antwort**

bitte  ankreuzen

- Ich kündige, weil ich das Geld einfach brauche, war jedoch mit Phönix stets zufrieden!
- Ich kündige, weil ich mit Phönix nicht zufrieden bin!
- Ich [REDACTED] hat mit folgende Gründe genannt, die mich veranlassten meine Anlage bei Phönix zu kündigen:

- 1) Hohe Gebühren
- 2) Schlechtere Performance, auch ggü. DAX
- 3)

**Absender:**

Name: .....  
Straße:.....  
Plz, Ort:.....  
Telefon:.....

01/98

000066

## Vertriebsvereinbarung

Diese Vereinbarung wird zwischen

.....  
.....  
.....  
.....

(im nachfolgenden als "Vermittler" bezeichnet)  
und

Thomas GmbH  
Karlstr. 24

84034 Landshut

(im nachfolgenden als "Anbieter" bezeichnet)  
getroffen.

Beide Parteien einigen sich wie folgt:

§1 Diese Vereinbarung bezieht sich ausschliesslich auf den Vertrieb von Produkten der Firma

PHÖNIX Kapitaldienst GmbH  
Gr. Friedberger Str. 33 - 35

60313 Frankfurt/M.

(im nachfolgenden als "Gesellschaft" bezeichnet)

Der Vermittler stimmt zu, Produkte der Gesellschaft nur im Rahmen dieser Vereinbarung und ausschliesslich über den Anbieter zu vertreiben.

Auch nach Kündigung dieser Vertriebsvereinbarung wird der Vermittler Produkte und Programme der Gesellschaft nur mit Zustimmung des Anbieters vertreiben.

Im Gegenzug gewährt der Anbieter Adressenschutz, d.h., der Vermittler erhält auch dann die vereinbarten Provisionen, wenn der zugeführte Kunde direkt an den Anbieter herantritt, um Produkte der Gesellschaft zu erwerben. Der Anbieter verpflichtet sich, diesen Kunden nicht von sich aus Angebote zu unterbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit dem Vermittler. Der Kundenschutz gilt für die gesamte Dauer dieses Vertrags.

§2 Der Vermittler wird in professioneller Weise die Produkte der Gesellschaft potentiellen Kunden empfehlen und in korrekter Form die Interessen der Gesellschaft und des Anbieters vertreten.

§3 Hierfür erhält der Vermittler entsprechende Provisionen als Vergütung für seine Tätigkeit. Diese Provisionen sind auf einem Beiblatt aufgelistet. Sollte die Gesellschaft die Provisionsregelung gegenüber dem Anbieter verändern, so hat der Anbieter das Recht, seinerseits die Provisionsregelung gegenüber dem Vermittler zu ändern.

§4 Investierte Gelder bilden die Grundlage für die Provisionen, wenn:  
- Anlagengelder für die Produkte von der Gesellschaft gutgeschrieben sind.

- der betreffende Zeichnungsschein im Original an den Anbieter eingereicht wurde.

§5 Jeder Zeichnungsantrag basiert auf Informationen, welche in Broschüren der Gesellschaft zu finden sind. Weder die Gesellschaft noch der Anbieter können für fälschliche oder irreführende Angaben von seiten des Vermittlers haftbar gemacht werden.

§6 Die Gesellschaft oder der Anbieter übernehmen keine Kosten für Geschäftsauslagen des Vermittlers. Der Vermittler verpflichtet sich, Produkte der Gesellschaft nur über Einbeziehung des Anbieters zu vertreiben.

§7 Im Falle eines Vertragsbruches zahlt der Anbieter keinerlei Provisionen.

§8 Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Jede Partei kann diese Vereinbarung mit einmonatiger Frist schriftlich kündigen.

Der Anbieter behält sich das Recht zur fristlosen Kündigung vor, wenn er zu dem Schluß kommt, daß die Umstände dies rechtfertigen.

§9 Gerichtsstand ist Landshut.

§10 Zusätzliche Bedingungen oder Regelungen zu dieser Vereinbarung sind gegenstandslos, sofern sie nicht schriftlich vereinbart wurden.

§11: Der Vertriebspartner erhält die Bestandsprovision auch nach Vertragsbeendigung. Er erhält die Bestandsprovision so lange, wie der jeweils vermittelte Kunde seine Anteile nicht zurückbestehen läßt. Diese Vereinbarung gilt auch für den Rechtsnachfolger des Vertriebspartners und solange Phonix entsprechende Provisionen bezahlt.

Der

Vermittler: Arnstorf, 15.01.98  
Ort, Datum

Der Anbieter: Landshut, 19.01.98  
Ort, Datum

Unterzeichnet  
**THOMAS**  
GF GmbH  
KARLSTRASSE 24  
84034 LANDSHUT  
TEL 0871/23065  
FAX 0871/2085  
Mehr Rendite für Ihr Geld!

Provisionen Phönix

Im Bezug auf §3 und §4 der Vertriebsvereinbarung werden folgende Zahlungen an den Vermittler geleistet:

- Ausgabeaufschlag: Binnen 20 Tagen nach Gutschreibung (Valuation) der angelegten Kunden-Gelder erhält der Vermittler Agio minus 3% aus dem Investment.

- Der Vermittler erhält eine Bestandspflegeprovision in Höhe von 0,1 % pro Monat des aktuellen Depotwertes vergütet, vierteljährlich, nachträglich ausbezahlt.

Der Vermittler: Amstorf, 15.01.98  
Ort, Datum

[Signature]  
Unterschrift



Der Anbieter: Landshut, 19.01.98  
Ort, Datum

[Signature]  
Unterschrift

KARLSTRASSE 24  
84034 LANDSHUT  
TEL 0871/2 30 65  
FAX 0971/20 85

Mehr Rendite für Ihr Geld!

Gz.: III/1 W 2736 (111228)  
Herr Krause , ☎ 243

Frankfurt am Main, 26.01.99

**Vfg.**

- 1. Entwurf (Anlage) gefertigt ✓
- 2. Frau Grimme z.K. *fm - 27.01.*
- 3. Herr Krause: Schreiben, AK, TK fertigen
- 4. Herr Krause: Kopie an BAKred und LZB *2711*
- 5. Herr Krause z.U.
- 6. Reg III1: Ausgang + ~~Eingang~~ registrieren *5383 2711*
- 7. Poststelle: <sup>3</sup>Schreiben absenden
- 8. ~~Reg III1: ~~Vfg~~ WV Herr Krause z.w.KS.~~

Im Auftrag

Krause

Abgesandt mit: 27. Jan. 1999  
J. Vfg. Anlagen am .....

*Euler*



**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN  
WERTPAPIERHANDEL**

III.1-W 2736 (111228)

60391 Frankfurt am Main, 26. Januar 1999

Postfach	50 01 54
Bearbeiter	Herr Krause
Telefon	(069) 95 95 2 - 243
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 -
Telefax (ad hoc Publizität)	(069) 95 95 2 - 2 00
E-Mail	.Joerg.Krause@bawe.de

**Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Große Friedberger Straße 33-35**

**60313 Frankfurt am Main**

**Entwurf**

**Getrennte Vermögensverwaltung gem. § 34a WpHG<sup>1</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 34a WpHG ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG<sup>2</sup> verpflichtet Kundengelder, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebenleistung entgegennimmt und im eigenen Namen und auf Rechnung der Kunden verwendet, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, zu verwahren.

Ausweislich der von Ihnen in Ihrer Ergänzungsanzeige gemachten Angaben werden diese Voraussetzungen sowohl für den Bereich „Handelbare Optionen“, als auch für den „Phoenix Managed Account“ nicht erfüllt.

Ich bitte Sie daher, die Verwahrung der Kundengelder unverzüglich an die gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Nähere Informationen können Sie dem beigefügtem Rundschreiben des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel aus dem Oktober 1998 entnehmen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, daß die Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 34a WpHG gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 8 eine Ordnungswidrigkeit darstellt und gemäß § 39 Absatz 3 mit einer Geldbuße bis 100.000 DM geahndet werden kann.

<sup>1</sup> Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I S. 2708 ff. vom 17. September 1998)

<sup>2</sup> Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I S. 2776 ff. vom 17. September 1998)

000071

Desweiteren ist aufgefallen, daß in der Aufklärungsbroschüre zum „Phoenix Managed Account) eine Kick-Back-Zahlung in Höhe von 30\$ bei Brokernkosten von 40\$ ausgewiesen ist. Eine solche Kick-Back-Zahlung ist in der Broschüre „Handelbare Optionen“ bei gleicher Höhe der Brokernkosten nicht erwähnt. Bitte teilen Sie mir mit, ob und ggf. in welcher Höhe für den Bereich „Handelbare Optionen“ Kick-Back-Zahlungen des Brokers an Sie vereinbart sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter o.g. Telefonnummer selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krause

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN  
WERTPAPIERHANDEL**

III.1-W 2736 (111228)

60391 Frankfurt am Main, 26. Januar 1999

Postfach	50 01 54
Bearbeiter	Herr Krause
Telefon	(069) 95 95 2 - 243
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 -
Telefax (ad hoc Publizität)	(069) 95 95 2 - 2 00
E-Mail	Joerg.Krause@bawe.de

**Phoenix Kapitaldienst GmbH**  
Große Friedberger Straße 33-35

60313 Frankfurt am Main

**AKTENKOPIE**

**Getrennte Vermögensverwaltung gem. § 34a WpHG<sup>1</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 34a WpHG ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG<sup>2</sup> verpflichtet Kundengelder, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebenleistung entgegennimmt und im eigenen Namen und auf Rechnung der Kunden verwendet, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, zu verwahren.

Ausweislich der von Ihnen in Ihrer Ergänzungsanzeige gemachten Angaben werden diese Voraussetzungen sowohl für den Bereich „Handelbare Optionen“, als auch für den „Phoenix Managed Account“ nicht erfüllt.

Ich bitte Sie daher, die Verwahrung der Kundengelder unverzüglich an die gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Nähere Informationen können Sie dem beigefügtem Rundschreiben des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel aus dem Oktober 1998 entnehmen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, daß die Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 34a WpHG gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 8 eine Ordnungswidrigkeit darstellt und gemäß § 39 Absatz 3 mit einer Geldbuße bis 100.000 DM geahndet werden kann.

<sup>1</sup> Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I S. 2708 ff. vom 17. September 1998)

<sup>2</sup> Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I S. 2776 ff. vom 17. September 1998)

Desweiteren ist aufgefallen, daß in der Aufklärungsbroschüre zum „Phoenix Managed Account) eine Kick-Back-Zahlung in Höhe von 30\$ bei Brokerkosten von 40\$ ausgewiesen ist. Eine solche Kick-Back-Zahlung ist in der Broschüre „Handelbare Optionen“ bei gleicher Höhe der Brokerkosten nicht erwähnt. Bitte teilen Sie mir mit, ob und ggf. in welcher Höhe für den Bereich „Handelbare Optionen“ Kick-Back-Zahlungen des Brokers an Sie vereinbart sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter o.g. Telefonnummer selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krause

Gz.: III/1 W 2736 (111228)  
Herr Krause, ☎ 243

Frankfurt am Main, 29.01.99

### Vfg.

1. Entwurf (Anlage) gefertigt

2. Frau Grimme z.K.

*H. Bauer m. d. Bitte um*

*1. In der Begründung finden sich keine Ausführungen dazu, warum hier eine individuelle Schwerpunktsetzung über das Schreiben vom 20.7.98 hinaus erforderlich ist. H.E. ist jeder individuelle Schwerpunkt gesondert zu begründen. Durchsicht und Stellungnahme*

*2. Die Begründung zum sofortigen Vollzug sollte noch deutlicher ausfallen.*

*Fr 1.2.99*

3. Herr Krause: Schreiben, AK, TK fertigen

*6 Erfüllung, da sofortige Vollzug nicht mehr im Interesse d. Darlehensmers, als im öffentlichen Interesse.*

4. Herr Krause: Kopie an BAKred und LZB

5. Herr Krause z.U.

6. Reg III1: Ausgang registrieren

*5a. Fr. Grimme v. Abg. z. Ku. Jun 02/02.*

*6446 wgl 212199*


7. Poststelle: Schreiben absenden

8. Reg III1: z.Vg

Abgesandt mit: **02. Feb. 1999**

*SVB* Anlagen am ..... *30*

Im Auftrag

  
Krause

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN  
WERTPAPIERHANDEL**

III.1-W 2736 (111228)

60391 Frankfurt am Main, 26. Januar 1999

Postfach	50 01 54
Bearbeiter	Herr Krause
Telefon	(069) 95 95 2 - 243
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 -
Telefax (ad hoc Publizität)	(069) 95 95 2 - 2 00
E-Mail	Juerg.Krause@bawv.de

**Phoenix Kapitaldienst GmbH**  
-Geschäftsführung-  
Große Friedberger Straße 33-35

60313 Frankfurt am Main

per Einschreiben / Rückschein

Entwurf

**Prüfung gemäß § 36 Absatz 1 WpHG<sup>1</sup>**

I. Für die von Ihnen für das Geschäftsjahr 1998 durchzuführende Prüfung gem. § 36 Absatz 1 WpHG bestimme ich folgende zusätzliche Schwerpunkte, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind:

1. Die Einhaltung des § 34a WpHG und ggf. von Ihnen eingeleitete Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 34a WpHG zu gewährleisten.
2. Die Ausführung von Kundenaufträgen, insbesondere hinsichtlich der vom Kunden erteilten Anweisungen,
3. Die Kosten- und Gebührenstruktur, insbesondere im Hinblick auf vereinbarte Kick-Back-Zahlungen und die diesbezügliche Aufklärung der Kunden.

Die o.g. Punkte sind im Prüfungsbericht gesondert <sup>und</sup> ausführlich darzustellen.

II. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) ordne ich die sofortige Vollziehung der Verfügung an.

Begründung

I. § 36 Absatz 3 Satz 1 WpHG ermächtigt mich, gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung zu treffen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 kann ich insbesondere Schwerpunkte für die durchzuführende Prüfung festsetzen.

<sup>1</sup> Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I S. 2708 ff. vom 17. September 1998)

- II. Im überwiegenden öffentlichen Interesse ist es geboten, die sofortige Vollziehung der Verfügung anzuordnen. Mit der Festsetzung der Prüfungsschwerpunkte wird der Zweck verfolgt die Einhaltung der Vorschriften des WpHG, insbesondere der §§ 31 Absatz 1 Nr. 1, 31 Absatz 2 Nr. 2, 34a Absatz 1 WpHG, näher zu beleuchten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geboten, da durch den von Ihnen bestellten Prüfer bereits mündlich mitgeteilt wurde, daß die Prüfung gem. § 36 Absatz 1 WpHG in nächster Zeit durchgeführt werde und bei Nichterfassung dieser Bereiche in der Regelprüfung eine gesonderte Prüfung gem. § 35 Absatz 1 Satz 1 WpHG anzuordnen wäre. *Sofortige Vollzug liegt im Interesse des Unternehmens, da Kosten gespart werden können, wenn 35er Prüfung vermieden wird.*

Gegen die Anordnung zu I. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt / Main schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Krause

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN  
WERTPAPIERHANDEL**

III.1-W 2736 (111228)

**Phoenix Kapitaldienst GmbH  
-Geschäftsführung-  
Große Friedberger Straße 33-35**

**60313 Frankfurt am Main**

**per Einschreiben / Rückschein**

6039:

Postfach  
Bearb.  
Telefon  
Telefax  
E-Mail

- ① Sollte neben dem Betreff noch eine Überschrift („Anordnung“ o.ä.) eingefügt werden? u. E. nicht notwendig! für.
- ② In III 3 hat der RL die Anordnung unfer-schrieben. Wie soll das generell gehandhabt werden? H.E. RL vor Klagung z. lit. ausreichend. für  
Bst 2.2.99 für.

000077

**Festsetzung von Schwerpunkten für die Prüfung gemäß § 36 Absatz 1 WpHG<sup>1</sup>**

Für die von Ihnen für das Geschäftsjahr 1998 durchzuführende Prüfung gem. § 36 Absatz 1 WpHG bestimme ich folgende zusätzliche Schwerpunkte, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind:

1. Die Einhaltung des § 34a WpHG und ggf. von Ihnen eingeleitete Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 34a WpHG zu gewährleisten.
2. Die Ausführung von Kundenaufträgen, insbesondere hinsichtlich der vom Kunden erteilten Anweisungen.
3. Die Kosten- und Gebührenstruktur, insbesondere im Hinblick auf vereinbarte Kick-Back-Zahlungen und die diesbezügliche Aufklärung der Kunden.

Die o. g. Punkte sind im Prüfungsbericht gesondert und ausführlich darzustellen.

Begründung

§ 36 Absatz 3 Satz 1 WpHG ermächtigt mich, gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung zu treffen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 kann ich insbesondere Schwerpunkte für die durchzuführende Prüfung festsetzen.

<sup>1</sup> Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I S. 2708 ff. vom 17. September 1998)



Zu 1:

Mit Schreiben vom 26.01.1999 hatte ich Sie auf die Bestimmungen des § 34a WpHG hingewiesen und Sie gebeten, Ihre Geschäftspraxis den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die Festsetzung dieses Schwerpunktes dient der Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen des § 34a WpHG.

Zu 2:

Mir liegen Beschwerden von Kunden Ihres Institutes vor, in denen angegeben wird, daß erteilte Aufträge nicht weisungsgemäß ausgeführt worden seien. Die Festsetzung dieses Schwerpunktes dient der Ermittlung, ob derartige Vorgänge aus Ihren Unterlagen nachzuvollziehen sind.

Zu 3:

Mit Schreiben vom 26.01.99 hatte ich Sie gebeten, mir mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe Kick-Back-Zahlungen mit dem ausführenden Broker vereinbart sind. Die Festsetzung dieses Schwerpunktes dient der Überprüfung, ob die Kunden in allen Fällen über die Höhe und das Bestehen von Kick-Back-Zahlungen informiert <sup>wirden</sup> sind.

Die Festsetzung zusätzlicher Schwerpunkte für die Prüfung gemäß § 36 Absatz 1 WpHG ist geboten, da nach Angabe des von Ihnen beauftragten Prüfers, die Durchführung der Prüfung in nächster Zeit bevorsteht. Andernfalls wären die o.g. Punkte im Rahmen einer gesonderten Prüfung gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 WpHG zu überprüfen. Die Kosten einer solchen Prüfung wären dem Bundesaufsichtsamt gemäß § 11 Absatz 4 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 1 WpHG zu erstatten.

Die Festsetzung der zusätzlichen Schwerpunkte für die Prüfung gemäß § 36 Absatz 1 WpHG dient demnach der Kostenersparnis zugunsten Ihres Unternehmens.

Gegen diese <sup>Berufsd</sup> ~~Anordnung~~ <sup>Rechtsbehelfsbelebung</sup> kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt / Main schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Krause

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN  
WERTPAPIERHANDEL**

III.1-W 2736 (111228)

60391 Frankfurt am Main, 02. Februar 1999

Postfach	50 01 54
Bearbeiter	Herr Krause
Telefon	(069) 95 95 2 - 243
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 -
Telefax (ad hoc Publizität)	(069) 95 95 2 - 2 00
E-Mail	Joerg.Krause@bawv.de

**Phoenix Kapitaldienst GmbH**  
-Geschäftsführung-  
Große Friedberger Straße 33-35

60313 Frankfurt am Main

per Einschreiben / Rückschein

**AKTENKOPIE**

**Festsetzung von Schwerpunkten für die Prüfung gemäß § 36 Absatz 1 WpHG<sup>1</sup>**

Für die von Ihnen für das Geschäftsjahr 1998 durchzuführende Prüfung gem. § 36 Absatz 1 WpHG bestimme ich folgende zusätzliche Schwerpunkte, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind:

1. Die Einhaltung des § 34a WpHG und ggf. von Ihnen eingeleitete Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 34a WpHG zu gewährleisten.
2. Die Ausführung von Kundenaufträgen, insbesondere hinsichtlich der vom Kunden erteilten Anweisungen.
3. Die Kosten- und Gebührenstruktur, insbesondere im Hinblick auf vereinbarte Kick-Back-Zahlungen und die diesbezügliche Aufklärung der Kunden.

Die o.g. Punkte sind im Prüfungsbericht gesondert und ausführlich darzustellen.

Begründung

§ 36 Absatz 3 Satz 1 WpHG ermächtigt mich, gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung zu treffen, die vom Prüfer zu berücksichtigen sind. Gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 kann ich insbesondere Schwerpunkte für die durchzuführende Prüfung festsetzen.

<sup>1</sup> Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I S. 2708 ff. vom 17. September 1998)

Zu 1:

Mit Schreiben vom 26.01.1999 hatte ich Sie auf die Bestimmungen des § 34a WpHG hingewiesen und Sie gebeten, Ihre Geschäftspraxis den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die Festsetzung dieses Schwerpunktes dient der Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen des § 34a WpHG.

Zu 2:

Mir liegen Beschwerden von Kunden Ihres Institutes vor, in denen angegeben wird, daß erteilte Aufträge nicht weisungsgemäß ausgeführt worden seien. Die Festsetzung dieses Schwerpunktes dient der Ermittlung, ob derartige Vorgänge aus Ihren Unterlagen nachzuvollziehen sind.

Zu 3:

Mit Schreiben vom 26.01.99 hatte ich Sie gebeten, mir mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe Kick-Back-Zahlungen mit dem ausführenden Broker vereinbart sind. Die Festsetzung dieses Schwerpunktes dient der Überprüfung, ob die Kunden in allen Fällen über die Höhe und das Bestehen von Kick-Back-Zahlungen informiert worden sind.

Die Festsetzung zusätzlicher Schwerpunkte für die Prüfung gemäß § 36 Absatz 1 WpHG ist geboten, da nach Angabe des von Ihnen beauftragten Prüfers, die Durchführung der Prüfung in nächster Zeit bevorsteht. Andernfalls wären die o.g. Punkte im Rahmen einer gesonderten Prüfung gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 WpHG zu überprüfen. Die Kosten einer solchen Prüfung wären dem Bundesaufsichtsamt gemäß § 11 Absatz 4 i.V.m. § 35 Absatz 1 Satz 1 WpHG zu erstatten.

Die Festsetzung der zusätzlichen Schwerpunkte für die Prüfung gemäß § 36 Absatz 1 WpHG dient demnach der Kostenersparnis zugunsten Ihres Unternehmens.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt / Main schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Krause

000081

Rückschein

Sendungsart und besondere Versendungsformen <b>ELRSch</b>		Einlieferungsnummer <b>03 1299 0205 2DE</b>	Postleitzahl (Annahmestelle) <b>60431</b>	Einlieferungsdatum <b>02.02.95</b>
Nachnahme DM	Empfänger der Sendung <b>Phoenix Kapitaldienst GmbH</b>			
Wert DM		Straße und Hausnummer oder Postfach <b>Große Friedberger Str. 33-35</b>		
		Postleitzahl, Bestimmungsort <b>60313 Frankfurt am Main</b>		
Sendung erhalten  <i>Klein</i> (Unterschrift)				
<div style="border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 60px; height: 60px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">                 Tagesstempel             </div>				
Auslieferungsvermerk				
<input type="checkbox"/> Empfänger	<input type="checkbox"/> Ehegatte	<input checked="" type="checkbox"/> Postbevollmächtigter	<input type="checkbox"/> Postempfangsbeauftragter	
<input type="checkbox"/> Angestellter	Familienangehöriger		sonstiger Empfangsberechtigter	
Nz, Tag, Monat <b>02/03/02</b>				

Deutsche Post AG

**Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,**

mit diesem Beleg liefern Sie das Einwurf-Einschreiben, das Übergabe-Eir schreiben oder die Nachnahme ein. Wir empfehlen Ihnen, den Empfänger, Namen sowie die dazugehörige Postleitzahl und den Bestimmungsort in das dafür vorgesehene Feld auf der Vorderseite einzutragen und die von Ihnen gewünschte Leistung anzukreuzen.

**Unsere Produkte beinhalten folgende Leistungen:**

- Einwurf-Einschreiben**  
der von unserem Mitarbeiter dokumentierte Einwurf in den Briefkasten oder das Postfach des Empfängers
- Übergabe-Einschreiben**  
die vom Empfänger dokumentierte Übergabe
- Nachnahme**  
die vom Empfänger dokumentierte Übergabe + Zahlungseinzug
- Eigenhändig**  
stellt die persönliche Übergabe an den Empfänger sicher
- Rückschein**  
ein Beleg, den Sie nach der Auslieferung als Dokumentation erhalten
- Eilzustellung**  
die Zustellung am Bestimmungsort durch besonderen Boten

Sie können für alle Produkte eine KOPIE DES AUSLIEFERUNGSBELEGES (10,00 DM) anfordern. Hierzu sowie für Reklamationen aller Art stehen Ihnen unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer

**018 05 / 29 06 90**

von Montag – Freitag, von 09.00 – 18.00 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Post AG

**Abkürzungen der Briefzusatzleistungen:**

- Übergabe-Einschreiben national: UE nat
- Einwurf-Einschreiben national: EE nat
- Nachnahme national: N nat
- Übergabe-Einschreiben international: UE int
- Übergabe-Einschreiben international: UE int N
- Eigenhändig: Eig
- Rückschein: RSch
- Eilzustellung: Eil



Bundesaufsichtsamt  
für den Wertpapierhandel  
05. Feb. 1999  
Referat: 99007072  
III 1 Anlagen: 0

000083

3

2

1,



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

111228

SAVIGNYSTRASSE 80  
60325 FRANKFURT/M.  
TEL./FAX: 0 69/74 92 99

An das  
Bundesaufsichtsamt  
für den Wertpapierhandel  
Zu Hd. Herrn Krause  
Lurgiallee 12

60439 Frankfurt/Main

Uff.  
1) Hr. Krause  
2) Hr. Krause  
3) 2. Uff. für 03-12

04. Februar 1999

**Betr.: Phoenix Kapitaldienst GmbH - Ihr Schreiben vom 02.02.1999 - Festsetzung von  
Schwerpunkten für die Prüfung gem. § 36 abs. 1 WpHG**

Sehr geehrter Herr Krause,

die Geschäftsführung der Firma Phoenix Kapitaldienst GmbH hat mir - als Ihrem  
Wirtschaftsprüfer - gestern das im Betreff genannte Schreiben ausgehändigt.

Bei der Prüfung gem. § 36 Abs. 1 WpHG werde ich die im Schreiben benannten Schwerpunkte  
beachten und das diesbezügliche Ergebnis meiner Prüfung im Prüfungsbericht gesondert und  
ausführlich darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. G. Puckler

In Zusammenarbeit mit den  
Rechtsanwälten und Notaren:  
Fritz Steinacker, Oberlandesgericht  
Dr. Rainer Eggert, Oberlandesgericht  
Horst Loebe, Landgericht

Frankfurt am Main  
Tel.: 0 69/74 70 23,  
Fax: 0 69/74 52 77

**Krause, Jörg**

---

**Von:** Grimme, Leoni  
**Gesendet:** Dienstag, 6. April 1999 11:18  
**An:** Krause, Jörg  
**Betreff:** AW: Phoenix Kapitaldienst GmbH (111228)

Ich bitte Sie, nach ihrer Rückkehr am 16.04.99 Herrn Puckler nochmals in dieser Angelegenheit anzurufen.

Grimme

**Von:** Krause, Jörg  
**Gesendet:** Dienstag, 6. April 1999 10:51  
**An:** Grimme, Leoni  
**Betreff:** Phoenix Kapitaldienst GmbH (111228)

Hallo,

Herr DR. Puckler ist zur Zeit im Urlaub. Ab 09.04. wird er wieder im Büro sein.  
Nach Auskunft von Frau Natascha Puckler (Tochter, die bei ihm arbeitet) läuft bei der PHOENIX zur Zeit noch der 1997er Jahresabschluss, unsere 36er Prüfung solle erst begonnen werden, wenn der 98er Jahresabschluß fertig sei. Einen Zeitrahmen konnte Sie nicht nennen.  
Wollen Sie ihn nächste Woche (ich bin ja nicht da) nochmal anrufen und versuchen einen Termin zu erfahren und ihm nochmal andeuten, daß wir die Schwerpunkte ja gesetzt haben um daß Unternehmen nicht mit einer Sonderprüfung zu belasten ?  
Krause

# BUNDES DRUCKEREI

Bundesdruckerei GmbH · Zweigniederlassung Neu-Isenburg

Zur weiteren Veranlassung weiter an

000085

Hru. Krause z.üb.

## Gesprächsnotiz

Herr - <del>Frau</del> WP Puchler (Dienststelle - Firma)	Datum 12.04.99
in Flm.	Uhrzeit 15 <sup>30</sup>
	Telefon

rief an <input checked="" type="checkbox"/>	erbittet Rückruf <input type="checkbox"/>
wurde angerufen <input type="checkbox"/>	ruft wieder an <input type="checkbox"/>
möchte Sie treffen <input type="checkbox"/>	rief zurück <input type="checkbox"/>

H. Puchler teilte mit, daß er den Beginn der Prüfung nach § 36 WpHG bei seiner Mandantin, Phoenix Kapitaldienst, Flm, für Anfang Juni 1999 (7. oder 14.06.99) geplant habe.

Zur Begründung führte er an, daß eine früherer Prüfungsbeginn nicht möglich sei, da der Jahresabschluss 1997 noch nicht aufgestellt ist.

Es wurde gebeten, jede Veränderung der Terminplanung mitzuteilen, da der BtW an der Prüfung teilnehmen

Aufgenommen von: We-de

BDrNI 477 039 94

Erledigt durch  Anruf  Fax  Brief  Besuch  Lage unter

Datum Jan. 12.04.

Zchn. \_\_\_\_\_



**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN  
WERTPAPIERHANDEL**

III. 1-W 2736 - 3/99  
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

60493 Frankfurt am Main, 10. Mai 1999

Postfach	50 01 54
Bearbeiter	Frau Dr. Döhlme
Telefon	(069) 95 95 2 - 196
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 123
E-Mail	Doris.Doehmel@bawc.de

**Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Große Friedberger Straße 33-35**

**60313 Frankfurt am Main**

**AKTENKOPIE**

1. Vfg unter III. 1-W-2736-3/99
2. Aktenkopie zum Vorgang 111228

**Verwahrung von Kundengeldern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Unternehmen hat eine Erlaubnis zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts, d.h. der Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Derivaten im eigenen Namen für fremde Rechnung. Aufgrund Ihrer Anzeige nach § 64e KWG oder Ihrer Angaben im Antrag nach § 32 KWG gehe ich auch davon aus, daß Sie Finanzkommissionsgeschäfte betreiben.

Im Zusammenhang mit dem Erbringen dieser Wertpapierdienstleistungen werden regelmäßig Gelder von Kunden entgegen genommen.

Diese Kundengelder müssen nach § 34a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut verwahrt werden, das zum Betreiben des Einlagengeschäfts befugt ist. Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn es sich bei dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst um ein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) handelt.

Um mir einen Überblick über die praktische Umsetzung der Regelungen des § 34a WpHG zu verschaffen, bitte ich Sie um eine detaillierte Darstellung, auf welche Art und Weise Ihr Unternehmen Kundengelder entgegen nimmt und in der Folge verwahrt. Dabei sollte insbesondere darauf eingegangen werden, wie sich der Fluß des Kundengeldes gestaltet, auf welchen (unterschiedlichen) Konten die Gelder verbucht werden, wer Inhaber der jeweiligen Konten ist und welchen Charakter diese haben, ferner wie mit diesen Geldern weiter verfahren wird. Dabei möchte ich den Fluß des Geldes von der Entgegennahme bis zur Verwendung nachvollziehen können.

000087

Meine Befugnis, die erbetenen Auskünfte zu verlangen, ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Satz 1 WpHG. Bei der vorliegenden Anfrage bitte ich zu berücksichtigen, daß mir Auskunftersuchen nach § 35 Abs. 1 WpHG allgemein zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten der §§ 31 ff. WpHG dienen. Ein solches Ersuchen bedeutet hingegen nicht, daß ein Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten vorliegen muß.

Soweit Sie keine Kundengelder entgegennehmen, bitte ich insoweit um einen kurzen schriftlichen Hinweis.

Ihrer Antwort sehe ich bis zum **12.06.1999** entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Döhmel)

# Graf Praschma & Heß

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

Auck  
Abschrift

000088

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



\*32076\*309332/99

An das  
Bundesaufsichtsamt für den  
Wertpapierhandel  
Lurgiallee 12

60439 Frankfurt

Fax 95 95 2 - 123

Unser Zeichen: 309332 99

Ihr Zeichen:

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)  
Dr. Frank Michael Heß (LG)  
Astrid Fischer Maître en droit (LG)  
Jens Rottloff (LG)

Bockenheimer Landstraße 92  
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 74 08 98/99/90  
Fax: 069 - 74 65 39  
100434.1122@compuserve.com  
Frankfurt am Main, 16.06.1999

Phoenix/BAWe  
III 1 - W 2736 - 3/99

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuvörderst bedanken wir uns für die stillschweigend gewährte Fristverlängerung

Phoenix Kapitaldienst GmbH betreibt zwei Geschäftsbereiche, die sich unterschiedlich auf die Behandlung von Kundengeldern nach § 34 a WpHG auswirken.

## 1. Optionshandel (Individualkonten)

Ein Geschäftsbereich besteht in dem kommissionsweisen Erwerb von Optionen für Individualkunden. Dies bedeutet, es wird in diesem Bericht nur das sogenannte long option - Geschäft betrieben. Die Eröffnung einer Position für einen ist immer der Erwerb einer Option. Es wird also in diesem Geschäftsbereich kein Stillhaltergeschäft betrieben. Es werden keine Optionen für den Kunden als Eröffnung einer Position verkauft. Verkäufe sind immer nur die Schliessung einer offenen Optionsposition.

In diesem Geschäftsbereich erhält unsere Mandantin Kundengelder zum Erwerb dieser Optionen. Den Kunden wird mitgeteilt, dass diese Gelder auf einem Treuhandkonto Nr. 210 807 der Mandantin bei der Frankfurter Sparkasse aufbewahrt werden und dass die Frankfurter Sparkasse der Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz unterliegt. Das Treuhandkonto wird den Kunden angegeben. Bei den Einzahlungen auf das Treuhandkonto vermerkt entweder der Kunde selbst seine Kundennummer oder sie wird von der Mandantin auf den Scheckeinreichern oder durch Mitteilung an die Sparkasse vermerkt.

Die Gelder verlieren ihre Eigenschaft als Kundengelder, sobald Phoenix für den Kunden die entsprechende Option erworben hat. In diesem Fall wird die vom Kunden bezahlte Prämie

Bankverbindungen:  
Dresdner Bank AG,  
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,  
BLZ 500 800 00  
Konto 97576  
BLZ 500 502 01

Eigengeld von Phoenix in Erfüllung des Aufwendungsersatzanspruches, den Phoenix gegenüber dem Kunden hat. Der Kunde wird statt dessen gleichzeitig wirtschaftlicher Eigentümer der Derivateposition.

Wir verweisen insoweit auf die dem Amt eingereichte Stellungnahme des Deutschen Terminhandel Verbandes (s. Anlage)

Da der Erwerb der Optionsposition unverzüglich nach Eingang der Prämienzahlung des Kunden erfolgt, bedürfte es noch nicht einmal der oben genannten Abgrenzung, da die Gelder dadurch unverzüglich ihrem Zweck zugeführt werden. Spitzenbeträge einer Zahlung, die den letztendlichen Prämienbetrag übersteigen, werden unverzüglich an den Kunden zurücküberwiesen.

## 2 Phoenix Managed Account

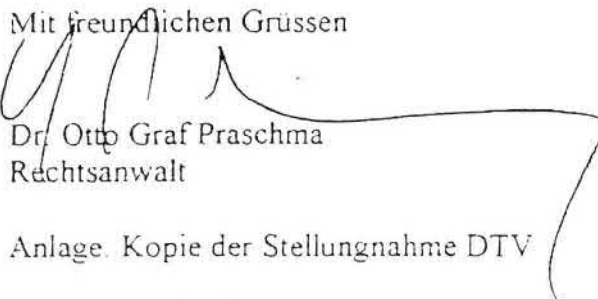
Bei diesem Geschäftsbereich handelt es sich um eine Kollektivanlage, bei dem die Kunden mit ihren Einzahlungen ein Gemeinschaftsvermögen (Future und Option-Fonds) bilden, das von Phoenix in eigenem Namen für Rechnung der Gemeinschaft gehalten und verwaltet wird. Die Vertragsbedingungen für den Beitritt zu dieser Kollektivanlage sehen vor, dass der einzelne Beteiligte seine Gelder bewusst mit denen der anderen Beteiligten vermischt und diese Gelder für gemeinsame Rechnung der Beteiligten angelegt werden (Vertragszweck). Das so gebildete Vermögen wird als gesondertes Vermögen aller Gemeinschaftskunden behandelt. Im Gegensatz zu dem Geschäftsbereich der Individualkunden wird in dem Gemeinschaftskonto primär das Stillhaltegeschäft betrieben, d.h. es werden Optionen im Rahmen der Eröffnung einer Position verkauft.

Es gibt für das Phoenix Managed Account gesonderte Treuhandkonten bei der Frankfurter Sparkasse mit der Nummer DM - Konto: 251017  
\$ US - Konto: 9233-040686

Margin-Gelder für die im Rahmen des Phoenix Managed Account geschriebenen Optionen werden bei dem US-Broker E.D. & F. Man International gehalten. Auch dieses Konto einschliesslich der dort gehaltenen Derivatpositionen ist als Gemeinschaftstreuhandkonto deklariert. Mit dem Broker ist vereinbart, dass dieses Konto mit keinem anderen Konto der Mandantin aus dem Individualoptionsgeschäft verrechnet werden kann. Auch dieses Konto wird daher als Gemeinschaftssondervermögen gegenüber den anderen von Phoenix Kapitaldienst gehaltenen Vermögensmassen behandelt.

Sollten Sie zusätzliche Fragen zu diesen Komplexen haben, so können diese im Rahmen der alsbald anstehenden Prüfung unserer Mandantin nach dem Wertpapierhandelsgesetz, an der auch ein Vertreter des Amtes Teilnahme avisiert hat, beantwortet werden. Wie uns der Wirtschaftsprüfer auf Anfrage mitteilte, hat er den Beginn der Prüfung zum 26. Juli 1999 bekannt gemacht. Rechtsfragen sollten allerdings vorzugsweise mit uns geklärt werden. Selbstverständlich stehen wir ebenfalls im Übrigen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Otto Graf Praschma  
Rechtsanwalt

Anlage: Kopie der Stellungnahme DTV

cc Mandantin  
Dr. Puckler

Krause, Jörg

Von: Krause, Jörg  
Gesendet: Mittwoch, 9. Juni 1999 10:25  
An: Peter, Ingo  
Betreff: Thomas GmbH und Phönix

Mahlzeit Herr Kollege,

nach Rücksprache mit Frau Grimme werden keine individuellen Schwerpunkte bei Phönix mehr gesetzt. Grund ist, daß wir bereits individuelle Schwerpunkte gesetzt haben und nicht wollen, daß bei Phönix der Eindruck entsteht, daß wir nicht wissen was wir wollen. Außerdem sind die Gebührenvereinbarungen ja schon bei dem SPS vom Juli 98 dabei. Die bei Thomas angeführten Punkte, wollen wir uns aber bei der Prüfungsteilnahme nochmal anschauen.  
Jörg

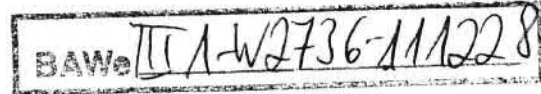
VPS

- 1) Bei WV noch fragen wann Prüfung  
beginnen soll.
  - 2) WV 27.06.99 - Karte 15 großen  
Phönix geordnet um helfen.
- 9/6

Bearbeiter(in)  
DurchwahlHerr Hoppe  
3 09

02.07.1999 g

Vfg.



1.

Vermerk**Jährliche Prüfung der Phoenix Kapitaldienst GmbH nach § 36 Abs. 1 WpHG für das Jahr 1998***hier: Prüfungsteilnahme*

Am Montag, den 26.07.1999, sowie am Dienstag, den 27.07.1998, habe ich zusammen mit Herrn Krause an der jährlichen Prüfung der Phoenix Kapitaldienst GmbH nach § 36 Abs. 1 WpHG teilgenommen. Die Prüfung wurde vom Wirtschaftsprüfer Dr. Godehard Puckler zusammen mit seiner Tochter Natascha Puckler durchgeführt und fand in den Räumlichkeiten der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Große Friedberger Straße 33-35 in 60313 Frankfurt statt.

Aufgrund der vorliegenden Unternehmensakte erschien es vor der Prüfung als durchaus möglich, daß bei dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Verhaltenspflichten des Fünften Abschnitts des WpHG erhebliche Mißstände anzutreffen sein würden. Darüber hinaus sollte die Teilnahme aber auch eine ~~bessere~~ Einschätzung der Qualifikation des Wirtschaftsprüfers ermöglichen.

Während des Verlaufs der gesamten Prüfung zeigte sich das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kooperativ. Angeforderte Unterlagen wurden innerhalb einer angemessenen Zeit <sup>vorgelegt</sup> gebracht und Nachfragen wurden umgehend beantwortet. Die Teilnahme an der Prüfung entwickelte sich in der Praxis dahingehend, daß bei der Durchführung der Prüfung eng mit dem Wirtschaftsprüfer zusammengearbeitet und die angeforderten Unterlagen zur Durchsicht aufgeteilt wurden. Die Einhaltung der Verhaltenspflichten des Fünften Abschnitts des WpHG wurde anhand des Fragebogens gemäß § 4 Abs. 6 WpDPV gemeinsam erörtert.

Im Ergebnis läßt sich festhalten, daß bei der Prüfung entgegen ursprünglicher Erwartungen ein insgesamt positiver Eindruck vorherrschte. Die vom Unternehmen geführten Akten vermittelten einen geordneten Eindruck. Einzelne Kritikpunkte wurden mit dem alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Dieter Breitzkreuz, besprochen. Insbesondere wurde eine unverzügliche Einheftung der (vorhandenen) Blätter mit den nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 WpHG einzuholenden Kundenangaben angeraten. Weitere Punkte (z.B. die Berechnung des Agios) will Dr. Puckler in den Prüfbericht einarbeiten.

Weiterer Verbesserungsbedarf bestand bei der schriftlichen Benennung eines Stellvertreters des Compliance-Beauftragten. Die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen des Compliance-Beauftragten wurde thematisiert und soll seitens der Phoenix Kapitaldienst GmbH bereits in die Wege geleitet sein.

Besonderes Klärungsbedürftig ist die Frage, ob die Phoenix Kapitaldienst GmbH den Anforderungen des § 34a WpHG genügt. Die derzeitige Ausgestaltung der getrennten Vermögensverwaltung sieht so aus, daß alle Kundengelder auf ein bei der Frankfurter Sparkasse geführtes Konto eingezahlt werden. Auf diesem Konto wird das Geld unter einzelnen (Kunden-)Nummern, welche auch auf den Kontobelegen erscheinen, geführt. Laut Angaben des Geschäftsführers sowie des Wirtschaftsprüfers ist das Geld eines einzelnen Kunden aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung des Kontos vor dem Zugriff wegen der Verbindlichkeiten der Phoenix Kapitaldienst GmbH oder eines anderen Kunden geschützt. Ich habe den Wirtschaftsprüfer dazu aufgefordert, diesen Teil der Prüfung genau und detailliert darzustellen. Ich schlage vor, die abschließende Klärung der Frage, ob die gewählte Art der Kontoführung den Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG entspricht, wegen der möglichen grundsätzlichen Bedeutung in einem späteren Vermerk zu entscheiden.

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH übergab auch eine Liste der mit ihr zusammenarbeitenden Vermittler. Bei der Kontrolle im BAWe fiel auf, daß zwei (von dreizehn) Vermittlern entgegen den Angaben der Phoenix Kapitaldienst GmbH keine Erlaubnis nach dem KWG (mehr) besitzen. Hierüber sollte das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen informiert werden. Zwei (von neun) anderen Vermittlern, für die die Phoenix Kapitaldienst GmbH nach § 2 Abs. 10 KWG die Haftung übernommen hat, werden vom Prüfer nach Beendigung seines Urlaubs gegen Ende August geprüft werden.

Soweit vor der Prüfung Bedenken wegen der fachlichen Qualifikation des Prüfers bestanden haben, konnten diese Bedenken meines Erachtens anhand des Verlaufs der Prüfung nicht nachvollzogen werden.

Im Auftrag

-40779-

(Hoppe)

2) Frau Grimme zur Kenntnis für 30.10.99

3) Reg. III 1: registrieren unter „2736“, „Vermerk zur Prüfung der Phoenix Kapitaldienst GmbH“

4) Herrn Krause zur Kenntnis u. m. Vermerk (Kopie an BAWed) 3/8/99  
 bei Pat. K. B. ohne Rohrn. Vermerk

5) Kopie und Tageskopie

6) z. d. A.

Abgesandt mit: 03. Aug. 1999  
 ... Anlagen am

(Im Auftrag)

:/c

(Hoppe)



## Vermerk

### **Jährliche Prüfung der Phoenix Kapitaldienst GmbH nach § 36 Abs. 1 WpHG für das Jahr 1998**

Hier: Prüfungsteilnahme

Am Montag, den 26.07.1999, sowie am Dienstag, den 27.07.1998, habe ich zusammen mit Herrn Krause an der jährlichen Prüfung der Phoenix Kapitaldienst GmbH nach § 36 Abs. 1 WpHG teilgenommen. Die Prüfung wurde vom Wirtschaftsprüfer Dr. Godehard Puckler zusammen mit seiner Tochter Natascha Puckler durchgeführt und fand in den Räumlichkeiten der Phoenix Kapitaldienst GmbH, Große Friedberger Straße 33-35 in 60313 Frankfurt statt.

Aufgrund der vorliegenden Unternehmensakte erschien es vor der Prüfung als durchaus möglich, daß bei dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Verhaltenspflichten des Fünften Abschnitts des WpHG erhebliche Mißstände anzutreffen sein würden. Darüber hinaus sollte die Teilnahme aber auch eine Einschätzung der Qualifikation des Wirtschaftsprüfers ermöglichen.

Während des Verlaufs der gesamten Prüfung zeigte sich das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kooperativ. Angeforderte Unterlagen wurden innerhalb einer angemessenen Zeit vorgelegt und Nachfragen wurden umgehend beantwortet. Die Teilnahme an der Prüfung entwickelte sich in der Praxis dahingehend, daß bei der Durchführung der Prüfung eng mit dem Wirtschaftsprüfer zusammengearbeitet und die angeforderten Unterlagen zur Durchsicht aufgeteilt wurden. Die Einhaltung der Verhaltenspflichten des Fünften Abschnitts des WpHG wurde anhand des Fragebogens gemäß § 4 Abs. 6 WpDPV gemeinsam erörtert.

Im Ergebnis läßt sich festhalten, daß bei der Prüfung entgegen ursprünglicher Erwartungen ein insgesamt positiver Eindruck vorherrschte. Die vom Unternehmen geführten Akten vermittelten einen geordneten Eindruck. Einzelne Kritikpunkte wurden mit dem alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer der Phoenix Kapitaldienst GmbH Dieter Breitkreuz besprochen. Insbesondere wurde eine unverzügliche Einheftung der (vorhandenen) Blätter mit den nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 WpHG einzuholenden Kundenangaben angeraten. Weitere Punkte (z.B. die Berechnung des Agios) will Dr. Puckler in den Prüfbericht einarbeiten.

Weiterer Verbesserungsbedarf bestand bei der schriftlichen Benennung eines Stellvertreters des Compliance-Beauftragten. Die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen des Compliance-Beauftragten wurde thematisiert und soll seitens der Phoenix Kapitaldienst GmbH bereits in die Wege geleitet sein.

Klärungsbedürftig ist die Frage, ob die Phoenix Kapitaldienst GmbH den Anforderungen des § 34a WpHG genügt. Die derzeitige Ausgestaltung der getrennten Vermögensverwaltung sieht so aus, daß alle Kundengelder auf ein bei der Frankfurter Sparkasse geführtes Konto eingezahlt werden. Auf diesem Konto wird das Geld unter einzelnen (Kunden-)Nummern, welche auch auf den Kontobelegen erscheinen, geführt. Laut Angaben des Geschäftsführers sowie des Wirtschaftsprüfers ist das Geld eines einzelnen Kunden aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung des Kontos vor dem Zugriff wegen der Verbindlichkeiten der Phoenix Kapitaldienst GmbH oder eines anderen Kunden geschützt. Ich habe den Wirtschaftsprüfer dazu aufgefordert, diesen Teil der Prüfung genau und detailliert darzustellen. Ich schlage vor, die abschließende Klärung der Frage, ob die gewählte Art der Kontoführung den Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG entspricht, wegen der möglichen grundsätzlichen Bedeutung in einem späteren Vermerk zu entscheiden.

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH übergab auch eine Liste der mit ihr zusammenarbeitenden Vermittler. Bei der Kontrolle im BAWe fiel auf, daß zwei (von dreizehn) Vermittlern entgegen den Angaben der Phoenix Kapitaldienst GmbH keine Erlaubnis nach dem KWG (mehr) besitzen. Hierüber sollte das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen informiert werden. Zwei (von neun) anderen Vermittlern, für die die Phoenix Kapitaldienst GmbH nach § 2 Abs. 10 KWG die Haftung übernommen hat, werden vom Prüfer nach Beendigung seines Urlaubs gegen Ende August geprüft werden.

Im Auftrag

H/c

(Hoppe)

E: 29.09.99

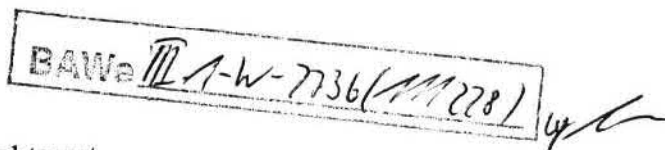
50362

000096



DIPL.-HDL. DR. GODEHARD PUCKLER

WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER



SAVIGNYSTRASSE 80  
60325 FRANKFURT/M.  
TEL./FAX: 0 69/74 92 99

An das  
Bundesaufsichtsamt  
für den Wertpapierhandel  
Lurgiallee 12

60439 Frankfurt/Main

29. September 1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit überreiche ich Ihnen zwei Exemplare des

**Berichts über die Prüfung**  
nach § 36 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes  
(Zeitraum: 01.01.1998 bis zum 26.07.1999) der  
**Phoenix Kapitaldienst GmbH**  
Gesellschaft für die Durchführung und  
Vermittlung von Vermögensanlagen, Frankfurt/M.

zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie mich bitte an oder geben Sie mir schriftlichen Bescheid.

Für die Teilnahme Ihrer Mitarbeiter während der Prüfung möchte ich mich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. G. Puckler

Anlage: Zwei Berichtausfertigungen über die Prüfung nach § 36 WpHG

In Zusammenarbeit mit den  
Rechtsanwälten und Notaren:  
Fritz Steinacker, Oberlandesgericht  
Dr. Rainer Eggert, Oberlandesgericht  
Horst Loebe, Landgericht

Frankfurt am Main  
Tel.: 069/747023,  
Fax: 069/745277

Auswertung des Prüfungsberichtes 1998 - FDI

Wertpapierdienstleistungsunternehmen: <b>Phoenix Kapitaldienst GmbH</b>	Gz. : III/1 - W 2736 - (111228)
Prüfer: <b>Dipl.-Hdl. Dr. Godehard Puckler</b>	Bundesland: <b>HES</b>
Prüfungszeitraum: <b>01.01.98-26.07.99</b>	Zeitpunkt der Prüfung: <b>26.07.99-17.09.99</b>
	Bearbeiter/in: <b>Herr Krause</b>

**Zusammenfassung / Individueller Auswertungskommentar des Bearbeiters:****Zum Fragebogen  
gem. § 4 Abs. 6  
WpDPV:**

Wurden Mängel festgestellt, die zwischenzeitlich nicht abgestellt wurden?

 Ja Nein**Zum Bericht:**Ist der Umfang des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes nach Art der Wertpapierdienstleistungen und Wertpapierebendienstleistungen aussagekräftig aufgegliedert und erläutert?  Ja, Textziffer / Seite 7-16  Nein

Prüfer hat eine Vorliebe für Superlative und zitiert Herrn Hoppe auf Seite 22 nicht korrekt. In der Schlußbemerkung wird die Aussage allerdings korrekt dargestellt.

**Zum Institut:**

Angabegemäß bestehen keine Kick-Back-Vereinbarungen

**Schluß-  
bemerkung:**

Wurden die Geschäfte ordnungsgemäß geführt?

 Ja eingeschränkt Nein**Vorschlag:**

Sofern die Rückzahlung der Brokerkommission eine Kick-Back-Zahlung darstellt, sollten Unternehmen und Prüfer darauf hingewiesen werden. Zusätzlich könnte beim Unternehmen nochmals wegen Rückzahlung der Kommission im Bereich Handelbare Optionen angefragt werden

000097

**Zur Prüfung im einzelnen:**

Lfd.Nr.	Prüfungsfelder	Textziffer (oder Seite)	Feststellungen / Mängel
<b>§§ 31-34a WpHG</b>			
1	<b>Einhaltung des § 31 WpHG</b> (Einholen der Kundenangaben, Aufklärung, Dokumentation)	S.10 S.16 Anl. 6	
2	<b>Einhaltung des § 32 WpHG</b> (Verbote: Anlageempfehlungen, Eigengeschäfte zum Kundennachteil, Front- und Parallelrunning, Churning)	S.26, J. Anl.12	
3	<b>Einhaltung des § 33 WpHG</b> (Organisationspflichten wie: Interne Kontrollverfahren, Compliance-Konzept, -Beauftragter, Aufbau-Ablauforganisation // Auslagerung)	S. 18-21	
4	<b>Einhaltung des § 34 WpHG</b> (insb. Anzahl der Stichproben und Art der festgestellten Mängel)	S.26	Anzahl der Stichproben: keine Angaben davon: 0 ( 0 %) mangelhaft  Anforderung der Stichprobenzahl ist nicht notwendig, da keine Fehler und teilweise BAWe-Mitarbeiter bei der Prüfung anwesend waren.
5	<b>Einhaltung des § 34a WpHG</b> (Berecht. zur Entgegennahme Kd-Gelder und Kommissionsgeschäft; Berecht. Entgegennahme Wertpapiere)	S.21-24	<input type="checkbox"/> entfällt  über Ordnungsmäßigkeit wird noch separat entschieden
6	<b>Maßnahmen zu Mitarbeiterauswahl und -schulung</b> im Zusammenhang mit Verhaltensregeln und Meldepflichten	S.17-18	
<b>§ 9 WpHG Meldepflicht</b>			
7	Einhaltung der <b>Meldepflichten</b> (nur soweit Eigenhandel betrieben wird / FDI-Gruppe I)		<input checked="" type="checkbox"/> entfällt <input type="checkbox"/> Auszug aus Prüfungsbericht in Kopie am: an Referat II.3 gegeben
<b>Kundenbeschwerden</b>			

Lfd.Nr.	Prüfungsfelder	Textziffer (oder Seite)	Feststellungen / Mängel
8	Darstellung der <b>Kundenbeschwerden</b> (inkl. Klage-, Schiedsgerichtsverfahren), der Kundenbenachteiligung, des geleisteten Schadenersatzes, der personellen und organisatorischen Konsequenzen und des Beschwerdemanagements	S.25	Zwei Beschwerden, Notwendigkeit zu irgendwelchen Veranlassungen war nicht gegeben. Eine Beschwerde hier unter III.1-W-6001-30/98 bekannt
<b>sonstiges</b>			
9 (Schwerpunktthema)	<b>Gebührenvereinbarungen</b> (kickback-Vereinbarungen) mit anderen Unternehmen oder <b>Geldzahlungen, geldwerter Vorteil</b> an andere Unternehmen	S.24	Bestehen angeblich nicht, Beim PMA werden von 40\$ Brokerkommission 30\$ an Phönix zurückgegeben (Ausdrücklicher Hinweis in Broschüre PMA) im Bereich handelbare Optionen wird eine solche Rückzahlung bei gleicher Höhe der Kommission nicht erwähnt.
10	<b>Individueller Schwerpunkt</b> (falls vorhanden)		Siehe laufende Nummer 5
11	sonstiges (wie: Verhaltensregeln für Mitarbeiter, -geschäfte	S. 26 S.27-29	Verhaltensregeln für Mitarbeiter (Anl.12) Überprüfung gebundener Vertreter

000099

**Vfg.**

- RL /-in bzw. Referent /-in zur Kenntnis / Entscheidung: *Hr 5/10*
- Institut anschreiben zu lfd. Nr.: Siehe Vorschlag
- Prüfer anschreiben
- Keine Maßnahmen erforderlich / z.d.A.
- Sonstiges:
- Auswertung des PB in Datenbank eintragen (Datum und Ergebnis)

Herr Krause, Datum
30.09.99



000100

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN  
WERTPAPIERHANDEL**

- III 1 - W - 2736 (111228)

60391 Frankfurt am Main, 20.01.2000

Postfach	50 01 54
Telefon	(069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in)	Herr Hoppe
Durchwahl	(069) 95 95 2 - 3 09
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 1 23

Vfg.

1.

Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Große Friedberger Straße 33-35

- 2728 -

60313 Frankfurt am Main

Abgesandt mit: 21. Jan. 2000  
Anlagen am

DO

**Anforderungen des § 34 a Abs. 1 WpHG hinsichtlich des Phoenix Managed Account**

Prüfungsbericht nach § 36 Abs. 1 WpHG für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 26.07.1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits während der jährlichen Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG<sup>1</sup> habe ich die Frage der Vereinbarkeit der Ausgestaltung des „Phoenix Managed Account“ mit der Pflicht des § 34a Abs. 1 WpHG zur getrennten Vermögensverwaltung mit Ihnen erörtert. Im Rahmen des mit Herrn Breitkreuz, dem Geschäftsführers der Phoenix Kapitaldienst GmbH, am 26.07.1999 geführten Gesprächs kündigte ich an, dass eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen werde.

Ich weise darauf hin, dass die Ausführungen auf S. 22 (Absatz 3) des Prüfungsberichtes über eine angebliche damalige Stellungnahme des Amtes nicht zutreffend sind. Ich stellte zum damaligen Zeitpunkt lediglich klar, dass die Phoenix Kapitaldienst GmbH bis zu einer abschließenden Klärung der Rechtsfrage durch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel keine Änderung ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Art der Verwahrung der Kundengelder vorzunehmen habe. Eine Äußerung dahingehend, dass die Ausgestaltung des „Phoenix Managed Account“ den gesetzlichen Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG entspricht, ist nicht erfolgt.

Nach eingehender Prüfung der <sup>Sach- und</sup> Rechtslage sowie Rücksprache mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen gelange ich zu der Feststellung, dass die Einzahlung der Kundengelder auf das Konto des „Phoenix Managed Account“ mit den Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG nicht im Einklang steht.

§ 34a Abs. 1 WpHG verpflichtet ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen ist, ... Kundengelder, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer

<sup>1</sup> Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz - WpHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708)



Wertpapiernebenendienstleistung entgegennimmt und im eigenen Namen und auf Rechnung der Kunden verwendet, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, zu verwahren.

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH nimmt die Gelder der am „Phoenix Managed Account“ beteiligten Anleger entgegen und verwendet diese im eigenen Namen für die Rechnung des „Phoenix Managed Account“.<sup>2</sup> Die Verpflichtung des § 34a Abs. 1 WpHG, die Gelder eines Kunden getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern zu verwahren, findet somit auf das „Phoenix Managed Account“ Anwendung.

Derzeit werden jedoch alle Gelder der am „Phoenix Managed Account“ beteiligten Anleger auf ein einziges Konto bei der Frankfurter Sparkasse eingezahlt. Zwar wird jedem Anleger eine Referenznummer zugewiesen, anhand derer der Kontostand des Anlegers nachvollzogen werden kann.<sup>3</sup> Ein Verwahrung der Kundengelder auf separaten Konten erfolgt aber nicht.

Diese Vorgehensweise ist mit den Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG nicht vereinbar. Die bloße Zuweisung einer Referenznummer kann die Errichtung eines gesonderten Kontos nicht ersetzen. Aufgrund des klaren Wortlauts des § 34a Abs. 1 WpHG ist die Phoenix Kapitaldienst GmbH verpflichtet, für jeden Kunden ein separates Konto zu errichten.

Die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass bei dem „Phoenix Managed Account“ das Geld vieler Anleger bewusst in einem Gemeinschaftskonto gesammelt wird, welches bei wirtschaftlicher Betrachtung einem ~~Investmentfond~~ <sup>Gemeinschaftskonto</sup> ähnelt. Sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 WpHG erfüllt sind, kann die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung weder durch Vertrag mit dem Kunden abbedungen werden, noch durch den Hinweis auf einen gemeinschaftlichen Anlagezweck verneint werden.

Ich fordere sie daher auf, die Kontoführung des „Phoenix Managed Account“ entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG zu ändern. Die Errichtung von separaten Konten für alle am „Phoenix Managed Account“ beteiligten Kunden ist mir durch Vorlage geeigneter schriftlicher Unterlagen nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Hoppe)

*Hierfür habe ich mir eine Frist von 4 Wochen ab Zugang dieses Schreibens notiert. Gleichzeitig gebe ich Ihnen Gelegenheit zu meinen oben genannten Ausführungen Stellung zu nehmen.*

*Ich weisen, dass  
Bilwed und Buba Durchschrift erhalten haben.*

x <sup>2</sup> dies ergibt sich aus S. 18 der „Managed Account“- Broschüre der Phoenix Kapitaldienst GmbH und wird auch in einem Schreiben des von der Phoenix Kapitaldienst GmbH beauftragten Rechtsanwalts Dr. Graf Praschma vom 18.06.1999 bestätigt *In den Text übernehmen!*

<sup>3</sup> nähere Ausführungen finden sich auf den Seiten 22 und 23 des Prüfungsberichtes für das Jahr 1998

2. Frau Grimme zur Kenntnis

*fr. 20/01.*

3. 1. Kopie und Tageskopie

2. PAN vergeben

*Hö 21/1*

3. Registrierung zum Vorgang

3a. Durchschriften an das BAKred und die Deutsche Bundesbank

*Hö 21/1*

4. Poststelle

5. Reg. III 1: z. d. A.

Im Auftrag

*Hö*

(Hoppe)

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN  
WERTPAPIERHANDEL**

- III 1 - W - 2736 (111228)

60391 Frankfurt am Main, 20.01.2000

Postfach	50 01 54
Telefon	(069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in)	Herr Hoppe
Durchwahl	(069) 95 95 2 - 3 09
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 1 23

Vfg.

1.

Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Große Friedberger Straße 33-35

A-Kopie

60313 Frankfurt am Main

**Anforderungen des § 34 a Abs. 1 WpHG hinsichtlich des Phoenix Managed Account**

Prüfungsbericht nach § 36 Abs. 1 WpHG für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 26.07.1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits während der jährlichen Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG<sup>1</sup> habe ich die Frage der Vereinbarkeit der Ausgestaltung des „Phoenix Managed Account“ mit der Pflicht des § 34a Abs. 1 WpHG zur getrennten Vermögensverwaltung mit Ihnen erörtert. Im Rahmen des mit Herrn Breitkreuz, dem Geschäftsführers der Phoenix Kapitaldienst GmbH, am 26.07.1999 geführten Gesprächs kündigte ich an, dass eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen werde.

Ich weise darauf hin, dass die Ausführungen auf S. 22 (Absatz 3) des Prüfungsberichtes über eine angebliche damalige Stellungnahme des Amtes nicht zutreffend sind. Ich stellte zum damaligen Zeitpunkt lediglich klar, dass die Phoenix Kapitaldienst GmbH bis zu einer abschließenden Klärung der Rechtsfrage durch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel keine Änderung ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Art der Verwahrung der Kundengelder vorzunehmen habe. Eine Äußerung dahingehend, dass die Ausgestaltung des „Phoenix Managed Account“ den gesetzlichen Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG entspricht, ist nicht erfolgt.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie Rücksprache mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen gelange ich zu der Feststellung, dass die Einzahlung der Kundengelder auf das Konto des „Phoenix Managed Account“ mit den Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG nicht im Einklang steht.

§ 34a Abs. 1 WpHG verpflichtet ein *Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen ist, ... Kundengelder, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer*

<sup>1</sup> Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz - WpHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708)

*Wertpapiernebendienstleistung entgegennimmt und im eigenen Namen und auf Rechnung der Kunden verwendet, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, zu verwahren.*

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH nimmt die Gelder der am „Phoenix Managed Account“ beteiligten Anleger entgegen und verwendet diese im eigenen Namen für die Rechnung des „Phoenix Managed Account“. Dies ergibt sich aus S. 18 der „Managed Account“- Broschüre der Phoenix Kapitaldienst GmbH und wird auch in einem Schreiben des von der Phoenix Kapitaldienst GmbH beauftragten Rechtsanwalts Dr. Graf Praschma vom 18.06.1999 bestätigt.

Die Verpflichtung des § 34a Abs. 1 WpHG, die Gelder eines Kunden getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern zu verwahren, findet somit auf das „Phoenix Managed Account“ Anwendung.

Derzeit werden jedoch alle Gelder der am „Phoenix Managed Account“ beteiligten Anleger auf ein einziges Konto bei der Frankfurter Sparkasse eingezahlt. Zwar wird jedem Anleger eine Referenznummer zugewiesen, anhand derer der Kontostand des Anlegers nachvollzogen werden kann (nähere Ausführungen hierzu finden sich auf den Seiten 22 und 23 des Prüfungsberichtes für das Jahr 1998). Eine Verwahrung der Kundengelder auf separaten Treuhandkonten erfolgt aber nicht.

Diese Vorgehensweise ist mit den Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG nicht vereinbar. Die bloße Zuweisung einer Referenznummer kann die Errichtung eines gesonderten Kontos nicht ersetzen. Aufgrund des klaren Wortlauts des § 34a Abs. 1 WpHG ist die Phoenix Kapitaldienst GmbH verpflichtet, für jeden Kunden ein separates Konto zu errichten.

Die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass bei dem „Phoenix Managed Account“ das Geld vieler Anleger bewusst in einem Gemeinschaftskonto gesammelt wird, welches bei wirtschaftlicher Betrachtung einem Gemeinschaftssondervermögen ähnelt. Sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 WpHG erfüllt sind, kann die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung weder durch Vertrag mit dem Kunden abbedungen werden, noch durch den Hinweis auf einen gemeinschaftlichen Anlagezweck verneint werden.

Ich fordere sie daher auf, die Kontoführung des „Phoenix Managed Account“ entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG zu ändern. Die Errichtung von separaten Konten für alle am „Phoenix Managed Account“ beteiligten Kunden ist mir durch Vorlage geeigneter schriftlicher Unterlagen nachzuweisen. Hierfür habe ich mir eine Frist von 4 Wochen ab Zugang dieses Schreibens notiert. Gleichzeitig gebe ich ihnen Gelegenheit, zu meinen oben genannten Ausführungen Stellung zu nehmen.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank haben je eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Hoppe)

2. Frau Grimme zur Kenntnis

3. 1. Kopie und Tageskopie  
2. PAN vergeben  
3. Registrierung zum Vorgang

*Hv 21/1*

4. Durchschriften an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank

*Hv 21/1*

5. Poststelle

6. Reg. III 1: z. d. A.

Im Auftrag

(Hoppe)

**Graf Präschna & Heß**  
**Rechtsanwälte**  
zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

000107

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel		
25. FEB. 2000		
Abt.	Ref.	Anl.

**RAe Graf Präschna & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.**



\*44346\*309332/99

An das  
Bundesaufsichtsamt für den  
Wertpapierhandel  
Lurgiallee 12

60439 Frankfurt

Fax: 95 95 2 - 123

Unser Zeichen: 309332/99

Ihr Zeichen:

**Phoenix/BAWe**  
**III 1 - W 2736 (111228)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dr. Otto Graf Präschna M.C.L. (OLG)  
Dr. Frank Michael Heß (LG)  
Beate Christine Müller (LG)  
Petra Erbe (LG)

Bockenheimer Landstraße 92  
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: 100434.1122@Compuserve.com

Frankfurt am Main, 17.02.2000

*Fr. Wolke, z. lg.*  
*Jan. 25/00*

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20.01.2000 an die Mandantin betreffend die Anforderungen des § 34a WpHG auf das Phoenix Managed Account.

Wir können Ihre Auffassung nicht teilen, dass die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung sich bei den Teilnehmern des Phoenix Managed Account abspielt. Bei dem Phoenix Managed Account handelt es sich nach unserer Auffassung um eine Gemeinschaft im Sinne des § 741 BGB handelt. Die Vermögenswerte, die die einzelnen Teilnehmer der Mandantin zur Verfügung stellen, stehen den Teilnehmern gemeinschaftlich zu.

Das gemeinschaftliche Vermögen ähnelt nicht nur einem Gemeinschaftssondervermögen, sondern es ist Gemeinschaftssondervermögen. Aus diesem Grunde geht Ihr Hinweis auf die Nichtabdingbarkeit der Anforderungen des § 34a WpHG ins Leere.

Am Anfang stellt sich die Frage: Wer im Phoenix Managed Account ist Kunde, die einzelnen Teilnehmer oder die Gemeinschaft der Teilnehmer, die unter dem Schlagwort „Phoenix Managed Account“ zusammengefasst sind. Dies kann nicht aus dem WpHG beantwortet werden, sondern setzt die zivilrechtliche Klärung der Rechtsverhältnisse im Phoenix Managed Account voraus.

Von Seiten der Mandantin ist diese Frage dadurch erledigt, dass es sich um ein Gemeinschaftssonderkonto handelt. Sie vertreten die Auffassung, es handle sich um ein gemeinschaftsähnliches Sonderkonto, bleiben aber die Antwort schuldig, wie die

Bankverbindungen:  
Dresdner Bank AG,  
Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,  
BLZ 500 800 00  
Konto 97576  
BLZ 500 502 01

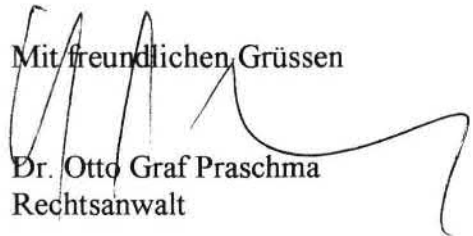
Rechtsbeziehungen und das Vermögen zivilrechtlich einzuordnen sind. Insoweit ist der von Ihnen für unbeachtlich erklärte Parteiwille sehr beachtlich. Denn nach ihm richtet sich die Beantwortung der zivilrechtlichen Vorfrage, die die Antwort auf die Frage nach dem „Kunden“ in § 34a KWG gibt.

Der Schutzzweck des § 34a KWG ist durch die gegenwärtige Kontenführung erfüllt. Das Konto des Managed Accounts ist als Sonderkonto ausgewiesen. Es wird getrennt von den Eigenkonten der Mandantin und von etwaigen Sonderkonten anderer Kunden verwaltet. Im Falle der Insolvenz der Mandantin würde dieses Konto ausgesondert und auf die Teilnehmer gemäss ihren rechnerischen Anteilen (Bruchteilen) am Phoenix Managed Account verteilt.

Wir bitten Sie Ihre Auffassung zu überdenken. Vor allem erwarten wir von Ihnen eine klare Feststellung, wie das Amt das Phoenix Managed Account bzw. die zivilrechtliche Teilhabe zivilrechtlich einordnen will. Die Einrichtung einzelner Sonderkonten für jeden Teilnehmer widerspricht, wie sie es richtig sehen, dem Parteiwillen aller Beteiligten. Er ist daher nicht gangbar. Er wäre rechtlich auch gar nicht zulässig, da das Geldvermögen des Managed Account, das in einer Kollektivanlage dieser Art existieren muss, nicht gehalten werden dürfte, obwohl die Parteien dies so vereinbart haben. Sollte Ihre Auffassung bei Gericht Bestand haben, gäbe es keine Möglichkeit, im Derivatbereich Kollektivanlagen als Bruchteilsgemeinschaften zu schaffen, da diese Kollektivanlagen von der Spezialgesetzgebung im KAGG nicht erfasst werden. Da wir jedoch nicht der Meinung sind, dass der § 34a WpHG Kollektivanlagen (gewollte Poolung) ausschliessen wollte, sondern nur die Vermischung der Kundengelder verhindern will, die nicht nach dem Willen der Berechtigten gemeinsam angelegt werden sollen. Es handelt sich also um ein Verbot des echten Omnibus-Kontos.

Sollten Sie an Ihrer Auffassung festhalten, werden wir nicht umhin kommen, die Frage im Wege einer negativen Feststellungsklage gerichtlich klären zu lassen. Hierzu bedarf es aber einer abschliessenden Stellungnahme Ihrerseits, die Voraussetzung für das notwendige Rechtsschutzinteresse ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Otto Graf Praschma  
Rechtsanwalt

cc: Mandantin  
Frankfurter Sparkasse, z.H. H. Witte





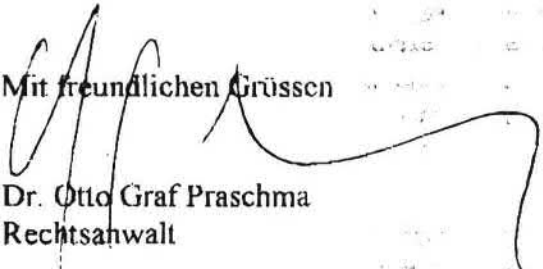
Rechtsbeziehungen und das Vermögen zivilrechtlich einzuordnen sind. Insoweit ist der von Ihnen für unbeachtlich erklärte Parteiwille sehr beachtlich. Denn nach ihm richtet sich die Beantwortung der zivilrechtlichen Vorfrage, die die Antwort auf die Frage nach dem „Kunden“ in § 34a KWG gibt.

Der Schutzzweck des § 34a KWG ist durch die gegenwärtige Kontenführung erfüllt. Das Konto des Managed Accounts ist als Sonderkonto ausgewiesen. Es wird getrennt von den Eigenkonten der Mandantin und von etwaigen Sonderkonten anderer Kunden verwaltet. Im Falle der Insolvenz der Mandantin würde dieses Konto ausgesondert und auf die Teilnehmer gemäss ihren rechnerischen Anteilen (Bruchteilen) am Phoenix Managed Account verteilt.

Wir bitten Sie Ihre Auffassung zu überdenken. Vor allem erwarten wir von Ihnen eine klare Feststellung, wie das Amt das Phoenix Managed Account bzw. die zivilrechtliche Teilhabe zivilrechtlich einordnen will. Die Einrichtung einzelner Sonderkonten für jeden Teilnehmer widerspricht, wie sie es richtig sehen, dem Parteiwillen aller Beteiligten. Er ist daher nicht gangbar. Er wäre rechtlich auch gar nicht zulässig, da das Geldvermögen des Managed Account, das in einer Kollektivanlage dieser Art existieren muss, nicht gehalten werden dürfte, obwohl die Parteien dies so vereinbart haben. Sollte Ihre Auffassung bei Gericht Bestand haben, gäbe es keine Möglichkeit, im Derivatbereich Kollektivanlagen als Bruchteilsgemeinschaften zu schaffen, da diese Kollektivanlagen von der Spezialgesetzgebung im KAGG nicht erfasst werden. Da wir jedoch nicht der Meinung sind, dass der § 34a WpHG Kollektivanlagen (gewollte Poolung) ausschliessen wollte, sondern nur die Vermischung der Kundengelder verhindern will, die nicht nach dem Willen der Berechtigten gemeinsam angelegt werden sollen. Es handelt sich also um ein Verbot des echten Omnibus-Kontos.

Sollten Sie an Ihrer Auffassung festhalten, werden wir nicht umhin kommen, die Frage im Wege einer negativen Feststellungsklage gerichtlich klären zu lassen. Hierzu bedarf es aber einer abschliessenden Stellungnahme Ihrerseits, die Voraussetzung für das notwendige Rechtsschutzinteresse ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Otto Graf Praschma  
Rechtsanwalt

cc: Mandantin  
Frankfurter Sparkasse, z.H. II. Witte

III.1-W-2736-10(111228)  
III.5-W-2736-10(110107)  
Herr Krause  
☎ 243

FFM, 28.02.00

## VFG.

### 1. Vermerk

KOPIE

#### **Beratungsprotokoll der Firma Phoenix Kapitaldienst GmbH**

Am 02.02.2000 fragte Referat III 5 an, ob die im Beratungsprotokoll der Phoenix Kapitaldienst GmbH eingeholten Angaben den Anforderungen des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 WpHG entsprechen.

Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 WpHG ist das Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, Angaben über

1. Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen sein sollen,
2. die mit den Geschäften verfolgten Ziele,
3. die finanziellen Verhältnisse des Kunden

einzuholen

#### Zu 1:

Eingeholt werden müssen lediglich Angaben zu Erfahrungen in Geschäften, die Gegenstand von Wertpapierdienstleistungen sein sollen. Gegenstand der Wertpapierdienstleistungen im Phoenix Managed Account sind lediglich Optionsgeschäfte. Frage 2 bezieht sich ausdrücklich auf Termingeschäfte. Frage 3 bezieht noch die möglichen Underlyings der gehandelten Optionen ein.

Die Anforderungen des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 WpHG sind in diesem Punkt erfüllt.

#### Zu 2:

Es müssen Angaben zu den mit den Geschäften verfolgten Zielen eingeholt werden. Dies erfolgt mit Frage 1 in ausreichender Form.

Die Anforderungen des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 WpHG sind in diesem Punkt erfüllt.

#### Zu 3:

Es müssen Angaben zu den finanziellen Verhältnissen des Kunden eingeholt werden. Dies erfolgt mit den Fragen 7, 8, 10, 11 und 12 in ausreichender Weise.

Die Anforderungen des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 WpHG sind in diesem Punkt erfüllt.

#### Fazit:

Das Beratungsprotokoll der Firma Phoenix Kapitaldienst GmbH entspricht den Anforderungen des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 WpHG.

2. Frau Wolter z.K. und m.d.B. beiliegende Kopie zur Akte Phönix (111228) zu nehmen
3. Frau Grimme z.K.
4. Herr Strunk z.w.V.

Im Auftrag

Krause

BAWe  
Referat III 1  
Frau Wolter  
Tel. 185  
III 1 - W 2736 (111228)

Frankfurt am Main, 13.03.2000

Vfg.

1. Schreiben (Briefkopf Standard)

Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Große Friedberger Straße 33-35

**60313 Frankfurt am Main**

**Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG hinsichtlich des Phoenix Managed Account; Prüfungsbericht nach § 36 Abs. 1 WpHG für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 26.07.1999;**

Mein Schreiben vom 20.01.2000

Schreiben des Herrn RA Dr. Graf Praschma vom 17.02.2000

1. Hiermit gebe ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 34a Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) auf, die Verwendung von Kundengeldern in Rahmen des „Phoenix Managed Account“ im eigenen Namen für fremde Rechnung einzustellen und zukünftig zu unterlassen, soweit die Kundengelder nicht unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, verwahrt werden.
2. Weiterhin gebe ich Ihnen auf, mir durch Vorlage geeigneter schriftlicher Unterlagen innerhalb von 6 Wochen seit Bekanntgabe dieses Bescheids nachzuweisen, dass Sie meinem Ersuchen nach Ziffer 1. nachgekommen sind.

Begründung:

Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) ist, Kundengelder, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapier-

dienstleistung oder einer Wertpapiernebenendienstleistung entgegennimmt und im eigenen Namen und auf Rechnung der Kunden verwendet, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, zu verwahren.

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG ist. Sie nimmt die Gelder der am „Phoenix Managed Account“ beteiligten Anleger entgegen und verwendet diese im eigenen Namen für die Rechnung des „Phoenix Managed Account“. Dies ergibt sich aus S. 18 der „Managed Account“- Broschüre der Phoenix Kapitaldienst GmbH und wird auch in den Schreiben des von der Phoenix Kapitaldienst GmbH beauftragten Rechtsanwalts Dr. Graf Praschma vom 18.06.1999 und 17.02.2000 bestätigt.

Die Verpflichtung des § 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG, die Gelder eines Kunden getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern zu verwahren, findet somit auf das „Phoenix Managed Account“ Anwendung.

Derzeit werden jedoch alle Gelder der am „Phoenix Managed Account“ beteiligten Anleger auf ein einziges Konto bei der Frankfurter Sparkasse eingezahlt. Zwar wird jedem Anleger eine Referenznummer zugewiesen, anhand derer der Kontostand des Anlegers nachvollzogen werden kann (nähere Ausführungen hierzu finden sich auf den Seiten 22 und 23 des Prüfungsberichtes für das Jahr 1998). Eine Verwahrung der Kundengelder auf separaten Treuhandkonten erfolgt aber nicht. Die bloße Zuweisung einer Referenznummer kann die Errichtung eines gesonderten Kontos nicht ersetzen.

Die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass bei dem „Phoenix Managed Account“ das Geld mehrerer Anleger bewusst in einem Gemeinschaftskonto gesammelt wird, welches bei wirtschaftlicher Betrachtung einem Gemeinschaftssondervermögen ähnelt. Sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 Satz 1 ~~Satz 1~~ WpHG erfüllt sind, kann die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung weder durch Vertrag mit dem Kunden abbedungen werden, noch durch den Hinweis auf einen gemeinschaftlichen Anlagezweck verneint werden. H-1 ~ 8

Die Verwahrung der Kundengelder auf einem Gemeinschaftskonto bei Verwendung der Kundengelder im eigenen Namen für Rechnung der Kunden durch die Phoenix Kapitaldienst GmbH ist daher mit den Anforderungen des § 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG nicht vereinbar.

Hierin liegt ein Missstand, gegen den ich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 WpHG geeignete und erforderliche Anordnungen treffen kann. Die Verpflichtung des § 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG soll die Eigentumsrechte der Kunden - insbesondere im Konkursfall - schützen und der Gefahr der ungerechtfertigten Verwendung der Kundengelder für eigene Rechnung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens begegnen. Hintergrund der festgelegten Verpflichtung zur Trennung der Kundengelder voneinander ist somit die Gewährleistung eines möglichst lückenlosen Anlegerschutzes.

Nur durch die strikte Trennung der Kundengelder von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern kann der Kunde vor dem Verlust seines Geldes, der nicht geschäftlich begründet ist, geschützt werden. Die Nichteinhaltung der

Anforderungen des § 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG stellt somit einen Sachverhalt dar, der geeignet ist, die ordnungsgemäße Durchführung der Wertpapierdienstleistung zu beeinträchtigen.

Die Anordnung zu Ziffer 1. ist geeignet, die rechtswidrige Verwahrung der Kundengelder auf einem Gemeinschaftskonto bei Verwendung der Kundengelder im eigenen Namen für Rechnung der Kunden durch die Phoenix Kapitaldienst GmbH zu beseitigen und für die Zukunft zu unterbinden. Sie ist auch erforderlich, da kein anderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht, um den Schutz der Kundengelder vor der Gefahr der ungerechtfertigten Verwendung der Kundengelder für eigene Rechnung der Phoenix Kapitaldienst GmbH zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgelds nach § 39 Abs. 1 Nr. 9 WpHG ist kein gleich geeignetes Mittel, da hierdurch nur die Verstöße in der Vergangenheit sanktioniert werden können. Die Anordnung zu 1. ist auch verhältnismäßig, da nach Abwägung der Interessen der Phoenix Kapitaldienst GmbH an der Beibehaltung der derzeitigen Verwahrung der Kundengelder auf einem Gemeinschaftskonto bei Verwendung der Kundengelder im eigenen Namen für Rechnung der Kunden und dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung und Vermeidung von Missständen sowie der Durchsetzung der konkreten aufsichtsrechtlichen Vorschriften im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse aus Gründen des Anlegerschutzes überwiegt.

Die Frist von sechs Wochen seit Bekanntgabe des Bescheids zur Unterlassung der beanstandeten Verwahrung der Kundengelder auf einem Gemeinschaftskonto bei Verwendung der Kundengelder im eigenen Namen für Rechnung der Kunden und zum Nachweis der Unterlassung gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel ist verhältnismäßig. Die festgesetzte Frist ist angesichts eines möglichst umgehenden Anlegerschutzes notwendig und zur angemessenen Umsetzung der Anordnung zu Ziffer 1. auch ausreichend.

*BiA: +  
E-schließung  
3. Auflage  
§ 35 Abs. 1 Satz  
1 WpHG;  
- dieses Mittel  
als Sanktion  
fg*

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Wolter

2. Über Frau RL III 1

Herrn AL III

Frau AL I

*ju. 13/03  
4/3 13/3  
16/13*

Frau RL I 4 zur Mitzeichnung.

vgl. Antrag D 20/3

Prüfung  
angefordert  
siehe AK  
Wb2103

3. RS, AK, TK fertigen. Kopien an BAKred und ~~Bundesbank mit Kurzmittlung~~ z.K. fertigen. Wb2103

4. Reg. III 1: reg. Z.Vg. „Verwaltungsakt § 34a WpHG“ und PAN. 00013478

22. März 2000  
WA

5. Poststelle: Absendung des Schreibens zu 1 mit Postzustellungsurkunde an Phoenix.   
Absendung der Kopien an BAKred und Bundesbank per Post. ed. Wb

6. Wv. Wolter Wb23103

Abgesandt mit: 22. März 2000  
Anlagen am

Do

62. Fr. RL III 1 n. n. z. K. Ge. 24/03.

7. Herrn Krause z.K. Wb2103

8. z.Vg.

Im Auftrag

i. V. Ge. 13/03  
Wolter

AK

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN  
WERTPAPIERHANDEL**

60391 Frankfurt am Main, 21.03.2000

000117

III 1 - W 2736(111228)  
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Postfach	50 01 54
Telefon	(069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in)	Frau Wolter
Durchwahl	(069) 95 95 2 - 1 85
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 2 95

Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Große Friedberger Straße 33-35

**60313 Frankfurt am Main**

**Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG hinsichtlich des Phoenix Managed Account;  
Prüfungsbericht nach § 36 Abs. 1 WpHG für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum  
26.07.1999;**

Mein Schreiben vom 20.01.2000

Schreiben des Herrn RA Dr. Graf Praschma vom 17.02.2000

1. Hiermit gebe ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 34a Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) auf, die Verwendung von Kundengeldern im Rahmen des „Phoenix Managed Account“ im eigenen Namen für fremde Rechnung einzustellen und zukünftig zu unterlassen, soweit die Kundengelder nicht unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagen-geschäftes befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagen-geschäftes befugt ist, verwahrt werden.
2. Weiterhin gebe ich Ihnen auf, mir durch Vorlage geeigneter schriftlicher Unterlagen innerhalb von 6 Wochen seit Bekanntgabe dieses Bescheids nachzuweisen, dass Sie meinem Ersuchen nach Ziffer 1. nachgekommen sind.

Begründung:

Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) ist, Kundengelder, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebenleistung entgegennimmt und im eigenen Namen und auf Rechnung der Kunden verwendet, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens



und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, zu verwahren.

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG ist. Sie nimmt die Gelder der am „Phoenix Managed Account“ beteiligten Anleger entgegen und verwendet diese im eigenen Namen für die Rechnung des „Phoenix Managed Account“. Dies ergibt sich aus S. 18 der „Managed Account“- Broschüre der Phoenix Kapitaldienst GmbH und wird auch in den Schreiben des von der Phoenix Kapitaldienst GmbH beauftragten Rechtsanwalts Dr. Graf Praschma vom 18.06.1999 und 17.02.2000 bestätigt.

Die Verpflichtung des § 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG, die Gelder eines Kunden getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern zu verwahren, findet somit auf das „Phoenix Managed Account“ Anwendung.

Derzeit werden jedoch alle Gelder der am „Phoenix Managed Account“ beteiligten Anleger auf ein einziges Konto bei der Frankfurter Sparkasse eingezahlt. Zwar wird jedem Anleger eine Referenznummer zugewiesen, anhand derer der Kontostand des Anlegers nachvollzogen werden kann (nähere Ausführungen hierzu finden sich auf den Seiten 22 und 23 des Prüfungsberichtes für das Jahr 1998). Ein Verwahrung der Kundengelder auf separaten Treuhandkonten erfolgt aber nicht. Die bloße Zuweisung einer Referenznummer kann die Errichtung eines gesonderten Kontos nicht ersetzen.

Die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass bei dem „Phoenix Managed Account“ das Geld mehrerer Anleger bewusst in einem Gemeinschaftskonto gesammelt wird, welches bei wirtschaftlicher Betrachtung einem Gemeinschaftssondervermögen ähnelt. Sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG erfüllt sind, kann die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung weder durch Vertrag mit dem Kunden abbedungen werden, noch durch den Hinweis auf einen gemeinschaftlichen Anlagezweck verneint werden.

Die Verwahrung der Kundengelder auf einem Gemeinschaftskonto bei Verwendung der Kundengelder im eigenen Namen für Rechnung der Kunden durch die Phoenix Kapitaldienst GmbH ist daher mit den Anforderungen des § 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG nicht vereinbar.

Hierin liegt ein Missstand, gegen den ich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 WpHG geeignete und erforderliche Anordnungen treffen kann. Die Verpflichtung des § 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG soll die Eigentumsrechte der Kunden - insbesondere im Konkursfall - schützen und der Gefahr der ungerechtfertigten Verwendung der Kundengelder für eigene Rechnung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens begegnen. Hintergrund der festgelegten Verpflichtung zur Trennung der Kundengelder voneinander ist somit die Gewährleistung eines möglichst lückenlosen Anlegerschutzes. Nur durch die strikte Trennung der Kundengelder von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern kann der Kunde vor dem Verlust seines Geldes, der nicht geschäftlich begründet ist, geschützt werden. Die Nichteinhaltung der Anforderungen des § 34a Abs. 1 Satz 1 WpHG stellt somit einen Sachverhalt dar, der geeignet ist, die ordnungsgemäße Durchführung der Wertpapierdienstleistung zu beeinträchtigen.

Die Anordnung zu Ziffer 1. ist geeignet, die rechtswidrige Verwahrung der Kundengelder auf einem Gemeinschaftskonto bei Verwendung der Kundengelder im eigenen Namen für Rechnung der Kunden durch die Phoenix Kapitaldienst GmbH zu beseitigen und für die Zukunft zu unterbinden. Sie ist auch erforderlich, da kein anderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht, um den Schutz der Kundengelder vor der Gefahr der ungerechtfertigten Verwendung der Kundengelder für eigene Rechnung der Phoenix Kapitaldienst GmbH zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Verhängung eines Bußgelds nach § 39 Abs. 1 Nr. 9 WpHG ist kein gleich geeignetes Mittel, da hierdurch nur die Verstöße in der Vergangenheit sanktioniert werden können. Die Anordnung zu 1. ist auch verhältnismäßig, da nach Abwägung der Interessen der Phoenix Kapitaldienst GmbH an der Beibehaltung der derzeitigen Verwahrung der Kundengelder auf einem Gemeinschaftskonto bei Verwendung der Kundengelder im eigenen Namen für Rechnung der Kunden und dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung und Vermeidung von Missständen sowie der Durchsetzung der konkreten aufsichtsrechtlichen Vorschriften im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse aus Gründen des Anlegerschutzes überwiegt.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 WpHG bin ich befugt, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen sich ergibt, dass Sie der Anordnung zu Ziffer 1. nachgekommen sind. Die Vorlage von entsprechenden Unterlagen ist gegenüber einer Sonderprüfung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 WpHG das mildere Mittel. Die Anordnung zu Ziffer 2. ist daher verhältnismäßig.

Die Frist von sechs Wochen seit Bekanntgabe des Bescheids zur Unterlassung der beanstandeten Verwahrung der Kundengelder auf einem Gemeinschaftskonto bei Verwendung der Kundengelder im eigenen Namen für Rechnung der Kunden und zum Nachweis der Unterlassung gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel ist verhältnismäßig. Die festgesetzte Frist ist angesichts eines möglichst umgehenden Anlegerschutzes notwendig und zur angemessenen Umsetzung der Anordnung zu Ziffer 1. auch ausreichend.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Wolter

Kopie vorab

**Graf Praschma & Heß**

Rechtsanwälte

zugelassen am OLG u. VG Frankfurt

Bundesaufsichtsamt  
für den Wertpapierhandel

00007968 17. Feb. 2000

Ref. III 1 Anlagen: 0

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.

I 10001 00001 1111 0000 0001 1001

\*44346\*309332/99

An das

Bundesaufsichtsamt für den

Wertpapierhandel

Lurgiallee 12

60439 Frankfurt

Fax: 95 95 2 - 123

Ihr Zeichen: 309.332.99

Ihr Zeichen:

Phoenix/BAWe

III 1 - W 2736 (111228)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20.01.2000 an die Mandantin betreffend die Anforderungen des § 34a WpHG auf das Phoenix Managed Account.

Wir können Ihre Auffassung nicht teilen, dass die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung sich bei den Teilnehmern des Phoenix Managed Account abspielt. Bei dem Phoenix Managed Account handelt es sich nach unserer Auffassung um eine Gemeinschaft im Sinne des § 741 BGB handelt. Die Vermögenswerte, die die einzelnen Teilnehmer der Mandantin zur Verfügung stellen, stehen den Teilnehmern gemeinschaftlich zu.

Das gemeinschaftliche Vermögen ähnelt nicht nur einem Gemeinschaftssondervermögen, sondern es ist Gemeinschaftssondervermögen. Aus diesem Grunde geht Ihr Hinweis auf die Nichtabdingbarkeit der Anforderungen des § 34a WpHG ins Leere.

Am Anfang stellt sich die Frage: Wer im Phoenix Managed Account ist Kunde, die einzelnen Teilnehmer oder die Gemeinschaft der Teilnehmer, die unter dem Schlagwort „Phoenix Managed Account“ zusammengefasst sind. Dies kann nicht aus dem WpHG beantwortet werden, sondern setzt die zivilrechtliche Klärung der Rechtsverhältnisse im Phoenix Managed Account voraus.

Von Seiten der Mandantin ist diese Frage dadurch erledigt, dass es sich um ein Gemeinschaftssonderkonto handelt. Sie vertreten die Auffassung, es handle sich um ein gemeinschaftsähnliches Sonderkonto, bleiben aber die Antwort schuldig, wie die

Bankverbindungen:  
Dresdner Bank AG.

Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,  
Bl.Z. 500 800 00  
Konto 97576  
Bl.Z. 500 502 01Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)  
Dr. Frank Michael Heß (LG)  
Beate Christine Müller (LG)  
Petra Erbe (LG)Bockenheimer Landstraße 92  
60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: 100434.1122@Compuserve.com

Frankfurt am Main, 17.02.2000

U/a.

1. Dr. K.L. III 1 u. n. z. u.

2. Hr. Krause u. n. z. u.

i. v. Wb 17102

Wv. Wb 23102

Wb 22102

Jan. 18/02

000120

Rechtsbeziehungen und das Vermögen zivilrechtlich einzuordnen sind. Insoweit ist der von Ihnen für unbeachtlich erklärte Parteiwille sehr beachtlich. Denn nach ihm richtet sich die Beantwortung der zivilrechtlichen Vorfrage, die die Antwort auf die Frage nach dem „Kunden“ in § 34a KWG gibt.

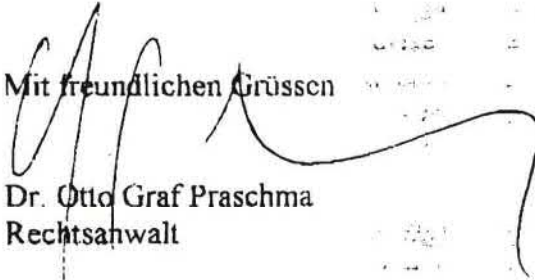
Der Schutzzweck des § 34a KWG ist durch die gegenwärtige Kontenführung erfüllt. Das Konto des Managed Accounts ist als Sonderkonto ausgewiesen. Es wird getrennt von den Eigenkonten der Mandantin und von etwaigen Sonderkonten anderer Kunden verwaltet. Im Falle der Insolvenz der Mandantin würde dieses Konto ausgesondert und auf die Teilnehmer gemäss ihren rechnerischen Anteilen (Bruchteilen) am Phoenix Managed Account verteilt.

Wir bitten Sie Ihre Auffassung zu überdenken. Vor allem erwarten wir von Ihnen eine klare Feststellung, wie das Amt das Phoenix Managed Account bzw. die zivilrechtliche Teilhabe zivilrechtlich einordnen will. Die Einrichtung einzelner Sonderkonten für jeden Teilnehmer widerspricht, wie sie es richtig sehen, dem Parteiwillen aller Beteiligten. Er ist daher nicht gangbar. Er wäre rechtlich auch gar nicht zulässig, da das Geldvermögen des Managed Account, das in einer Kollektivanlage dieser Art existieren muss, nicht gehalten werden dürfte, obwohl die Parteien dies so vereinbart haben. Sollte Ihre Auffassung bei Gericht Bestand haben, gäbe es keine Möglichkeit, im Derivatbereich Kollektivanlagen als Bruchteilsgemeinschaften zu schaffen, da diese Kollektivanlagen von der Spezialgesetzgebung im KAGG nicht erfasst werden. Da wir jedoch nicht der Meinung sind, dass der § 34a WpHG Kollektivanlagen (gewollte Poolung) ausschliessen wollte, sondern nur die Vermischung der Kundengelder verhindern will, die nicht nach dem Willen der Berechtigten gemeinsam angelegt werden sollen. Es handelt sich also um ein Verbot des echten Omnibus-Kontos.

*Derbe, aber  
ohne Unwende  
in eigenen Händen  
für fremde  
Rechnung!  
ja.*

Sollten Sie an Ihrer Auffassung festhalten, werden wir nicht umhin kommen, die Frage im Wege einer negativen Feststellungsklage gerichtlich klären zu lassen. Hierzu bedarf es aber einer abschliessenden Stellungnahme Ihrerseits, die Voraussetzung für das notwendige Rechtsschutzinteresse ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Otto Graf Praschma  
Rechtsanwalt

cc: Mandantin  
Frankfurter Sparkasse, z.H. H. Witte

# Postzustellungsurkunde

1.1 Geschäftsnummer 1.2 Ggf. weitere Kennz.

III-W 2736 (M228)

1.3 Empfänger

Phoenix Kapitaldienst  
 GmbH  
 Große Friedberger Str. 33-35  
 60313 Frankfurt/Main

1.4 Weiter senden innerhalb des  
 Amtsgerichtsbezirks  Landgerichtsbezirks  
 1.6  Bereichs der Bundesrepublik Deutschland

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke  
 1.7  Ersatzzustellung ausgeschlossen  
 1.8  Keine Ersatzzustellung an:  
 1.9  Nicht durch Niederl.  
 1.10  Mit Angabe der Uhrzeit

Bundesaufsichtsamt  
 für den Wertpapierhandel  
 00014097 27. Mrz. 2000  
 Ref. III 1 Anlagen: 0

1) Ref. III 1 = Ref. 2. Vg.  
 "Rückauf P20"

BAW III-W-2736-10-111228

28. März 2000  
 wa

## A Zustellung durch Übergabe oder Zurücklassen nach Annahmeverweigerung

Die mit obiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnummer (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zugestellt.

2 Art der Zustellung bei Einzelperson, Einzel-firma, Rechtsanwalt usw.	Persönliche Zustellung	2.1 <input type="checkbox"/> Ich habe die Sendung dem Empfänger/Inhaber der Einzelfirma persönlich (3.1 oder 3.2),
	Ersatzzustellung im Geschäftslokal	2.2 <input type="checkbox"/> Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst im Geschäftslokal nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten (3.2)
	Ersatzzustellung in der Wohnung	2.3 <input type="checkbox"/> Ich habe den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst in der Wohnung nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen/im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen (3.2)
	Ersatzzustellung an den Hauswirt/Vermieter	2.4 <input type="checkbox"/> Ich habe in der Wohnung weder den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma selbst noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Daher habe ich die Sendung dem im selben Haus wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt/Vermieter (3.2)
bei juristischer Person, Behörde, Gesellschaft, Gemeinschaft (Vereinigung)	Persönliche Zustellung	2.5 <input type="checkbox"/> Ich habe die Sendung einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Vorsteher) persönlich (3.1 oder 3.2),
	Ersatzzustellung im Geschäftslokal	2.6 <input checked="" type="checkbox"/> Ich habe während der gewöhnlichen Geschäftsstunden das Geschäftslokal (4.1. oder 4.2) aufgesucht und dort keinen Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Vorsteher) erreicht. Daher habe ich die Sendung dort dem Bediensteten (3.2)
	Ersatzzustellung in der Wohnung	2.7 <input type="checkbox"/> Ein besonderes Geschäftslokal ist nicht vorhanden. In der Wohnung (4.1 oder 4.2) des in der Anschrift (1.3) bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) 2.8 des Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) Herr/Frau/Frl. (Vorname, Name) habe ich diesen nicht angetroffen. Daher habe ich die Sendung dort dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen/im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen (3.2)
	Ersatzzustellung an den Hauswirt/Vermieter	2.9 <input type="checkbox"/> Ein besonderes Geschäftslokal ist nicht vorhanden. In der Wohnung (4.1 oder 4.2) des in der Anschrift (1.3) bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) 2.10 des Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) Herr/Frau/Frl. (Vorname, Name) habe ich weder diesen noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Daher habe ich die Sendung dem im selben Haus wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt/Vermieter (3.2)

3 Person, der die Sendung übergeben/bei der sie zurückgelassen wurde  
 3.1  und zwar dem in der Anschrift (1.3) namentlich bezeichneten Einzelempfänger/Vertretungsberechtigten  
 3.2 Herr/Frau/Frl. (Vorname, Name)  
 Baltin, Alida

4 Ort der Zustellung  
 4.1  unter der Zustellanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) - wie in 1.3 -  
 4.2 an folgendem Ort - soweit von 1.3 abweichend -  
 (Straße und Hausnummer)  
 (ggf.: Postleitzahl, Ort)

5 Form der Zustellung  
 5.1  übergeben.  
 5.2  zu übergeben versucht. Da er die Annahme verweigerte, habe ich die Sendung am Ort der Zustellung zurückgelassen. (nicht bei 2.4, 2.9, 2.10)  
 Den Tag der Zustellung, ggf. mit Uhrzeit, habe ich auf der Sendung vermerkt. Die Zustellung habe ich ausgeführt.

6 Zeit der Zustellung, Unterschrift (zu A)  
 6.1 Datum  
 am 24.03.00  
 6.2 Auf Verlangen Uhrzeit  
 um 8.10 Uhr.  
 6.3 Unterschrift des Zustellers  
 Ma [Signature]

## B Zustellung durch Niederlegung

I Ich habe heute in meiner Eigenschaft als Postbediensteter versucht, die mit umseitiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnummer (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) zuzustellen.

Art des Zustellversuchs	7.1 <input type="checkbox"/> In der Wohnung des in der Anschrift bezeichneten Empfängers (Einzelperson, Einzelfirma, Rechtsanwalt usw.) -Name und Zustellanschrift wie 1.3-
	<p>Für die in der Anschrift (1.3) bezeichnete juristische Person, Behörde, Gesellschaft oder Gemeinschaft (Vereinigung) ist ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden. In der Wohnung</p> <p>7.2 <input type="checkbox"/> des in der Anschrift bezeichneten Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) -Name und Zustellanschrift wie in 1.3-</p> <p>7.3 des Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreters/Vorstehers) Herr/Frau/Frl. (Vorname, Name)</p> <p>(Straße und Hausnummer)</p> <p>(Postleitzahl, Ort)</p>

habe ich weder den Empfänger/Inhaber der Einzelfirma/Vertretungsberechtigten noch einen zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einen im Dienst der Familie stehenden Erwachsenen angetroffen. Auch eine Übergabe an den Hauswirt/Vermieter war nicht möglich. Ich habe unter der Anschrift des Empfängers (1.3, ggf. 7.3) die schriftliche Benachrichtigung über die vorzunehmende Niederlegung (10.1 bis 11.3)

Benachrichtigung über die vorzunehmende Niederlegung	8.1 <input type="checkbox"/> -wie bei gewöhnlichen Briefen üblich- in den Hausbriefkasten eingelegt.
	8.2 <input type="checkbox"/> in der für ihn bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe)
	8.3 <input type="checkbox"/> Herrn/Frau/Frl. (Vorname, Name, Straße und Hausnummer)
	der/die in der Nachbarschaft wohnt, zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war.
8.4 <input type="checkbox"/> an der Wohnungstür des Empfängers befestigt, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war.	

Unterschrift (zu B I)	9.1 Unterschrift des Zustellers	9.2 Datum des Zustellversuchs
	<input type="text"/>	<input type="text"/>

II Ich habe in meiner Eigenschaft als Postbediensteter die mit umseitiger Anschrift (1.3) und Geschäftsnummer (1.1) versehene Sendung (verschlossenes Schriftstück) durch Niederlegung

Ort der Niederlegung	10.1 Postleitzahl, Ort, Bezeichnung der Ausgabestelle
	in <input type="text"/>

zugestellt. Den Tag der Zustellung durch Niederlegung, ggf. mit Uhrzeit, habe ich auf der Sendung vermerkt. Die Zustellung durch Niederlegung habe ich ausgeführt

Datum der Zustellung durch Niederlegung, Unterschrift (zu B II)	11.1 Datum der Niederlegung	11.2 Auf Verlangen Uhrzeit	11.3 Unterschrift des Postbediensteten, der die Sendung niedergelegt hat
	am <input type="text"/>	um <input type="text"/>	<input type="text"/>

### 12 Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

12.1  Empfänger unbekannt

12.2  Empfänger unbekannt verzogen

12.3 Weitersendung nicht verlangt/nicht möglich; Empfänger verzogen nach:

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

12.4  Empfänger verstorben

12.5  Firma erloschen

12.6 Anderer Grund

12.7 Namenszeichen

12.8 Datum

Postzustellungsurkunde/Postzustellungsauftrag zurück an Absender

Bundesaufsichtsamt  
für den Wertpapierhandel  
Lurgiallee 12  
60439 Frankfurt

Gz.: III/1 W 2736 – 10 (111228)  
Herr Krause , ☎ 243

Frankfurt am Main, 06.04.00

### Vfg.

- 1. Entwurf (Anlage) gefertigt *[Handwritten mark]*
- 2. Frau Grimme z.K. *Gu. 07/04*
- 3. Herr Krause: Schreiben, AK, TK fertigen *[Handwritten mark]*
- 4. Herr Krause: Kopie an BAKred und LZB *und III 4 und III 5 (w. gebundenen Agenten)*
- 5. Herr Krause z.U.
- 6. Reg III1: Ausgang registrieren *15945 w 214*
- 7. Poststelle: Schreiben absenden
- 8. Reg III1: Ablage (chronologisch) in Teilakte

Abgesandt mit: **07. April 2000** *C*  
*S.V. W.* Anlagen am *DO*

- Anzeigeverfahren
- 1998
- 1999
- sonstiger Schriftwechsel

Z.Vg.  
 WV: 15.05.2000 *D*

Im Auftrag  
*[Signature]*  
 Krause

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN  
WERTPAPIERHANDEL**

- III 1 - W - 2736 (111228)

60391 Frankfurt am Main, 20.01.2000

000130

Postfach	50 01 54
Telefon	(069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in)	Herr Hoppe
Durchwahl	(069) 95 95 2 - 3 09
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 1 23

Vfg.

1.

Phoenix Kapitaldienst GmbH  
Große Friedberger Straße 33-35

A-Kopie

**60313 Frankfurt am Main**

**Anforderungen des § 34 a Abs. 1 WpHG hinsichtlich des Phoenix Managed Account**

Prüfungsbericht nach § 36 Abs. 1 WpHG für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum  
26.07.1999

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits während der jährlichen Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG<sup>1</sup> habe ich die Frage der Vereinbarkeit der Ausgestaltung des „Phoenix Managed Account“ mit der Pflicht des § 34a Abs. 1 WpHG zur getrennten Vermögensverwaltung mit Ihnen erörtert. Im Rahmen des mit Herrn Breitreuz, dem Geschäftsführers der Phoenix Kapitaldienst GmbH, am 26.07.1999 geführten Gesprächs kündigte ich an, dass eine Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen werde.

Ich weise darauf hin, dass die Ausführungen auf S. 22 (Absatz 3) des Prüfungsberichtes über eine angebliche damalige Stellungnahme des Amtes nicht zutreffend sind. Ich stellte zum damaligen Zeitpunkt lediglich klar, dass die Phoenix Kapitaldienst GmbH bis zu einer abschließenden Klärung der Rechtsfrage durch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel keine Änderung ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Art der Verwahrung der Kundengelder vorzunehmen habe. Eine Äußerung dahingehend, dass die Ausgestaltung des „Phoenix Managed Account“ den gesetzlichen Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG entspricht, ist nicht erfolgt.

Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie Rücksprache mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen gelange ich zu der Feststellung, dass die Einzahlung der Kundengelder auf das Konto des „Phoenix Managed Account“ mit den Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG nicht im Einklang steht.

§ 34a Abs. 1 WpHG verpflichtet ein *Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das kein Einlagenkreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 3d Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen ist, ... Kundengelder, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer*

<sup>1</sup> Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz - WpHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708)



*Wertpapiernebendienstleistung entgegennimmt und im eigenen Namen und auf Rechnung der Kunden verwendet, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, das im Inland zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, oder einem geeigneten Kreditinstitut mit Sitz im Ausland, das zum Betreiben des Einlagengeschäftes befugt ist, zu verwahren.*

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH nimmt die Gelder der am „Phoenix Managed Account“ beteiligten Anleger entgegen und verwendet diese im eigenen Namen für die Rechnung des „Phoenix Managed Account“. Dies ergibt sich aus S. 18 der „Managed Account“- Broschüre der Phoenix Kapitaldienst GmbH und wird auch in einem Schreiben des von der Phoenix Kapitaldienst GmbH beauftragten Rechtsanwalts Dr. Graf Praschma vom 18.06 1999 bestätigt.

Die Verpflichtung des § 34a Abs. 1 WpHG, die Gelder eines Kunden getrennt von den Geldern des Unternehmens und von anderen Kundengeldern zu verwahren, findet somit auf das „Phoenix Managed Account“ Anwendung.

Derzeit werden jedoch alle Gelder der am „Phoenix Managed Account“ beteiligten Anleger auf ein einziges Konto bei der Frankfurter Sparkasse eingezahlt. Zwar wird jedem Anleger eine Referenznummer zugewiesen, anhand derer der Kontostand des Anlegers nachvollzogen werden kann (nähere Ausführungen hierzu finden sich auf den Seiten 22 und 23 des Prüfungsberichtes für das Jahr 1998). Eine Verwahrung der Kundengelder auf separaten Treuhandkonten erfolgt aber nicht.

Diese Vorgehensweise ist mit den Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG nicht vereinbar. Die bloße Zuweisung einer Referenznummer kann die Errichtung eines gesonderten Kontos nicht ersetzen. Aufgrund des klaren Wortlauts des § 34a Abs. 1 WpHG ist die Phoenix Kapitaldienst GmbH verpflichtet, für jeden Kunden ein separates Konto zu errichten.

Die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass bei dem „Phoenix Managed Account“ das Geld vieler Anleger bewusst in einem Gemeinschaftskonto gesammelt wird, welches bei wirtschaftlicher Betrachtung einem Gemeinschaftssondervermögen ähnelt. Sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 WpHG erfüllt sind, kann die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung weder durch Vertrag mit dem Kunden abbedungen werden, noch durch den Hinweis auf einen gemeinschaftlichen Anlagezweck verneint werden.

Ich fordere sie daher auf, die Kontoführung des „Phoenix Managed Account“ entsprechend den gesetzlichen Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG zu ändern. Die Errichtung von separaten Konten für alle am „Phoenix Managed Account“ beteiligten Kunden ist mir durch Vorlage geeigneter schriftlicher Unterlagen nachzuweisen. Hierfür habe ich mir eine Frist von 4 Wochen ab Zugang dieses Schreibens notiert. Gleichzeitig gebe ich ihnen Gelegenheit, zu meinen oben genannten Ausführungen Stellung zu nehmen.

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank haben je eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Hoppe)

2. Frau Grimme zur Kenntnis

3. 1. Kopie und Tageskopie  
2. PAN vergeben  
3. Registrierung zum Vorgang

Hv 21/1

4. Durchschriften an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und die Deutsche Bundesbank

Hv 21/1

5. Poststelle

6. Reg. III 1: z. d. A.

Im Auftrag

(Hoppe)

000133

**Graf Praschma & Heß**  
**Rechtsanwälte**  
 zugelassen am OLG u. LG Frankfurt

Bundesaufsichtsamt  
 für den Wertpapierhandel

25. FEB. 2000

Abt. Ref. Anl.

RAe Graf Praschma & Heß, Bockenheimer Landstr. 92, D-60323 Ffm.



\*44346\*309332/99

An das  
 Bundesaufsichtsamt für den  
 Wertpapierhandel  
 Lurgiallee 12

60439 Frankfurt

Fax: 95 95 2 - 123

Unser Zeichen: 309332/99

Ihr Zeichen:

Dr. Otto Graf Praschma M.C.L. (OLG)  
 Dr. Frank Michael Heß (LG)  
 Beate Christine Müller (LG)  
 Petra Erbe (LG)

Bockenheimer Landstraße 92  
 60323 Frankfurt am Main

Tel: 069 - 743 4790

Fax: 069 - 74 65 39

E-mail: 100434.1122@Compuserve.com

Frankfurt am Main, 17.02.2000

**Phoenix/BAWe**  
**III 1 - W 2736 (111228)**

*Fr. Wolke, z. lg.*  
*Jan. 25/00*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20.01.2000 an die Mandantin betreffend die Anforderungen des § 34a WpHG auf das Phoenix Managed Account.

Wir können Ihre Auffassung nicht teilen, dass die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung sich bei den Teilnehmern des Phoenix Managed Account abspielt. Bei dem Phoenix Managed Account handelt es sich nach unserer Auffassung um eine Gemeinschaft im Sinne des § 741 BGB handelt. Die Vermögenswerte, die die einzelnen Teilnehmer der Mandantin zur Verfügung stellen, stehen den Teilnehmern gemeinschaftlich zu.

Das gemeinschaftliche Vermögen ähnelt nicht nur einem Gemeinschaftssondervermögen, sondern es ist Gemeinschaftssondervermögen. Aus diesem Grunde geht Ihr Hinweis auf die Nichtabdingbarkeit der Anforderungen des § 34a WpHG ins Leere.

Am Anfang stellt sich die Frage: Wer im Phoenix Managed Account ist Kunde, die einzelnen Teilnehmer oder die Gemeinschaft der Teilnehmer, die unter dem Schlagwort „Phoenix Managed Account“ zusammengefasst sind. Dies kann nicht aus dem WpHG beantwortet werden, sondern setzt die zivilrechtliche Klärung der Rechtsverhältnisse im Phoenix Managed Account voraus.

Von Seiten der Mandantin ist diese Frage dadurch erledigt, dass es sich um ein Gemeinschaftssonderkonto handelt. Sie vertreten die Auffassung, es handle sich um ein gemeinschaftsähnliches Sonderkonto, bleiben aber die Antwort schuldig, wie die

Bankverbindungen:  
 Dresdner Bank AG,  
 Frankfurter Sparkasse

Konto 4030 400 00,  
 BLZ 500 800 00  
 Konto 97576  
 BLZ 500 502 01

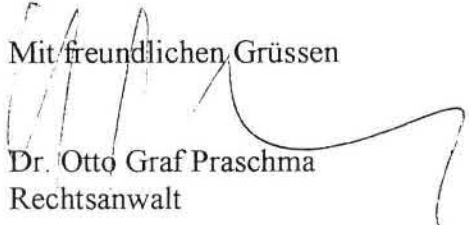
Rechtsbeziehungen und das Vermögen zivilrechtlich einzuordnen sind. Insoweit ist der von Ihnen für unbeachtlich erklärte Parteiwille sehr beachtlich. Denn nach ihm richtet sich die Beantwortung der zivilrechtlichen Vorfrage, die die Antwort auf die Frage nach dem „Kunden“ in § 34a KWG gibt.

Der Schutzzweck des § 34a KWG ist durch die gegenwärtige Kontenführung erfüllt. Das Konto des Managed Accounts ist als Sonderkonto ausgewiesen. Es wird getrennt von den Eigenkonten der Mandantin und von etwaigen Sonderkonten anderer Kunden verwaltet. Im Falle der Insolvenz der Mandantin würde dieses Konto ausgesondert und auf die Teilnehmer gemäss ihren rechnerischen Anteilen (Bruchteilen) am Phoenix Managed Account verteilt.

Wir bitten Sie Ihre Auffassung zu überdenken. Vor allem erwarten wir von Ihnen eine klare Feststellung, wie das Amt das Phoenix Managed Account bzw. die zivilrechtliche Teilhabe zivilrechtlich einordnen will. Die Einrichtung einzelner Sonderkonten für jeden Teilnehmer widerspricht, wie sie es richtig sehen, dem Parteiwillen aller Beteiligten. Er ist daher nicht gangbar. Er wäre rechtlich auch gar nicht zulässig, da das Geldvermögen des Managed Account, das in einer Kollektivanlage dieser Art existieren muss, nicht gehalten werden dürfte, obwohl die Parteien dies so vereinbart haben. Sollte Ihre Auffassung bei Gericht Bestand haben, gäbe es keine Möglichkeit, im Derivatbereich Kollektivanlagen als Bruchteilsgemeinschaften zu schaffen, da diese Kollektivanlagen von der Spezialgesetzgebung im KAGG nicht erfasst werden. Da wir jedoch nicht der Meinung sind, dass der § 34a WpHG Kollektivanlagen (gewollte Poolung) ausschliessen wollte, sondern nur die Vermischung der Kundengelder verhindern will, die nicht nach dem Willen der Berechtigten gemeinsam angelegt werden sollen. Es handelt sich also um ein Verbot des echten Omnibus-Kontos.

Sollten Sie an Ihrer Auffassung festhalten, werden wir nicht umhin kommen, die Frage im Wege einer negativen Feststellungsklage gerichtlich klären zu lassen. Hierzu bedarf es aber einer abschliessenden Stellungnahme Ihrerseits, die Voraussetzung für das notwendige Rechtsschutzinteresse ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Otto Graf Praschma  
Rechtsanwalt

cc: Mandantin  
Frankfurter Sparkasse, z.H. H. Witte

Hr. Hoppe b.R.

Gen. R. U.

## Vermerk

ENTWURF

### **Die getrennte Vermögensverwaltung nach § 34a WpHG und die Portfolioverwaltung durch das "Phoenix Managed Account"**

Das in Frankfurt ansässige Wertpapierdienstleistungsunternehmen Phoenix Kapitaldienst GmbH offeriert seinen Kunden eine Art der Geldanlage, bei der Anleger bestimmte Geldsummen in einen „Phoenix Managed Account“ einzahlen. Aus der Gesamtheit der eingezahlten Gelder tätigt die Phoenix Kapitaldienst GmbH Options- und Termingeschäfte. Die beteiligten Anleger werden monatlich durch Kontoauszüge über die Höhe ihrer Anlage und die aus den Geschäften erzielten Gewinne (nach Abzug einer Erfolgsbeteiligung von 30%) oder Verluste informiert. Das Sammelkonto des Phoenix Managed Account ist von Firmenkonten der Phoenix Kapitaldienst GmbH und von ebenfalls bestehenden Individualkonten einzelner Kunden getrennt.

Beim Phoenix Managed Account könnte es sich um Finanzkommissionsgeschäfte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 WpHG oder um Finanzportfolioverwaltung nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 WpHG handeln. Aufgrund des eingeräumten Entscheidungsspielraumes könnte das Betreiben des Phoenix Managed Accounts als ein Fall der Finanzportfolioverwaltung angesehen werden, bei der allerdings nicht die Gelder eines Kunden, sondern die Gelder einer Vielzahl von Kunden gemeinschaftlich verwaltet werden.

Die auf das Konto des Managed Accounts eingezahlten Gelder werden von der Phoenix Kapitaldienst GmbH allerdings im eigenen Namen verwendet. (Nachzulesen auf S. 18 der Broschüre zum Phoenix Managed Account: „Phoenix tritt gegenüber den Ausführungsbrokern im eigenen Namen auf.“) Sofern der Auffassung gefolgt wird, daß Finanzportfolioverwaltung stets ein Handeln im fremden Namen voraussetzt, ist das Managed Account somit als Finanzkommissionsgeschäft nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 WpHG einzustufen. Dies entspricht auch der Einordnung seitens des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (so die Auskunft des Herrn DuBuisson).

Fraglich ist ob die Ausgestaltung des Phoenix Managed Account den Anforderungen des § 34a Abs. 1 WpHG genügt:

§ 34a Abs. 1 WpHG verlangt, daß Kundengelder, die ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, ~~daß~~ kein Einlagenkreditinstitut ist, entgegennimmt, unverzüglich getrennt von den Geldern des Unternehmens und anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten zu verwahren sind. Beim Phoenix Managed Account werden ~~allerdings~~ die Gelder einer Vielzahl von Kunden auf ein gemeinsames Konto eingezahlt. Jeder Anleger bleibt über ein

MSG

Nummernsystem identifizierbar und erhält monatlich über seine Geldanlage einen Kontoauszug.

Die Anwendbarkeit des § 34a Abs. 1 setzt tatbestandlich voraus, daß die Kundengelder im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung entgegengenommen werden. Zweifel daran, ob es sich beim Betreiben des Phoenix Managed Account um eine Wertpapierdienstleistung handelt, könnten daraus resultieren, daß der Phoenix Managed Account einem Investmentfond ähnelt. Nach herrschender Auffassung sind aber die Anlagegeschäfte der Investmentgesellschaften keine Wertpapierdienstleistungen.<sup>1</sup>

Die Herausnahme der Investmentgesellschaften aus dem Anwendungsbereich des § 2 Abs. 3 WpHG rechtfertigt sich jedoch dadurch, daß Investmentgesellschaften nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) eigenen Regelungen unterliegen und umfassend vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen überwacht werden. Beim Phoenix Managed Account handelt es sich aber nicht um eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 KWG i. V. m. § 1 Abs. 1 KAGG vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zugelassene Kapitalanlagegesellschaft.

Es fehlt beim Phoenix Managed Account auch an dem in § 1 Abs. 1 KAGG genannten Merkmal der über die Rechte der Anteilshaber auszustellenden Urkunden (Anteilsscheine), da die Anleger hinsichtlich des Phoenix Managed Account lediglich Kontoauszüge erhalten. Somit ist das Betreiben des Phoenix Managed Account als Wertpapierdienstleistung einzuordnen.

welche ?

§ 34a Abs. 1 WpHG setzt weiterhin voraus, daß das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Kundengelder im eigenen Namen und auf Rechnung des Kunden verwendet. Es wurde bereits festgestellt, daß die Verwendung der eingezahlten Gelder im eigenen Namen erfolgt. Die Phoenix Kapitaldienst GmbH verwendet die Gelder auch auf Rechnung der Kunden. (S. 14 des Prüfberichts für das Jahr 1998). Als Besonderheit ergibt sich beim Managed Account, daß die Kundengelder nicht auf Rechnung eines einzelnen Kunden, sondern auf gemeinschaftliche Rechnung einer größeren Anzahl von Kunden verwendet werden. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, daß die Gelder auf fremde Rechnung verwendet werden.

!

Es ist somit nach dem Wortlaut des § 34a Abs. 1 WpHG davon auszugehen, daß die Phoenix Kapitaldienst GmbH verpflichtet ist, alle Kundengelder auf getrennten Treuhandkonten zu verwahren. Die derzeitige Art der Vermögensverwaltung begegnet folglich erheblichen rechtlichen Bedenken.

nicht mit dem Wortlaut vereinbar

Denkbar wäre allerdings, daß im Falle des Managed Account der Phoenix Kapitaldienst GmbH eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereich des § 34a Abs. 1 WpHG vorzunehmen ist.

Bei der Auslegung des § 34a Abs. 1 WpHG ist entscheidend auf den Schutzzweck der Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung abzustellen. Mit der Einführung des § 34a WpHG wurde Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 2 und 3 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Die in § 34a WpHG geregelte Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung muß vor dem Hintergrund gesehen werden, daß die Kundengelder im Konkursfall eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens hinreichend geschützt sein sollen. Es soll verhindert werden, daß wegen Verbindlichkeiten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder

<sup>1</sup> Assmann/Schneider, Wertpapierhandelsgesetz, § 2 Rdnr. 46 m.w.N. *n. auch Vermögen F. Katlok in Refers. abgele?*  
Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel, Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main (2/5)

BT

wegen Verbindlichkeiten anderer Kunden auf die von einem Kunden eingezahlten Gelder zugegriffen wird.<sup>2</sup> Eine teleologische Reduktion des § 34a Abs. 1 WpHG kann dann in Betracht kommen, wenn die getrennte Vermögensverwaltung aufgrund einer besonderen Fallkonstellation zur Erreichung des Normzwecks nicht erforderlich ist.

Zwar wurde bereits in einem früheren Vermerk <sup>Fußnote!</sup> (Abdingbarkeit 34a.doc - zu finden unter <sup>Az! Datum!</sup> Abteilung III/ Vermerke Nachschlagewerke/ Vermerke Erläuterungen) festgestellt, daß sich die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung nicht durch Vertrag mit dem Kunden abbedungen werden kann. Allerdings wird bei Phoenix Managed Account das Geld vieler Anleger bewußt in einem Gemeinschaftskonto gesammelt, welches wirtschaftlich einem Investmentfond ähnelt.

Es wird nicht lediglich seitens der Kunden auf die Einhaltung der Vorgaben des § 34a Abs. 1 WpHG verzichtet. Vielmehr ist es so, daß die eingezahlten Gelder für gemeinschaftliche Geschäfte - insbesondere den Verkauf von Optionen im Rahmen der Eröffnung einer Optionsposition (Stillhaltergeschäfte) - verwendet werden. Sofern die Verpflichtung der getrennten Kontoführung gemäß § 34 Abs, 1 WpHG auf das Phoenix Managed Account anzuwenden ist, wird diese Art der Wertpapierdienstleistung, die von ihrer Struktur her eher einem Investmentfond gleicht, im Ergebnis verboten.

u. E. Verbot  
betrieben

(+) Zugunsten der Vereinbarkeit des Phoenix Managed Account mit § 34 a Abs. 1 WpHG läßt sich anführen, daß es aufgrund der Konstruktion der gemeinschaftlichen Anlage nicht passieren kann, daß auf Gelder eines Kunden wegen Verbindlichkeiten des Unternehmens oder wegen anderer Verbindlichkeiten von Kunden des Unternehmens zugegriffen werden kann. Da alle Transaktionen des Managed Account für jeden beteiligten Anleger erfolgen, handelt es sich bei allen entstehenden Verbindlichkeiten um eigene Verbindlichkeiten der jeweiligen Kunden. Eine getrennte Verwaltung der in dem Phoenix Managed Account eingezahlten Kundengelder ist daher nicht erforderlich, um den Schutzzweck des § 34a Abs. 1 WpHG zu erreichen.

(-) Gegen eine teleologische Reduktion des § 34a Abs. 1 WpHG läßt sich aber einwenden, daß die Gefahr ein Aushebelung der getrennten Vermögensverwaltung gemäß § 34a Abs. 1 WpHG gegeben sein kann. Andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen könnten ihre Pflicht, separate Kundenkonten einzurichten, mit dem Argument mißachten, daß die Bündelung der Gelder zu gemeinsamen Anlagezwecken erfolgt. Da dieser Einwand durchaus gewichtig ist, darf eine einschränkende Auslegung des § 34a Abs. 1 WpHG nur dann in Betracht gezogen werden, wenn durch klare tatbestandliche Anforderungen die Gefahr eines Mißbrauchs ausgeschlossen werden kann.

(+) Es ist meines Erachtens allerdings möglich, aus dem Schutzzweck der Norm heraus eine solche klare tatbestandliche Abgrenzung zu entwickeln. Die Pflicht zur getrennten Vermögensverwaltung nach § 34a Abs. 1 WpHG kann dann ausnahmsweise nicht gelten, wenn

- die gemeinschaftliche Anlage ausdrücklich von den Kunden des Wertpapierdienstleistungsunternehmen gewollt ist,

<sup>2</sup> BT-Drucksache 13/7142, S. 110

128

- er sich bei dem gemeinschaftlichen Konto bei wirtschaftlicher Betrachtung um eine Art von Investmentfond handelt,
- das Gemeinschaftskonto von Konten den Wertpapierdienstleistungsunternehmens und sonstigen Kundenkonten getrennt ist und
- es ausgeschlossen ist, daß vom Gemeinschaftskonto aus Geschäfte getätigt werden, in die nicht alle an der gemeinschaftlichen Anlage beteiligten Anleger einbezogen sind.

999

Sofern die rechtliche Konstruktion des Phoenix Managed Account als unvereinbar mit den Anforderungen des § 34a WpHG betrachtet wird, führt dies im Ergebnis dazu, daß fond-artige Anlageformen im Bereich der Wertpapierdienstleistungen nur in der Form einer Kapitalanlagegesellschaft nach § 1 Abs. 1 KAGG betrieben werden dürfen. Zwar ist im KAGG kein ausdrückliches Verbot von Investmentfonds, die keine Kapitalanlagegesellschaften sind, normiert. Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen würde ein solches Verbot dann aber aus § 34a Abs. 1 WpHG folgen.

Vergleich mit Investmentclubs? keine Kollisions mit § 34a WpHG wenn Gelder nicht im eigenen Namen werden!

Wcc  
ifman  
4!

Aus dem Blickwinkel der Gesetzssystematik ist es jedoch eigenartig, daß sich ein Verbot einer bestimmten Art von Finanzdienstleistungen aus einem Paragraphen im 5. Abschnitt des WpHG herleiten soll. Die Frage ob es Investmentfonds im Bereich der Wertpapiere und Derivate außerhalb der Form einer Kapitalanlagegesellschaft geben kann, sollte als Zulassungsfrage eher in den Regelungsbereich des KWG fallen.

2  
(-)

Für die Unvereinbarkeit des Phoenix Managed Account mit § 34a Abs. 1 WpHG läßt sich weiterhin anführen, daß der Phoenix Managed Account hinsichtlich des Risikos der Produktauswahl keinen rechtlichen Bindungen unterliegt. Die Kundengelder werden ausschließlich in hochspekulativen Optionen und Termingeschäften investiert. Bei dieser Art der Geldanlage besteht ein erhebliches Risiko, daß ein Totalverlust des eingezahlten Geldes eintreten kann.

Kapitalanlagegesellschaften unterliegen dagegen detaillierten Vorschriften, in welcher Höhe Geld in welcher Anlageform deponiert werden darf. Der Gesetzgeber bezweckt, durch diese umfassenden Regelungen das Risiko eines Verlustes der Anlage zu begrenzen.

(+)

Allerdings läßt sich hier einwenden, daß es nicht Schutzzweck des § 34a Abs. 1 WpHG ist, Anleger davon abzuhalten, ihr Kapital in eine besonders risikobehaftete Anlageform zu investieren. § 34a Abs. 1 WpHG steht einem individuellen Erwerb von Optionen nicht entgegen, und daher ist es fragwürdig, ob diese Norm den gemeinschaftlichen Erwerb von Optionen ausschließt.

Fazit  
Stellungnahme:

Bedenken, inwieweit die gemeinschaftliche Anlageform des Phoenix Managed Account mit den Vorschriften des KWG und des KAGG vereinbar ist, sind vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu klären. Aus Sicht des § 34a Abs. 1 WpHG halte ich die rechtliche Konstruktion des Phoenix Managed Account für zulässig. Da kein Zugriff auf das Gemeinschaftskonto wegen Verbindlichkeiten des Unternehmens oder wegen Verbindlichkeiten aus individuellen Geschäften einzelner Kunden erfolgen kann, liegt meines Erachtens unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Norm kein Verstoß gegen § 34a Abs. 1 WpHG vor. Durch das Erfordernis, daß vom Gemeinschaftskonto des Phoenix Managed



Account aus nur Geschäfte getätigt werden dürfen, in die alle an der gemeinschaftlichen Anlage beteiligten Anleger entsprechend des Anteils ihres eingebrachten Kapitals einbezogen sind, besteht auch ein trennscharfes Abgrenzungskriterium.

Eine Aushöhlung des § 34a Abs. 1 WpHG dadurch, daß Wertpapierdienstleistungsunternehmen sich zur Umgehung der Pflicht zur getrennten Kontoführung bloß deklaratorisch auf eine von den Kunden gewollte gemeinschaftliche Vermögensverwaltung berufen, tatsächlich aber individuelle Aufträge ausführen, ist daher nicht zu befürchten.

(Hoppe)

2) Frau Grimme zur Kenntnis

3) AL III zur Kenntnis

~~3) Frau Grimme~~

? I 5 zur Kenntnis

4) Kopie und Tageskopie

5) Abteilungsablage

6) Umlauf III 1 - III 4

7) z. d. A.

Im Auftrag

(Hoppe)

Virt.;  
GS

M.E. liegt hier FPV nicht mit offener Stellvertretung sondern mit FKG vor; daher § 34a Abs. 1 WpHG einschlägig.  
= Pflicht zur getrennten Verwaltung des Kundengelder

Anwendbarkeit des § 34a I WpHG könnte nur vermieden werden, wenn in fremden Namen und nicht im eigenen Namen die Kundengelder verwendet werden.

(Vergleich zu Investmentclubs!)

ju. 18.10.

DAW III 1-W-2736-111228

-99068414-

17. Dez. 1999

WA

# PHOENIX

KAPITALDIENST



Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel		
16.12.1999 09:27		
Abt.	Ref.	Anl.

740

PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Gr. Friedberger Str. 33-35 • 60313 Frankfurt

PHOENIX Kapitaldienst GmbH  
Gesellschaft für die  
Durchführung und Vermittlung  
von Vermögensanlagen

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel  
Postfach 50 01 54

Gr. Friedberger Straße 33-35  
D-60313 Frankfurt/Main 1  
Telefon: 069 / 28 02 66  
Telex: 4 16 660 boers d  
Fax: 069 / 28 41 75 + 29 01 80

60391 Frankfurt am Main

Frankfurter Sparkasse  
BLZ 500 502 01  
Konto-Nr. 210 807

Vfg:  
1/Reg. III 1: reg. z. Vg.  
Prüferausweis '95'  
2/ H. Krause

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
13.12.1999	III 1 - W 2736(111228)	ti	15. Dezember 1999

fu. 16/12.

Anzeige des Prüfers gemäß § 36 Absatz 1 Satz 2 WpHG

Vfg  
1/ Puckler ob-  
15 BBafobS  
2/ 7. Vg (1999)  
12/12/2012

Sehr geehrter Herr Krause,

hiermit zeigen wir fristgemäß an, daß wir als Prüfer gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 WpHG  
den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

**Herrn Dr. Godehard Puckler**  
Savignystraße 80, 60325 Frankfurt a.M.  
Tel./Fax 069/74 92 99

bestellen möchten.

Unser Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Dieter Breitkreuz

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN  
WERTPAPIERHANDEL**

60391 Frankfurt am Main, 04.06.98

*M*

**Der Präsident**

Postfach	50 01 54
Telefon	(069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in)	Frau Matlok/Ah
Durchwahl	(069) 95 95 2 - 2 17
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 1 23
Telefax (ad hoc Publizität)	(069) 95 95 2 - 2 00

Bundesministerium  
der Finanzen  
- Ref. VII B 5 -  
Postfach 13 08

I 5 - W 0550 - 26/98  
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

**53003 Bonn**

**Getrennte Vermögensverwaltung nach § 34a WpHG, Omnibuskonten**

Dem BAWe gehen des öfteren Fragen zu, die das Problem der Zulässigkeit sog. Omnibuskonten zum Gegenstand haben. Bei diesen Konten handelt es sich um Treuhandkonten, die von Wertpapierdienstleistungsunternehmen für ihre Kunden unterhalten werden. Dabei werden die Gelder aller Kunden zusammen auf **einem** Konto bei einem Kreditinstitut verwahrt. Es wird gefragt, ob diese Praxis mit § 34a WpHG vereinbar ist.

Eine dieser Anfragen betrifft die Praxis an der Clearingbank der Warenterminbörse in Hannover. Dort übernehmen sog. General-Clearer für sich und andere Börsenteilnehmer das Clearen, wobei mit einem Omnibuskonto mehrere Kundenkonten zu einem Konto zusammengefaßt werden. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr möchte wissen, ob dies mit § 34a WpHG im Einklang steht.

Der Wortlaut des § 34a WpHG ist eindeutig und spricht gegen die Möglichkeit, Kundengelder auf 'Sammelkonten' verwahren zu lassen. § 34a Abs. 1 S. 1 WpHG bestimmt, „daß ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ohne eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts ... Kundengelder, die es im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Wertpapiernebenleistung entgegennimmt und im eigenen Namen und auf Rechnung der Kunden verwendet, unverzüglich **getrennt** von den Geldern des Unternehmens **und von den anderen Kundengeldern** auf Treuhandkonten bei einem Kreditinstitut, ..., zu verwahren [hat]“.

Nach dem Regierungsentwurf zu § 34a WpHG sollte zunächst das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausdrücklich verpflichtet sein, dem wahren Kreditinstitut den Vor- und Zunamen des Kunden anzuzeigen, was für den damaligen Willen des Gesetzgebers spricht, nur Einzelkonten zuzulassen. Der Finanzausschuß fürchtete jedoch, daß so die Geschäftsmöglichkeiten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen beeinträchtigt werden könnten (BT-Drs.: 13/7627 zu Nr. 20, S. 166). Aufgrund der Empfehlung des Finanzausschusses ist sodann die Anforderung, dem Kreditinstitut den Namen des wirtschaftlich Berechtigten zu nennen, aus dem Gesetzesentwurf entfernt worden.

MZ

Es fragt sich, ob der Gesetzgeber mit dieser Änderung zugleich die sog. Omnibuskonten zulassen wollte.

Wenn nein, so geht die Absicht des Gesetzgebers fehl, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Offenbarung seiner Kundenbeziehungen gegenüber dem Kreditinstitut zu ersparen, denn die Pflicht des Treuhänders, den Namen des jeweils wirtschaftlich Berechtigten zu nennen, ergibt sich ab bestimmter Betragsgrenzen (20.000 DM) dann aus § 8 Abs. 1 S. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes.

Bei den Omnibuskonten liegt der Fall insofern anders, als die wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz nur bei der Eröffnung der Treuhandkonten anzugeben sind; Änderungen, die nach der Kontoeröffnung erfolgen, werden von der Mitteilungspflicht nicht mehr erfaßt. Die Zulässigkeit von Omnibuskonten käme daher dem Wunsch des Gesetzgebers, das Wertpapierdienstleistungsinstitut vor der Offenlegung seiner Kundenbeziehungen zu schützen, näher. Sollten aus diesem Grund mit der Änderung Omnibuskonten doch zugelassen werden, so ist dies im Gesetzeswortlaut nicht nachvollzogen worden.

Der letztendliche Wille des Gesetzgebers ist unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes unklar.

Artikel 10 Abs. 1 dritter Spiegelstrich der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie, der § 34a WpHG zugrunde liegt, schreibt eine getrennte Verwahrung der Kundengelder voneinander nicht vor. Nach seinem Wortlaut hat der Herkunftsmitgliedstaat Aufsichtsregeln zu erlassen, die aufgeben, „*daß die Wertpapierfirma insbesondere geeignete Vorkehrungen für die den Anlegern gehörenden Gelder trifft, um deren Rechte zu schützen und zu verhindern, daß die Gelder der Anleger von der Wertpapierfirma - außer wenn es sich um eine Kreditinstitut handelt - für eigene Rechnung verwendet werden*“. Die Begründung zur Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie führt lediglich aus, daß insbesondere darauf zu achten ist, daß die „Rechte an den der Firma anvertrauten Geldern durch Abgrenzung von den Rechten der Firma geschützt werden“.

Zweck der Vorschrift ist es, den Kunden vor dem Verlust seines Geldes, insbesondere durch die Verwendung der Kundengelder für eigene Rechnung durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Konkursfall sowie vor dem Vertragspfandrecht und vor Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechten des Kreditinstituts zu schützen. Dies wird bereits durch die Trennung der Kundengelder von den Geldern des Unternehmens und durch die Offenkundigkeit des Treuhandverhältnisses gewährleistet: Auch beim Treuhandkonto gilt für den Fall des Konkurses des Treuhänders, daß der Treugeber das Treugut (die Guthabenforderung) nach § 43 KO aussondern kann. Selbst wenn das Treugut auf den Treuhänder übertragen worden ist, wird es sachlich und wirtschaftlich dem Vermögen des Treugebers auch mit Wirkung in der Insolvenz zugeordnet. Hieran dürfte die Tatsache nichts ändern, daß mehrere Treugeber vorhanden sind. In diesem Fall wäre das Vermögen zugunsten der Gesamtheit der Treugeber auszusondern.

Eine Zuordnung des Guthabens zu den einzelnen Kunden ist möglich, wenn beim Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine buchhalterische Trennung der Kundengelder erfolgt. Aus diesem Grund hält es das BAWe im Hinblick auf den Kundenschutz für ausreichend, wenn die Kundengelder zwar gemeinsam auf einem Kundenkonto verwahrt, in der Buchhaltung aber getrennt ausgewiesen werden. Letzteres müßte allerdings - neben der Trennung der Kundengelder von den Geldern des Unternehmens - gesetzlich vorgeschrieben werden.

163

Nach Information des BAWe ist es in der Praxis bislang üblich, daß die Gelder verschiedener Kunden auf **einem** Treuhandkonto verwahrt werden. Die Finanzdienstleister wehren sich gegen das Erfordernis der Verwahrung der Kundengelder auf einzelnen Konten mit dem Argument des erhöhten Verwaltungs- und Kostenaufwandes. Das BAWe weiß um das große Bedürfnis nach der Zulässigkeit solcher Sammelkonten, sieht sich jedoch durch den insoweit eindeutigen Wortlaut der Vorschrift des § 34a WpHG daran gehindert, die Vereinbarkeit der sog. Omnibuskonten mit dem Gesetz zu bejahen. Aus diesem Grund bitte ich um eine Entscheidung zu dem vorliegenden Problem.

Darüber hinaus möchte ich anregen, gegebenenfalls eine Änderung des § 34a WpHG zu bedenken. Ein Blick auf die diesbezügliche Praxis der Mitgliedstaaten Niederlande, Großbritannien, Luxemburg, Schweden und Italien ergibt, daß nur in den Niederlanden eine Trennung der Kundengelder voneinander konsequent durchgeführt wird. In den anderen oben genannten Staaten sind Sammelkonten entweder ausdrücklich (Luxemburg, Schweden) oder aufgrund zahlreicher Ausnahmen (Großbritannien) erlaubt oder faktisch geduldet (Italien).

(Wittich)